

### Bekanntmachung

Die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 17.10.2019 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 12.09.2019
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 3.1 Gebietsänderungsvertrag Kramerhof - Stralsund  
Vorlage: B 0058/2019
  - 3.2 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: B 0052/2019
  - 3.3 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0042/2019
  - 3.4 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
Vorlage: B 0043/2019
  - 3.5 Finanzierung Nationale Projekte des Städtebaus, Hansakai  
Vorlage: B 0056/2019
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
  - 4.1 Anlegen einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Voigdehäger Weg"  
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied  
Vorlage: AN 0149/2019
  - 4.2 Errichtung Wartehäuschen an der Haltestelle Blütenweg  
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0076/2019
  - 4.3 Bepflanzung und Müllbehälter für Knieper West  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Vorlage: AN 0089/2019

- 4.4 Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften  
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0035/2019
- 4.5 Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen  
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0018/2018
- 5 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen -keine-
- 8 Verschiedenes

#### Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Hendrik Lastovka  
Vorsitz

# TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

## Niederschrift

der 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 12.09.2019  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:38 Uhr  
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Herr Hendrik Lastovka

#### stellv. Vorsitzende/r

Herr Stefan Bauschke

Herr Thomas Haack

#### Mitglieder

Herr Jan Gottschling

Herr Ulrich Grösser

Herr Stefan Nachtwey

Herr Jürgen Suhr

#### Vertreter

Herr Bernd Röll

Vertretung für Frau Ute Bartel

#### Protokollführer

Frau Gaby Ely

#### von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Herr Oliver Dillmann

Frau Conny Eisfeldt

Herr Hermann Foth

Frau Kirstin Gessert

Herr Alexander Meinke

#### Gäste

Frau Dr. Carola Schmidt

Herr Florian Komossa

Herr Peter Mühle

Herr Frank Fanter

## **Tagesordnung:**

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 15.08.2019
- 3** Beratung zu aktuellen Themen
- 3.1** Vorstellung Entwurf zum Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Stralsund
- 3.2** Traditionsschiffe  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Vorlage: AN 0064/2019
- 4** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4.1** Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0038/2019
- 4.2** 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0004/2019
- 4.3** Änderung der Bewohnerparkzonen in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0010/2019
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind 8 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

### **zu 1 Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

### **zu 2 Bestätigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 15.08.2019**

Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 15.08.2018 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      1 Stimmenthaltung

### **zu 3 Beratung zu aktuellen Themen**

#### **zu 3.1 Vorstellung Entwurf zum Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Stralsund**

Der Tagesordnungspunkt wird in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben beraten.

Frau Gessert stellt Frau Dr. Schmidt und Herrn Komossa vor und übergibt anschließend das Wort an Frau Dr. Schmidt.

Frau Dr. Schmidt erläutert, dass es sich bei diesem Regionalen Einzelhandelskonzept um das erste in der Planungsregion Vorpommern handelt. Anlass dieses Konzeptes war der Auftrag der Bürgerschaft an die Verwaltung, das städtische Einzelhandelskonzept fortzuschreiben und der Auftrag aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016, für die Stadt-Umland-Räume regionale Einzelhandelskonzepte zu erarbeiten, um den großflächigen Einzelhandel zu steuern. Es wird anteilig finanziert durch die Hansestadt Stralsund, das Land Mecklenburg-Vorpommern und den Regionalen Planungsverband Vorpommern. Ab dem 13.09.2019 bekommen alle beteiligten Gemeinden ein Exemplar dieses Konzeptes zugesandt. Dies erfolgt mit der Bitte, innerhalb der nächsten vier Wochen eine förmliche Stellungnahme an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern abzugeben. Des Weiteren wird das Konzept ab diesem Zeitpunkt im Internet veröffentlicht. Ziel ist es, nach der öffentlichen Beteiligung eine endabgestimmte, beschlussfähige Fassung bis Ende November vorlegen zu können. Frau Dr. Schmidt betont, dass es sich um ein Standort- und Entwicklungskonzept handelt und es somit keine Machbarkeitsstudien ersetzt.

Herr Komossa stellt die Präsentation vor.

Herr Röhl ist der Auffassung, dass es sich um ein sehr gelungenes Konzept handelt, welches zeigt, dass eine Erweiterung des Strelaparks ausgeschlossen ist, da diese zu Kaufkraftabflüssen in der Altstadt führen würde.

Herr Komossa erklärt, dass dafür eine einzelfallbezogene Auswirkungsanalyse erforderlich ist und ohne entsprechende Untersuchungen diesbezüglich keine Aussage getroffen werden kann.

Herr Suhr fragt, wie der Strelapark die Zentralfunktion der Altstadt unterstützen soll.

Frau Dr. Schmidt erläutert, dass der Strelapark ein funktionierendes Nebenzentrum ist, das unabhängig von den Gemeindegrenzen im Ganzen betrachtet werden muss. Er hat eine wichtige Funktion für die Versorgung in der Region Vorpommern. Die Altstadt hat sich in den vergangenen Jahren gut entwickelt. Wie sich die Erweiterung des Strelaparks auswirken wird, muss an den konkreten Sortimenten beurteilt und zu gegebener Zeit diskutiert werden.

Auf Nachfrage von Herrn Meißner berichtet Herr Komossa, dass die Ausstattungsdefizite in der Altstadt im Elektrobereich, der Nahversorgung und im Einrichtungsbereich liegen.

Herr Werner fragt, wie groß die benötigten Flächen für Nahversorgungszentren sind.

Herr Komossa erläutert, dass die Verkaufsfläche heutzutage nicht mehr vorgegeben wird, da diese oft als Obergrenze angesehen wurde. Vielmehr muss individuell geguckt werden, mit welcher Fläche der jeweilige Anbieter „funktionieren“ kann.

Auf Nachfrage erklärt Herr Komossa, dass auch keine Gesamtsumme der nötigen Verkaufsfläche für die Hansestadt Stralsund genannt werden kann.

Herr Buxbaum bezieht sich auf Punkt 4.3.2. Er bemängelt, dass aus seiner Sicht in der Gemeinde Kramerhof die Nahversorgung fehlt und der Strelapark nicht ausreicht.

Herr Komossa erklärt, dass dieses Konzept nur zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels erforderlich ist. Nicht großflächiger Einzelhandel (unter 800 m<sup>2</sup>) ist grundsätzlich in Gebieten zulässig, in denen Einzelhandel zulässig ist.

Herr Haack erinnert daran, dass es bei diesem Konzept nicht nur um den Strelapark geht, sondern alles betrachtet werden muss.

Auf Nachfrage von Herrn Suhr bestätigt Frau Dr. Schmidt, dass aufgrund der Spezifik des Standortes des Strelaparks ein gemeinsamer Bauleitplan der Gemeinden benötigt wird. Herr Komossa erläutert, dass es das Ziel ist, vorhandene Standorte, wie insbesondere die Altstadt und den Strelapark zu stärken. Für eine konkrete Umsetzung muss berechnet werden, wie sich die Kaufströme verändern würden.

Herr Meißner fragt, warum Andershof nur als Ergänzungsstandort eingeordnet wurde.

Herr Komossa erläutert, dass es hauptsächlich an der nicht gegebenen fußläufigen Versorgungsfunktion liegt. Es handelt sich um einen reinen Autofahrstandort und erfüllt nicht die Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich.

Herr Komossa erklärt auf Nachfrage von Herrn Meißner, dass es das planerische Ziel der Hansestadt Stralsund ist, wie die Nahversorgung nach der Ausweisung eines neuen B-Plan-Gebietes aussehen soll.

Herr R. Kuhn erkundigt sich, ob das Konzept fortschreibungsfähig ist und für welchen Zeitraum es gelten soll. Weiter bittet er Herrn Komossa, den perspektivischen Ergänzungsstandort Greifswalder Chaussee örtlich zu konkretisieren.

Herr Komossa teilt mit, dass das Konzept fortschreibungsfähig ist, in dieser Form aber bis voraussichtlich 2027 gelten soll. Der perspektivische Ergänzungsstandort befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesstraße bei den beiden Tankstellen.

Herr Adomeit erfragt, ob kostenfreie Parkplätze Auswirkungen auf das Einkaufsverhalten haben.

Herr Komossa geht davon aus, dass kostenfreie Parkplätze die Menschen in die Innenstädte ziehen können. Dies ist jedoch sehr standortabhängig. Durch Umfragen könnte die Zufriedenheit der Besucher und die Notwendigkeit dieser Maßnahme ermittelt werden.

Herr Röhl fragt, woher die Kaufkraft für eine Fläche von 5500 m<sup>2</sup> kommen soll.

Herr Komossa erklärt, dass diese Frage nicht Gegenstand des Gutachtens gewesen ist. Dafür müssten die Kaufkraftströme berechnet werden.

Herr Lastovka schließt den Tagesordnungspunkt und weist auf das von Frau Dr. Schmidt geschilderte weitere Vorgehen hin.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben ist die Sitzung beendet.

**zu 3.2 Traditionsschiffe**  
**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Vorlage: AN 0064/2019**

Herr Meinke erläutert die derzeitige Situation. Der aktuelle Pächter hat zum Jahresende gekündigt. Mit einem Ausschreibungsverfahren soll bis zum 01.01.2020 ein neuer Pächter gefunden werden.

Zurzeit liegen keine Anfragen für Dauerliegeplätze für Traditionsschiffe vor. 2019 gab es 60 bis 70 Anläufe von Traditionsschiffen, welche jedoch höchstens für zwei Wochen anlegten. Die Traditionsschiffe werden aufgrund des begrenzten Platzes im Fährkanal und im Bereich der Fährbücke Manövrier-Schwierigkeiten bekommen. Durch die notwendigen Werftarbeiten an den Traditionsschiffen würde es zu Einschränkungen während der gesamten Saison kommen. Außerdem kann die Höhe der derzeitigen Pachteinahmen mit Traditionsschiffen nicht erreicht werden.

Herr Lastovka erklärt, dass der Antrag aus seiner Sicht zumindest teilweise überholt ist, da der aktuelle Pächter schon gekündigt hat.

Herr Haack verdeutlicht, dass es nicht sinnvoll ist, eine derartige Konkurrenzsituation zu dem Museumshafen in Greifswald zu schaffen.

Herr Suhr erfragt, welche Bedingungen nötig wären, um Traditionsschiffe für den Stralsunder Hafen zu gewinnen.

Herr Meinke berichtet, dass in Greifswald die Möglichkeit besteht, die Schiffe im Winter direkt am Hafen ins Winterlager gebracht werden können.

Herr Suhr zieht den Antrag zurück, über das Beratungsergebnis wird der Präsident der Bürgerschaft informiert.

#### **zu 4 Beratung zu Beschlussvorlagen**

##### **zu 4.1 Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0038/2019**

Herr Haack nimmt gem. § 24 KV M-V nicht an der Beratung zur Vorlage teil.

Herr Dillmann stellt die Vorlage vor.

Herr Suhr fragt, ob ein Grünflächenausgleich im B-Plan-Gebiet möglich ist.

Herr Dillmann erläutert, dass der Ausgleich anteilig innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans realisiert wird. Ein vollständiger Ausgleich in diesem Gebiet ist wahrscheinlich nicht möglich.

Auf Nachfrage von Herrn Suhr erklärt Herr Dillmann, dass die aktuell zwei vorhandenen Biotope nach derzeitigem Stand erhalten bleiben können.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0038/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

##### **zu 4.2 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0004/2019**

Herr Bogusch erläutert die Gründe für die Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund. Dabei geht es nicht um große Änderungen bezüglich der Gebührenhöhe oder der Bewirtschaftungszeiträume. Vielmehr sind rechtliche Anpassungen erforderlich. Dazu zählt insbesondere das Entfallen der Dauerparkkarte, da diese nach Auffassung der Fachaufsicht zu einer Ungleichbehandlung im öffentlichen Raum führt. In der Zone C werden dafür jedoch weitere Parkplätze bewirtschaftet.

Herr Lastovka erfragt, auf wie viele bewirtschaftete Flächen und welche Einnahmen die Hansestadt Stralsund für die Bewohnerparkplätze verzichtet.

Herr Bogusch erklärt, dass in der Altstadt ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen ist und sich daher auch ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen ergibt. Es wird versucht, das Verhältnis von zwei Bewohnerparkausweisen auf einen Bewohnerstellplatz beizubehalten. Dadurch geht die Anzahl der bewirtschafteten Stellplätze zurück, was einen Einnahmeverlust von mehreren hunderttausend Euro zur Folge hat.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0004/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

**zu 4.3 Änderung der Bewohnerparkzonen in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0010/2019**

Herr Bogusch erläutert, dass das Verhältnis von zwei Bewohnerparkausweisen auf einen Bewohnerparkplatz in einigen Zonen, insbesondere der Zone 3, nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Da es in diesem Bereich auch keine bewirtschafteten Parkplätze mehr gibt, kann auf weitere Nachfragen nach Bewohnerparkausweisen nicht entsprechend reagiert werden. Die Änderung auf zwei Bewohnerparkzonen dient der Vereinfachung und gibt den Bewohnern eine größere Fläche, um einen Parkplatz zu finden. Die Zusammenfassung auf eine Zone war aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich, da die Ausdehnung einer Bewohnerparkzone 1000 Meter nicht übersteigen darf.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0010/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

**zu 5 Verschiedenes**

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Lastovka stellt die Öffentlichkeit wieder her, bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Hendrik Lastovka  
Vorsitzender

gez. Gaby Ely  
Protokollführung

## **Titel: Gebietsänderungsvertrag Kramerhof - Stralsund**

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	24.09.2019
Bearbeiter:	Ekkehard Wohlgemuth Kirstin Gessert		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	

### Sachverhalt:

Mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.04.2019, Beschluss Nr.: 2019-VI-03-0969 wurde der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Kramerhof und der Hansestadt Stralsund einschließlich Anlagen beschlossen. Der Beschluss der Gemeindevertretung Kramerhof zum Vertrag erfolgte am 09.04.2019 (Beschluss Nr. 036-04-19).

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wurde das Anhörungsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) durchgeführt. Der beabsichtigten Gebietsänderung stimmten der Amtsausschuss des Amtes Altenpleen mit Beschluss vom 06.05.2019 (Beschluss Nr. 013-02-199) und der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Beschluss vom 20.05.2019 (Beschluss KT 497-27/2019) jeweils einstimmig zu.

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern stellte in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2019 die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages in Aussicht und bestätigte dieses nach Vertragsanpassung in Einzelpunkten erneut mit Schreiben vom 03.09.2019.

Als Anlage 1 war dem Vertrag eine Flurkarte der einzugliedernden Flächen im Maßstab 1:6000 sowie dazu eine Flächenliste beigelegt.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Beschlusses wurde durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) die genaue Vermessung der seinerzeit skizzierten Grenzverläufe durchgeführt. Das Ergebnis zeigt die beigelegte neue Anlage 1, Katasterkarten mit den einzugliedernden Flächen, zum Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Kramerhof.

Durch die detaillierte Vermessung der skizzierten Grenzverläufe hat sich neben der Änderung der Flächengröße von 449.368 m<sup>2</sup> auf nunmehr 447.264 m<sup>2</sup> auch eine

Veränderung in der seinerzeit als Anlage 2 beigefügten Flächenliste ergeben, sodass auch insoweit der Beschluss einer aktualisierten Flächenliste (Anlage 2) notwendig wird.

#### Lösungsvorschlag:

Die als Anlagen und damit als Vertragsbestandteil beizufügenden Anlagen des Gebietsänderungsvertrags, der als Entwurf von der Bürgerschaft am 04.04.2019 beschlossen wurde (Beschluss Nr.: 2019-VI-03-0969), werden ersetzt um die Katasterkarten des ÖbVI mit Konkretisierung der Eingemeindungsfläche (Anlage 1) und der entsprechend angepassten Liste der Flurstücke und Flurstücksteile (Anlage 2). Weiterhin werden die Ergänzungen im Gebietsänderungsvertrag gemäß den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt (s. Anlage 4).

Um die vereinbarte Wirksamkeit des Vertrags ab 01.01.2020 unter Berücksichtigung der zweimonatigen Genehmigungsfrist zu sichern, soll der Vertrag nach Beschluss der Bürgerschaft und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kramerhof umgehend unterzeichnet und den Rechtsaufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Alternativen:

Wenn die Genehmigungsfähigkeit des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen zur Eingliederung von Flächen der Gemeinde Kramerhof im Bereich des Grünhofer Bogens gesichert werden soll, besteht zu einem Bürgerschaftsbeschluss keine Alternative.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

1. Die Anlagen 1 und 2 zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Kramerhof und der Hansestadt Stralsund gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 04.04.2019, Beschluss- Nr.: 2019-VI-03-0969, werden ersetzt durch  
Anlage 1: Katasterkarten mit Kennzeichnung der für die Eingemeindung vorgesehenen Fläche, Flurstücke und Flurstücksteile vom 05.08.2019 und  
Anlage 2: Liste der davon betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile vom 05.08.2019.
2. Die Ergänzungen des Gebietsänderungsvertrages gemäß Anlage 4 werden gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien den Gebietsänderungsvertrag Kramerhof - Stralsund beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) einzureichen.

#### Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen des Gebietsänderungsvertrages waren bereits Gegenstand des Beschlusses der Bürgerschaft vom 04.04.2019, Beschluss Nr.: 2019-VI-03-0969. Demgegenüber ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: nach Wirksamkeit des Beschlusses

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

ANLAGE 1 zum GÄV Katasterkarten mit Eingemeindungsfläche

ANLAGE 2 zum GÄV Liste Flurstücke u. Flurstücksteile

ANLAGE 3 zum GÄV Auszug Entwurf 5. Änderung B 15

ANLAGE 4 GÄV 2019-03-14 mit Kennzeichnung der Anpassungen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

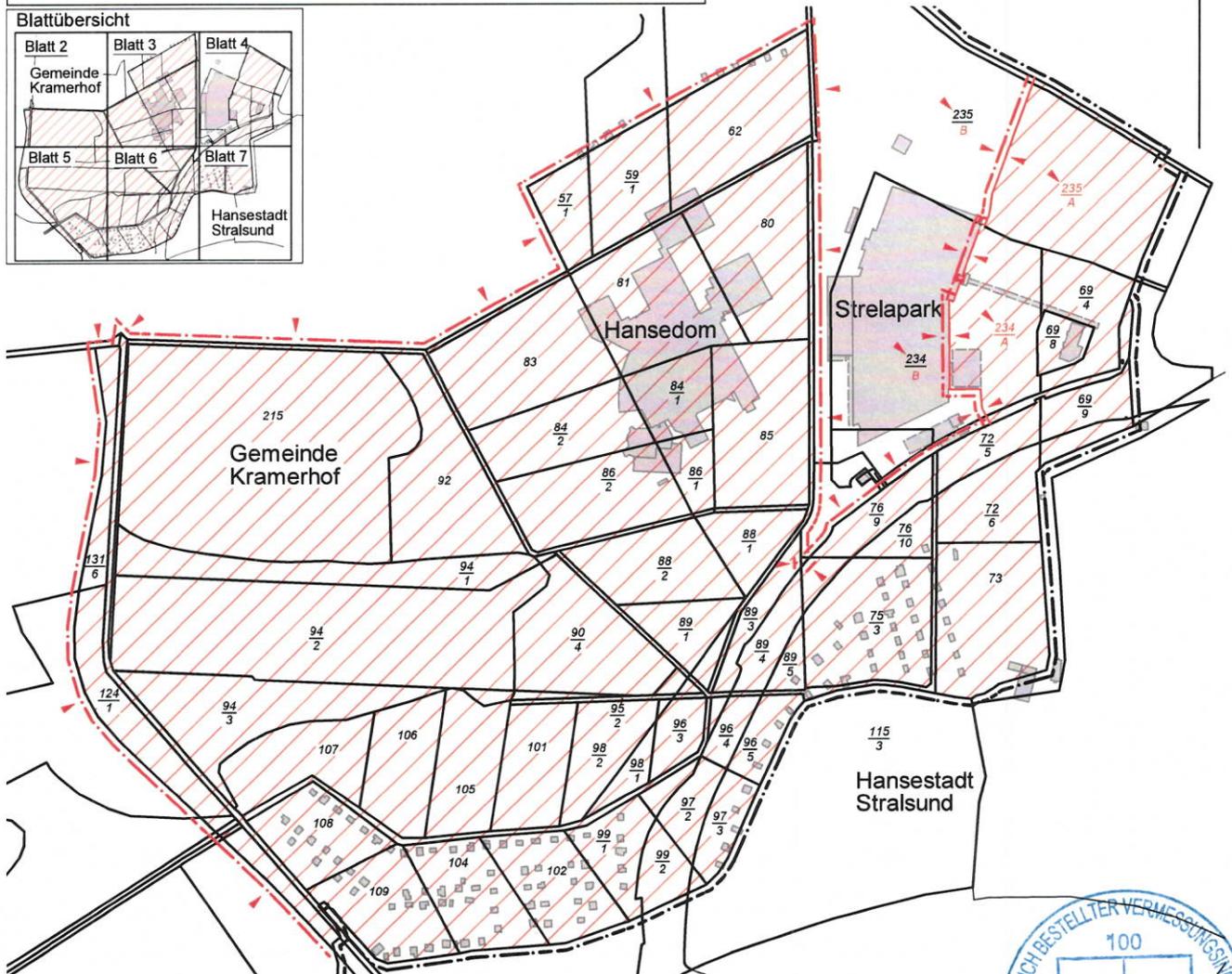
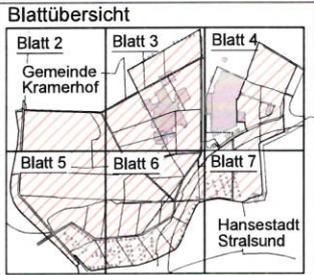
Gemeinde: Kramerhof  
 Gemarkung: Groß Kedingshagen  
 Flur: 2  
 Maßstab: 1:6000

Blatt 1 von 7  
 (Übersichtsplan)

Vermessungsstelle:  
 Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Hainholzstraße 6a  
 18435 Stralsund  
 Tel.: 03831/36820  
 E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
 Auftragsnummer: SK196377

**Legende:**

-  vorhandene Gemeindegrenze
-  vorgesehene Gemeindegrenze, als Flurstücksgrenze bereits vorhanden
-  vorgesehene Gemeindegrenze, als Flurstücksgrenze noch nicht vorhanden
-  233 vorhandene Flurstücksnummer
-  233 A vorläufige Flurstücksbezeichnung
-  Für die Eingemeindung in die Hansestadt Stralsund vorgesehene Fläche



Angefertigt auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit dem Stand vom 12.06.2019, nach Angaben der Gemeinde Kramerhof und der Hansestadt Stralsund sowie eigener örtlicher Vermessungen für die vorgesehenen Grenzen, die noch nicht als Flurstücksgrenzen vorhanden sind. Für die Richtigkeit der Punktnummern und der Koordinaten der Punkte der vorgesehenen Grenzen (siehe Blatt 4) übernehme ich die Verantwortung.

Stralsund, den 05.08.2019 Datum  Unterschrift

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zu vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S.193, 204) wird die Zustimmung für die Veröffentlichung des Inhalts des ALKIS-Bestandsdatenausguges vom 12.06.2019 für einen Teil der Flur 2 der Gemarkung Groß Kedingshagen in der Gemeinde Kramerhof zur Verwendung für den Plan zum Gebietsänderungsvertrag Blatt 1-7 erteilt.

Stralsund, den 05.08.2019 Datum  Unterschrift





# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

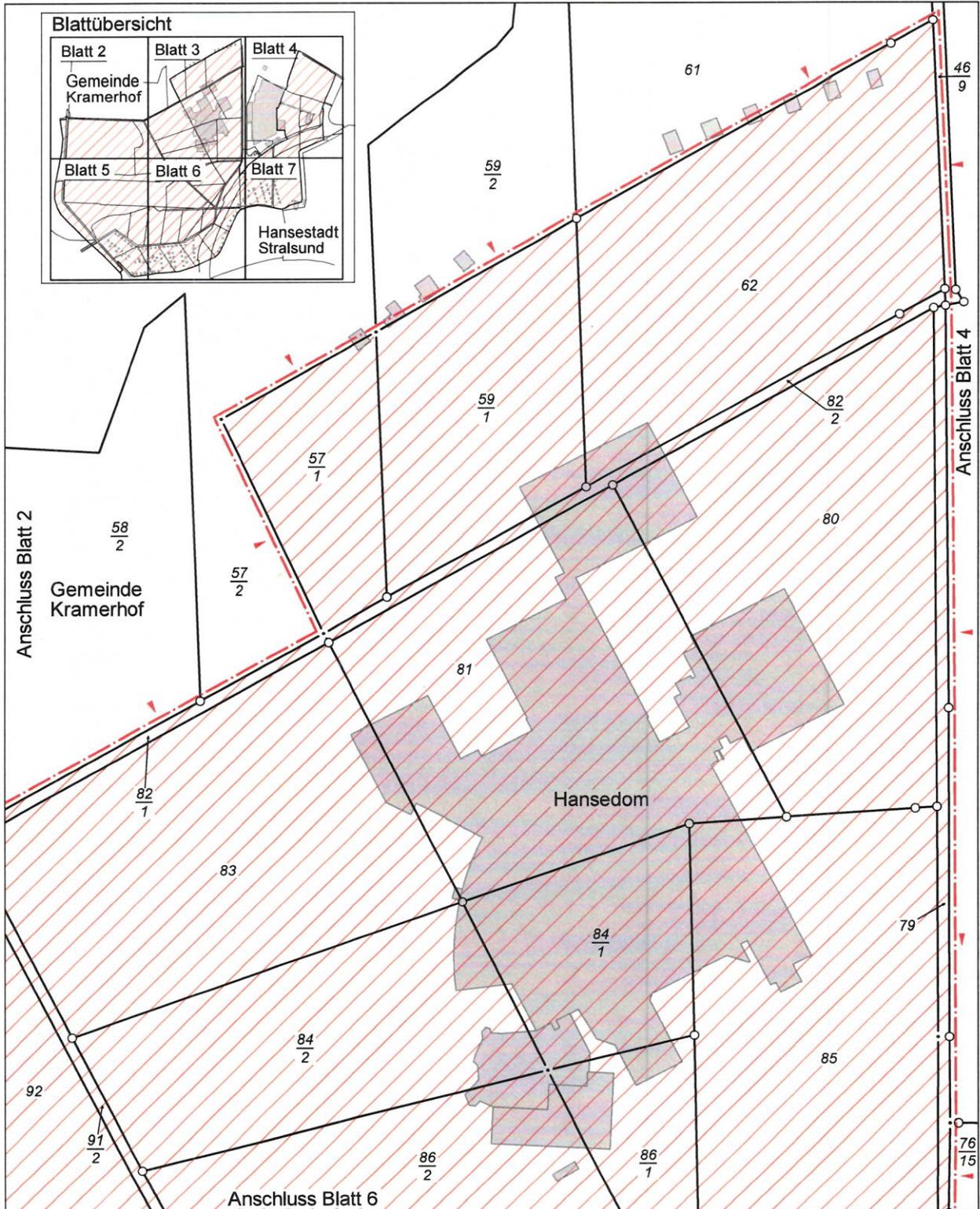
Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

Blatt 3 von 7

Vermessungsstelle:  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freigabevermerk  
entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019





# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

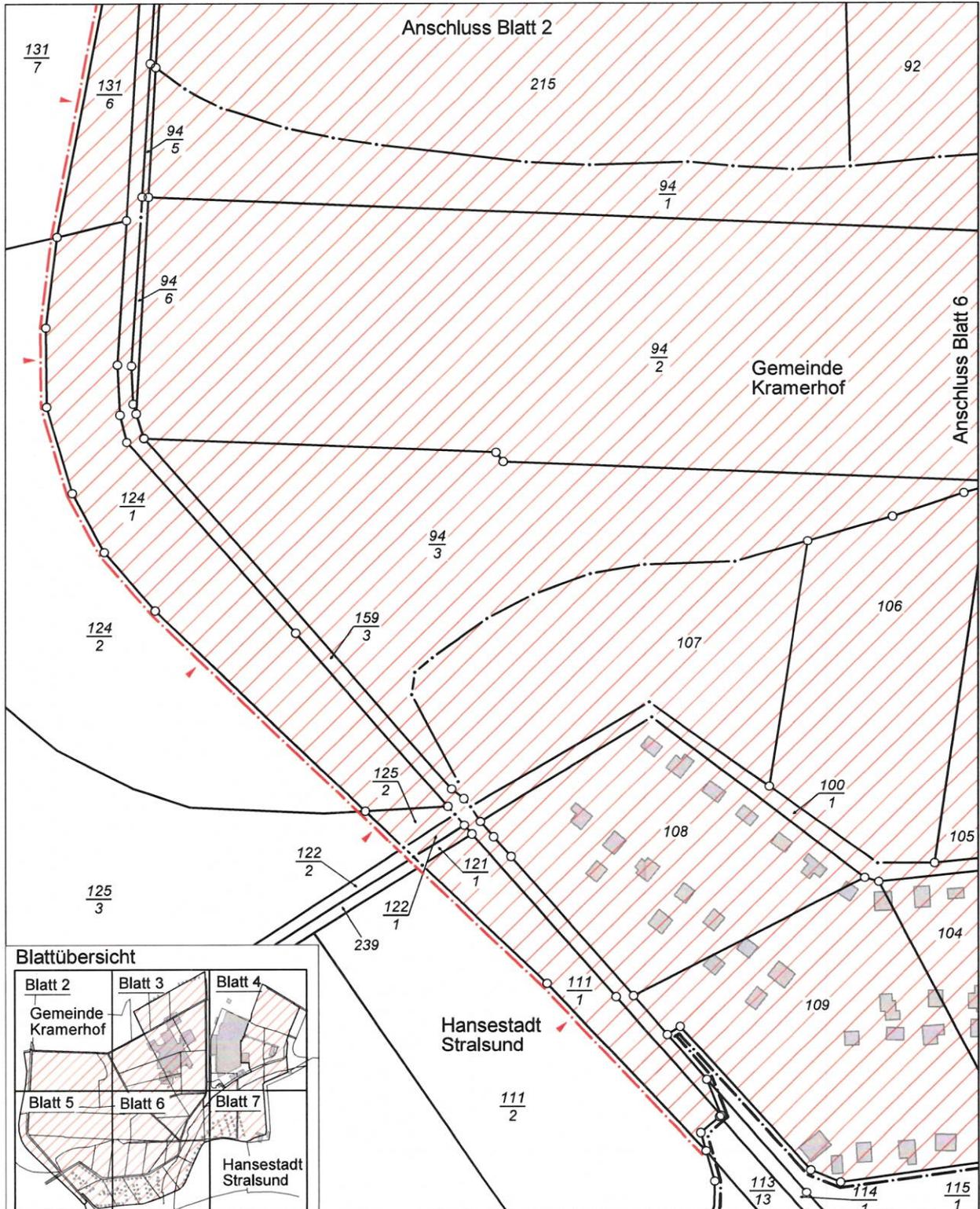
Blatt 5 von 7

Vermessungsstelle:

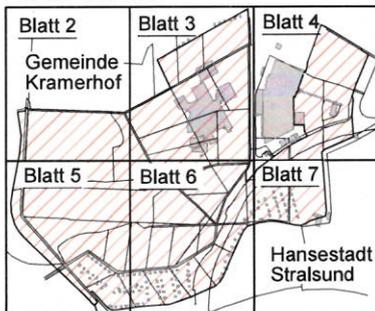
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freigabevermerk  
entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019



### Blattübersicht



# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

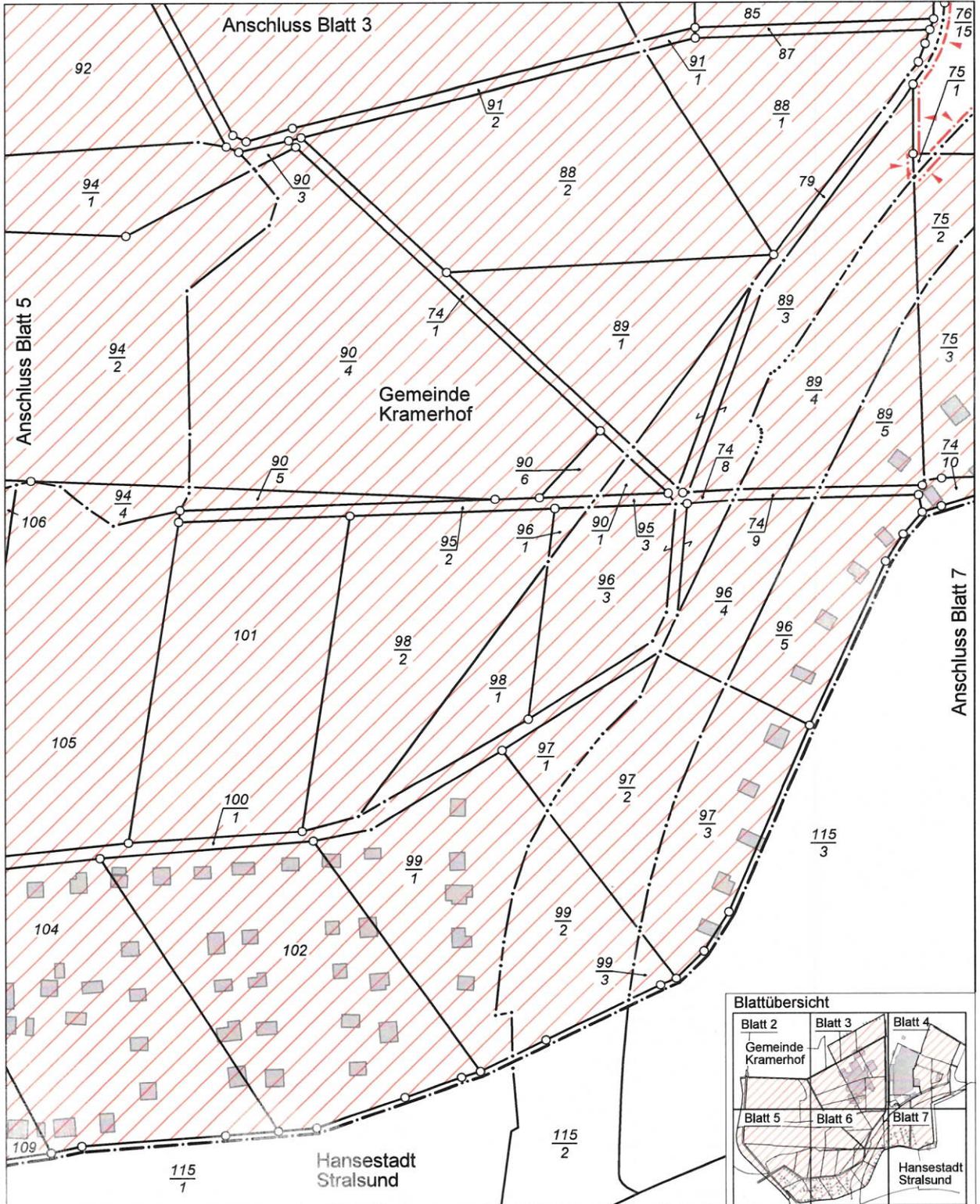
Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

Blatt 6 von 7

Vermessungsstelle:  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freigabevermerk  
entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019



# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

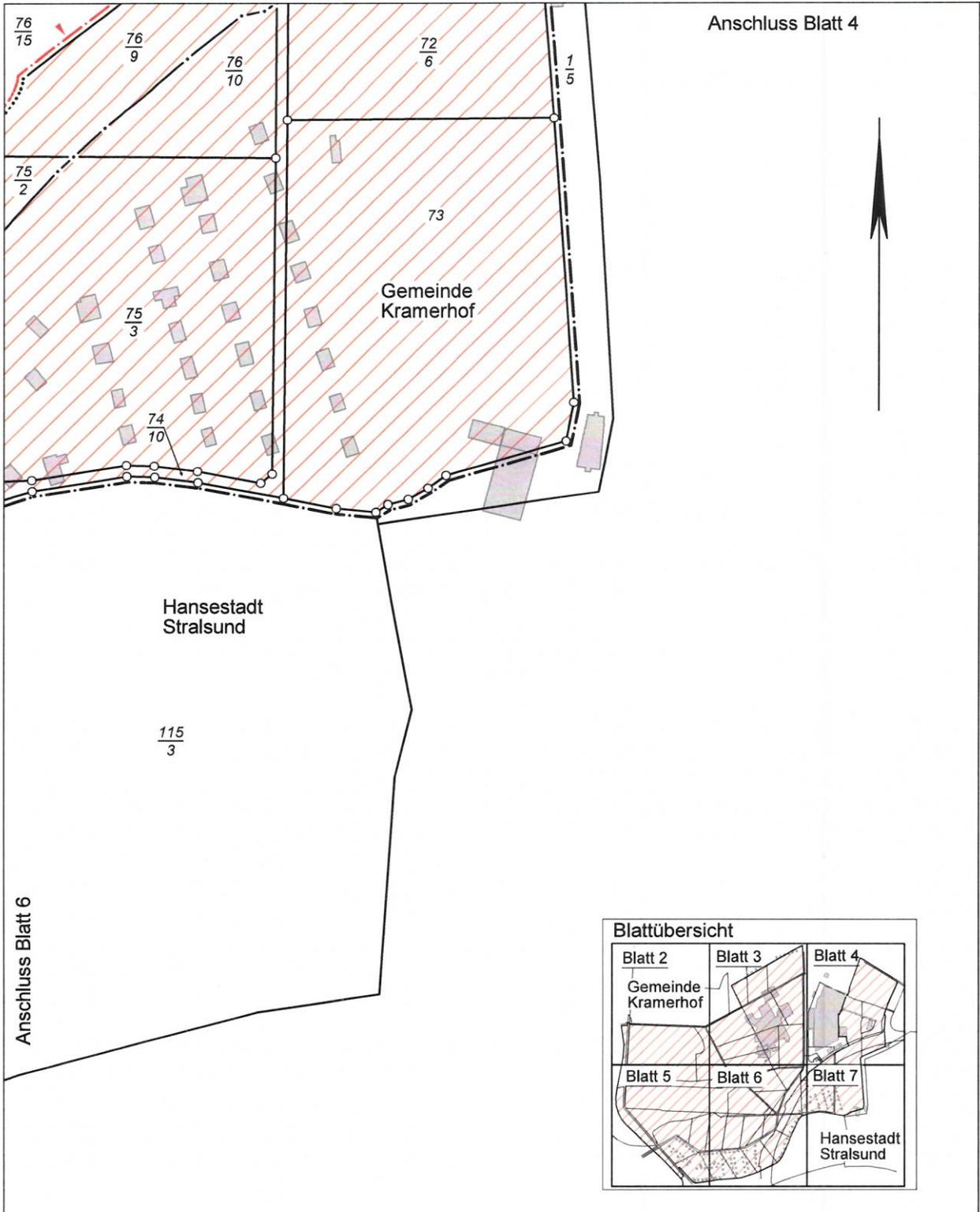
Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

Blatt 7 von 7

Vermessungsstelle:  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freigabevermerk  
entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019



# TOP Ö 3.1

Anlage 2 zum Gebietsänderungsvertrag Kramerhof – Stralsund  
 Liste der von der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Kramerhof und der  
 Hansestadt Stralsund betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile

Gemarkung: Groß Kedingshagen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Buchfläche in m <sup>2</sup>	Buchflächen und Teilflächen in m <sup>2</sup>	Teilfläche mit vorläufiger Flur- stücksbezeich- nung
1	2	57/1	3.714	3.714	66/2A
2	2	59/1	6.770	6.770	
3	2	62	12.110	12.110	
4	2	66/2	2.930	ca. 607	
5	2	69/4	5.915	5.915	
6	2	69/8	1.996	1.996	
7	2	69/9	3.165	3.165	
8	2	69/10	1.390	1.390	
9	2	72/5	3.427	3.427	
10	2	72/6	6.256	6.256	
11	2	73	12.600	12.600	
12	2	74/1	638	638	
13	2	74/8	156	156	
14	2	74/9	107	107	
15	2	74/10	1.299	1.299	
16	2	74/11	157	157	
17	2	75/2	1.069	1.069	
18	2	75/3	11.549	11.549	
19	2	76/9	3.547	3.547	
20	2	76/10	2.122	2.122	
21	2	79	1.300	1.300	
22	2	80	13.160	13.160	
23	2	81	13.220	13.220	
24	2	82/1	576	576	
25	2	82/2	994	994	
26	2	83	13.220	13.220	
27	2	84/1	4.616	4.616	
28	2	84/2	8.434	8.434	
29	2	85	12.900	12.900	
30	2	86/1	2.512	2.512	
31	2	86/2	10.208	10.208	
32	2	87	250	250	
33	2	88/1	4.049	4.049	
34	2	88/2	7.841	7.841	
35	2	89/1	3.583	3.583	
36	2	89/3	3.699	3.699	
37	2	89/4	2.934	2.934	
38	2	89/5	1.414	1.414	
39	2	90/1	209	209	
40	2	90/3	90	90	
41	2	90/4	11.146	11.146	
42	2	90/5	452	452	
43	2	90/6	353	353	
44	2	91/1	80	80	
45	2	91/2	2.470	2.470	
46	2	92	12.720	12.720	
47	2	94/1	8.865	8.865	
48	2	94/2	32.179	32.179	
49	2	94/3	11.907	11.907	
50	2	94/4	456	456	

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Buchfläche in m <sup>2</sup>	Buchflächen und Teilflächen in m <sup>2</sup>	Teilfläche mit vorläufiger Flurstücksbezeichnung
51	2	94/5	96	96	
52	2	94/6	172	172	
53	2	95/2	581	581	
54	2	95/3	129	129	
55	2	96/1	79	79	
56	2	96/3	2.867	2.867	
57	2	96/4	1.712	1.712	
58	2	96/5	2.762	2.762	
59	2	97/1	964	964	
60	2	97/2	2.707	2.707	
61	2	97/3	3.119	3.119	
62	2	98/1	1.787	1.787	
63	2	98/2	5.143	5.143	
64	2	99/1	4.564	4.564	
65	2	99/2	2.664	2.664	
66	2	99/3	202	202	
67	2	100/1	2.810	2.810	
68	2	101	7.020	7.020	
69	2	102	7.380	7.380	
70	2	104	7.560	7.560	
71	2	105	7.160	7.160	
72	2	106	7.010	7.010	
73	2	107	7.680	7.680	
74	2	108	6.640	6.640	
75	2	109	7.800	7.800	
76	2	111/1	2.080	2.080	
77	2	121/1	85	85	
78	2	122/1	104	104	
79	2	124/1	6.679	6.679	
80	2	125/2	238	238	
81	2	131/6	3.226	3.226	
82	2	159/3	3.225	3.225	
83	2	214	237	237	
84	2	215	46.053	46.053	
85	2	233	2.200	ca. 1.352	233/B
86	2	234	34.464	ca. 10.900	234/A
87	2	235	54.138	ca. 18.046	235/A
			510.091	ca. 447.264	

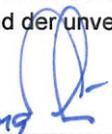
Zuwachs Gebietsfläche Hansestadt Stralsund: ca. 447.264 m<sup>2</sup>

Quellen:

Buchflächen aus ALKIS-Datensätzen für Flurstücke, bereitgestellt von der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (uVGB) Vorpommern-Rügen am 12.06.2019

Die Teilflächen mit vorläufigen Flurstücksbezeichnungen sind Cirka-Flächen (ca.). Die Flächen gelten nur vorbehaltlich einer Vermessung und der unveränderten Übernahme ins Liegenschaftskataster.

für die Vollständigkeit:

05.08.2019  
  
 Unterschrift



Bürgermeister Gemeinde Kramerhof

Oberbürgermeister Hansestadt Stralsund

# Satzung der Gemeinde Kramerhof über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15, "Maritimer Ferienpark Parow"

**Präambel:** Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M - V S. 102) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Kramerhof über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Maritimer Ferienpark Parow" für das Gebiet für das Gebiet im Südosten der Ortslage Parow, umfassend die Flurstücke 308, 309, 311-313, 315-324 und 326/3 teilw. der Flur 1 in der Gemarkung Parow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 2000



Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster mit Stand vom 18.07.2017

### Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV 90), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

### I. Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

**WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

#### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

**Streifen** Straßenverkehrsflächen  
**Wellenlinie** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

**Wellenlinie** Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

#### Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

**GRZ 0,30** Grundflächenzahl  
**I** Zahl der Vollgeschosse

#### Stadterhaltung und Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

**D** Flächen innerhalb derer Bodendenkmale bekannt sind

### II. Darstellungen ohne Normcharakter

**Wellenlinie** vorhandene Gebäude  
**Wellenlinie** Flurstücksgrenzen, vermarkt  
**Wellenlinie** Flurstücksgrenzen, unvermarkt  
**39/22** Flurstücksnummer  
**Wellenlinie** Sichtdreieck  
**Wellenlinie** Böschung

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**o** Offene Bauweise  
**E** Nur Einzelhäuser zulässig  
**TH** Traufhöhe  
**FH** Firsthöhe  
**Wellenlinie** Baugrenze

#### Sonstige Planzeichen

**Wellenlinie** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**Wellenlinie** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**Wellenlinie** Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

## Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

### 1. Art der Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)

- Zulässig sind gem. § 4 BauNVO
  - Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen.
- In dem allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

- Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen aufgehender Außenhaut und äußerer Dachhaut.
- Als Firsthöhe gilt der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- Der Bezugspunkt der festgesetzten Höhen ist jeweils die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschieds bis zur Mitte des Gebäude gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Fahrbahnoberkante.

### 3. Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- Pro Wohngebäude ist nur eine Wohneinheit zulässig.

### 4. Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

- Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne der § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

### 5. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für Gebäude, die neu errichtet werden, gelten in den gekennzeichneten Bereichen folgende Schallschutzanforderungen: In den gekennzeichneten Bereichen müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß der DIN 4109, Ausgabe November 1989, einhalten.

Lärmpegelbereich -LPB-	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" / dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume <sup>1)</sup> und Ähnliches
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30

erf.  $R_{w,RES}$  des Außenbauteils in dB

Fenster sind entsprechend der Tabelle 10 DIN 4109 zu bemessen  
 Ein Anspruch auf Einhaltung festgesetzter Innenschallpegel bei geöffnetem Fenster besteht nicht.

### 6. Örtliche Bauvorschriften

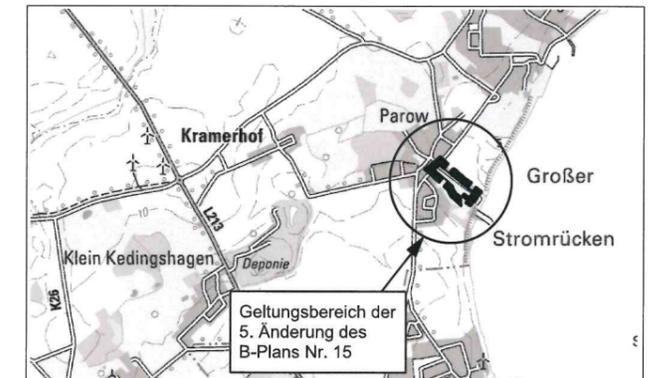
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBauO S-H) bzw. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- Fassadengestaltung  
 Es sind verputzte Fassaden in Pastellfarbtönen zulässig.  
 Fensterlose Flächen größer 30 m<sup>2</sup> sind mit Ranken und Klettergehölzen zu begrünen. Es ist mindestens eine Pflanze (Größe 60 - 100 cm) je 2 m Fassadenlänge zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- Dachgestaltung  
 Es sind Dacheindeckungen mit Reet zulässig.
- Bodenbelag auf Stellplätzen und Wegen  
 Für sämtliche Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege sind wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden.
- Einfriedungen  
 Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als freiwachsende Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m aus standortgerechten Laubgehölzen oder als beplante Feldsteinmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Freiwachsende Hecken können grundstücksseitig durch einen Stabgitterzaun mit einer Höhe von 1,0 m ergänzt werden.

## Hinweise

### Bodendenkmalpflege

Laut Landesamt für Bodendenkmalpflege sind im Bereich des Plangebiets Bodendenkmale bekannt. Die im Plan eingetragenen Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden, kennzeichnen Bereiche, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn der Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Das Landesamt für Denkmalpflege ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs. Unabhängig davon gilt für das gesamte Plangebiet der § 11 DSchG M-V: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



© GeoBasis-DE/M-V <2009> Übersicht

Gemeinde Kramerhof, LK Vorpommern-Rügen

## 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Maritimer Ferienpark Parow"

### Entwurf für die öffentliche Auslegung

Stand: 30.05.2018

Regionalentwicklung  
 Bauleitplanung  
 Landschaftsplanung  
 Freiraumplanung

Knieperdamm 74  
 18435 Stralsund  
 Tel.: 03831-280522  
 Fax: 03831-280523



Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Kramerhof vom ..... und der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ..... schließen

**die Gemeinde Kramerhof,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Friedrich-Christian Seide,  
und den 1. Vertreter des Bürgermeisters,  
Herrn Andreas Könning,  
Parkstraße 2,  
18445 Kramerhof (Amt Altenpleen)

und

**die Hansestadt Stralsund,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow,  
und den Senator und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters,  
Herrn Heino Tanschus,  
Rathaus, Alter Markt,  
Mühlenstraße 4-6  
18439 Stralsund

## **Gebietsänderungsvertrag**

### **Präambel**

Die Gemeinde Kramerhof liegt im unmittelbaren Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Stralsund. Der Verlauf der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Stralsund ist historisch gewachsen und nicht an infrastrukturellen oder wirtschaftlichen Zusammenhängen orientiert. Aufgrund der örtlichen Nähe der beiden Gemeinden sind in den zurückliegenden Jahren auf dem Gebiet der Gemeinde Kramerhof Einrichtungen entstanden und geplant worden, die auch der Versorgung der Einwohner der Hansestadt Stralsund dienen. Hierzu gehört neben dem seit mehr als zwanzig Jahren bestehenden Strelapark und dem Hansedom auch das Gelände der seinerzeit geplanten Stadthalle, das sich im Eigentum der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH befindet.

Ziel der Gebietsänderung ist es, einen Verlauf der Gemeindegrenzen zu vereinbaren, der einerseits die gewachsene historische bauliche Entwicklung berücksichtigt und andererseits die städtebauliche Weiterentwicklung in diesem Bereich fördert. Die Gemeindegrenzen sollen dabei so geschnitten werden, dass die Grundstücksflächen, auf denen der Strelapark in seiner jetzigen Größe steht, dauerhaft bei der Gemeinde Kramerhof verbleiben. Denn die Gewerbesteuern aus dem Strelapark sind zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Amtes Altenpleen unerlässlich. Andererseits sollen die an den Strelapark angrenzenden, derzeit nicht bebauten Flächen und die Grundstücke, auf denen der Hansedom und die Vogelsanghalle errichtet wurden, im Interesse einer Gebietsabrundung des Gemeindegebiets der Hansestadt Stralsund zugeordnet werden.

Der Vertrag soll die Hansestadt Stralsund in die Lage versetzen, auf dem ehemaligen Stadthallengelände in eigener Hoheit Wohnraum zu schaffen. Er dient schließlich dem Interesse beider Gemeinden an einer Erweiterung des Strelaparks auf dem Gelände der Hansestadt Stralsund.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat den Oberbürgermeister mit Beschluss vom 06.04.2017 ermächtigt, Verhandlungen über einen Vertrag zur Eingliederung von Teilflächen der Gemeinde Kramerhof in die Hansestadt Stralsund aufzunehmen. In ihrer Sitzung vom 21.03.2017 hat auch die Gemeindevertretung Kramerhof die Aufnahme von Verhandlungen über die Gebietsänderung beschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien dieses Vertrages Folgendes:

### **§ 1 Gebietsänderung**

- (1) Die Flurstücke und Flurstücksteile der Gemeinde Kramerhof, die in der zum Gegenstand dieses Vertrages gehörenden Anlage 1 konkret bezeichnet sind und über eine Flächengröße von **447.264 qm** verfügen, werden gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in das Gemeindegebiet der Hansestadt Stralsund eingegliedert.
- (2) Die Begrenzung des von der Gebietsänderung betroffenen Gebietes ergibt sich aus den anliegenden, **von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellten** Auszügen der automatisierten Liegenschaftskarte (Anlage 1), welche von den Vertragsparteien durch Unterschrift zu genehmigen ist und damit Bestandteil dieses Vertrages wird. Für die genaue Gebietsabgrenzung ist die sich aus Anlage 1 ergebene katastermäßige Bezeichnung der jeweiligen Grundstücke maßgeblich.

### **§ 2 Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung**

- (1) Die Hansestadt Stralsund tritt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Gebietsänderung die Rechtsnachfolge der Gemeinde Kramerhof an den in § 1 (1) genannten Flurstücken und Flurstücksteile an.
- (2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist in § 6 dieses Vertrages geregelt.

### **§ 3 Markungsgebiet und Name**

Die Markungen der Gemeinde Kramerhof bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen. Die durch die Eingliederung vergrößerte Hansestadt Stralsund führt auch für den Bereich der Gebietsänderung den Namen „Hansestadt Stralsund“.

**§ 4**  
**Bürger und Einwohner**

Alle Bürger und Einwohner des Gebietes, welches die in § 1 genannten Flurstücke umfasst, haben nach der Gebietsänderung die Rechte und Pflichten von Einwohnern der Hansestadt Stralsund.

**§ 5**  
**Ortsrecht**

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Kramerhof tritt für die Flächen gemäß § 1 Abs. 1 zu dem Zeitpunkt, in dem die Gebietsänderung wirksam wird, außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Hauptsatzung des Hansestadt Stralsund.

Folgende Satzungen und steuerrechtliche Festsetzungen der Gemeinde Kramerhof werden in das Ortsrecht der Hansestadt Stralsund für das Gebiet der eingegliederten Flächen übernommen:

1. Alle nach § 1 Abs. 1 KAG M-V erlassenen Abgabensatzungen (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben): Diese gelten **in der zum 04.04.2019 geltenden Fassung** für die Flächen der Gebietsänderung gem. § 1 für den Zeitraum von drei Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages fort. Nach Ablauf von drei Jahren nach Wirksamwerden der Gebietsänderung gelten die entsprechenden Vorschriften der Hansestadt Stralsund.
2. Hebesätze für Gewerbesteuer **in Höhe von 380 v.H.** und Grundsteuer B **in Höhe von 350 v.H.** gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren fort. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Gebietsänderung gelten die entsprechenden Vorschriften der Hansestadt Stralsund.
3. Der wirksame Bebauungsplan Nr. 9 „Regionaler Freizeit- und Erholungspark Stralsund“, der wirksame Bebauungsplan Nr. 13 und die wirksame 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Stadthalle Stralsund“ der Gemeinde Kramerhof gelten vorbehaltlich einer Änderung oder Aufhebung durch die Hansestadt Stralsund fort.

**§ 6**  
**Infrastruktur und Bauleitplanung**

- (1) Die Hansestadt Stralsund wird die Infrastruktur des Gebietes der Gebietsänderung i.S.v. von § 1 dieses Vertrages sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln und dabei auf die infrastrukturellen Belange der Gemeinde Kramerhof Rücksicht nehmen.
- (2) Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, einen Bebauungsplan zur Fortentwicklung und Erweiterung des Strelaparks durchzuführen. Dabei ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Strelaparks um etwa 5.500 qm mit zentrenrelevanten Sortimenten

sowie Gastronomie und Dienstleistungen sowie weiteren etwa 400 Parkplätzen vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist ein positives Prüfungsergebnis einer einzelhandelsfachgutachterlichen Auswirkungsanalyse zu den Flächen und Sortimenten mit Blick auf den Einzelhandel in der Hansestadt Stralsund, insbesondere in der Innenstadt. Die Gemeinde erklärt sich bereits jetzt mit dieser Planungsabsicht der Hansestadt Stralsund einverstanden und wird in den hierzu notwendigen Verfahren die entsprechenden Erklärungen abgeben.

- (3) Sollte ein Bebauungsplan, der die angestrebte Fortentwicklung und Erweiterung des Strelaparks ermöglicht, nicht bis zum 01.07.2025 in Kraft getreten sein, werden die Parteien dieser Vereinbarung eine Rückeingliederung der in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Grundstücke in das Gebiet der Gemeinde Kramerhof vereinbaren.
- (4) Zum Ausgleich des Gebietsverlustes und der entfallenden Einnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Hansedoms zahlt die Hansestadt Stralsund an die Gemeinde Kramerhof einen Betrag i.H.v. insgesamt 2.500.000 Euro. Die Zahlung erfolgt in 4 gleichgroßen Teilbeträgen, welche jeweils zum 30.06. eines Jahres, erstmals zum 30.06.2020 und dann fortlaufend fällig werden.
- (5) Für den Fall des Eintritts der Voraussetzungen des Absatzes 3 verpflichtet sich die Gemeinde Kramerhof, die bis zu diesem Zeitpunkt an sie gemäß Absatz 4 gezahlten Beträge in jeweils 4 gleichgroßen Teilbeträgen, beginnend mit dem Zeitpunkt der förmlichen Rückeingliederung und sodann jährlich fortlaufend, an die Hansestadt Stralsund zurückzuzahlen.
- (6) Sollte die Hansestadt Stralsund im Falle des Eintritts der Voraussetzungen des Absatzes 3 zwischen der Eingliederung der Flächen gemäß § 1 und einer Rückeingliederung gemäß Absatz 3 einen monetären Gewinn aus der zwischenzeitlich eingetretenen Situation erlangt haben, verpflichtet sich die Hansestadt Stralsund die Hälfte des Betrages auf die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Absatz 5 anzurechnen.
- (7) Die Gemeinde Kramerhof beabsichtigt, ihren Bebauungsplan Nr.15 abzuändern und für die in der Anlage 3 bezeichneten Grundstücke **mit einer Gesamtfläche von 14.218 qm** baurechtlich Wohnbebauung **für maximal 28 Wohneinheiten innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets** zu ermöglichen. Die Hansestadt Stralsund erklärt ihr Einverständnis hierzu und verpflichtet sich, eine **dahingehende** Erklärung im Verfahren auf Abänderung des Bebauungsplans und gegebenenfalls des Flächennutzungsplans unverzüglich abzugeben.

## § 7

### Wohlverhalten

Von der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung der in § 1 genannten Flurstücke und Flurstücksteile verpflichten sich die Vertragsschließenden, wesentliche Änderungen und Sonstiges für beide Parteien Bedeutsames hinsichtlich der in § 1 genannten Flurstücke gegenseitig mitzuteilen.

**§ 8  
Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 9  
Salvatorische Klausel**

- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vereinbarten Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

**§ 10  
Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Abs. 1 wird die Gebietsänderung zum 01.01.2020 wirksam.

Stralsund, den .....

Kramerhof, den .....

..... L.S.  
Dr.-Ing Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

..... L.S.  
Friedrich-Christian Seide  
Bürgermeister

..... L.S.  
Heino Tanschus  
Senator und 1. Stellvertreter

.....  
Andreas Könning  
1. Vertreter

**Anlagen**

1. Katasterkarten mit Kennzeichnung der für die Eingemeindung vorgesehenen Fläche, Flurstücke und Flurstücksteile (7 Blätter)

2. Liste der betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile (2 Blätter)
3. Auszug aus der 5. Änderung des B-Plans Nr. 15 der Gemeinde Kramerhof „Maritimer Ferienpark Parow“ (Entwurf vom 30.05.2018)

**Titel: 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	27.08.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	16.09.2019	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	17.10.2019	

**Sachverhalt:**

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.-Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des zur Hälfte einbezogenen Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und damit grundsätzlich gemeindefrei sind.

Daher hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 07.11.2013 (Beschl.-Nr. 2013-V-09-1046) beschlossen, das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und zur Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes einzuleiten.

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km<sup>2</sup> große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes, für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkommunalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze

in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtgebiet Devin erstreckt. Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 8. Januar 2014 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplanergänzung und Anpassung des Landschaftsplanes mit Planstand November 2013 erfolgte im Zeitraum vom 20. Januar bis zum 21. Februar 2014 in Form eines öffentlichen Aushangs der Planunterlagen. Zeitgleich wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und zur Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes durchgeführt werden.

Lösungsvorschlag:

Nach Prüfung und Auswertung der in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren geäußerten Hinweise und Anregungen zur Planung wurden der Entwurf zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf zur Anpassung des beigeordneten Landschaftsplans mit Erläuterungsbericht jeweils in der Fassung vom August 2019 erarbeitet (s. Anlage).

Zu folgenden Hinweisen wurden entsprechende Aussagen und Erläuterungen in die Begründung aufgenommen bzw. die vorhandenen aktualisiert und ergänzt:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund zur Bundeswasserstraße Strelasund und zu den Bestimmungen der §§ 31 und 34 Bundeswasserstraßengesetz
- Landkreis Vorpommern-Rügen, FG Planung zur Erforderlichkeit der Planung und zur Begründung der Darstellungen auch gegenüber des wirksamen und ursprünglichen Flächennutzungsplanes
- Landkreis Vorpommern-Rügen, FG Naturschutz und NABU zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope und Geotope
- NABU zu den Umweltqualitätszielen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern, zur Bedeutung der Submersvegetation für rastende Wasservögel und zum Vorkommen der Baltischen Binse (*Juncus balticus*) im Bereich des Strandbades

Der Umweltbericht wurde ergänzt und damit an die aktuelle Gesetzeslage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl I, S. 1057) angepasst.

Die wasserseitigen Flächen des Frankenhafens werden seeseitig der wirksamen 9. Flächennutzungsplanänderung nun auch als Hafen mit der Zweckbestimmung Seehafen dargestellt. Der Fähranleger Ippenkaai und der Schiffsanleger in Devin werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nunmehr als Passagierhafen gekennzeichnet.

Nachrichtlich wurde die seeseitige Grenze des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens gem. § 29 NatSchAG M-V im FNP und Landschaftsplan dargestellt. Im Flächennutzungsplan wurden die nach gegenwärtigem Kenntnisstand bekannten Bodendenkmale nachrichtlich übernommen. Die in den Ergänzungsbereich hineinragende räumliche Grenze der Denkmalsbereichsverordnung Hafeninsel vom 23.11.2000 wurde ebenfalls dargestellt. Auf die Bundeswasserstraße Strelasund wird hingewiesen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Ergänzungsbereich abgerundet. Dies betrifft Teilflächen des Nordostufers des Dänholms, Flächen südlich des Sporthafens Andershof, Teilflächen im Bereich des unteren Richtfeuers in Andershof und die Grünflächen im Mündungsbereich des Deviner Baches.

Teilweise berücksichtigt wurden die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und des NABU, die geschützten Biotope flächenmäßig vollständig in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes zu übernehmen. Die kartierten gesetzlich geschützten Biotope werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan benannt, im Landschaftsplan gekennzeichnet und im Erläuterungsbericht zur Landschaftsplanergänzung flächig dargestellt. Der Landschaftsplan wurde um weitere Biotope aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund ergänzt.

Nicht berücksichtigt wurde die Anregung des Landkreises Vorpommern-Rügen, die dargestellten Sonderbauflächen als Sondergebiete darzustellen, da dies den Konkretisierungsgrad des wirksamen Flächennutzungsplanes überschreiten und damit der wirksame FNP und die Planergänzung unterschiedliche Konkretisierungsgrade aufweisen würden.

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Die Darstellungen entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne. Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, werden dadurch nicht vorbereitet. Die Ergänzung des FNP um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes erfolgt bestandsorientiert und führt gemäß Umweltbericht zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird empfohlen, den vorliegenden Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den Entwurf zur Ergänzung des beigeordneten Landschaftsplanes für das Plangebiet mit Erläuterungsbericht zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen.

Alternativen:

§ 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches verpflichtet die Gemeinde, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an das geänderte Gemeindegebiet der Hansestadt Stralsund besteht daher keine Alternative. Da der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan beigeordnet ist, ist auch er in die Anpassung einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes in der Fassung vom August 2019, die Begründung zur 1. Flächennutzungsplanergänzung vom August 2019 sowie der Entwurf der Ergänzung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplans für diese Teilfläche mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom August 2019 werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Finanzierung:

Die Kosten des Planverfahrens in Höhe von 8.746,5 € für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Wasserflächen und die Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes trägt die Hansestadt Stralsund (HH-Stelle SK 56251003).

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ca. 1 Monat nach Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1 FNP-Erg\_Strelasund\_Begr\_Entw\_August 2019

Anlage 2 FNP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019

Anlage 2 FNP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019 klein

Anlage 3 LP-Erg\_Strelasund\_Begr\_Entw\_August 2019

Anlage 4 LP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019

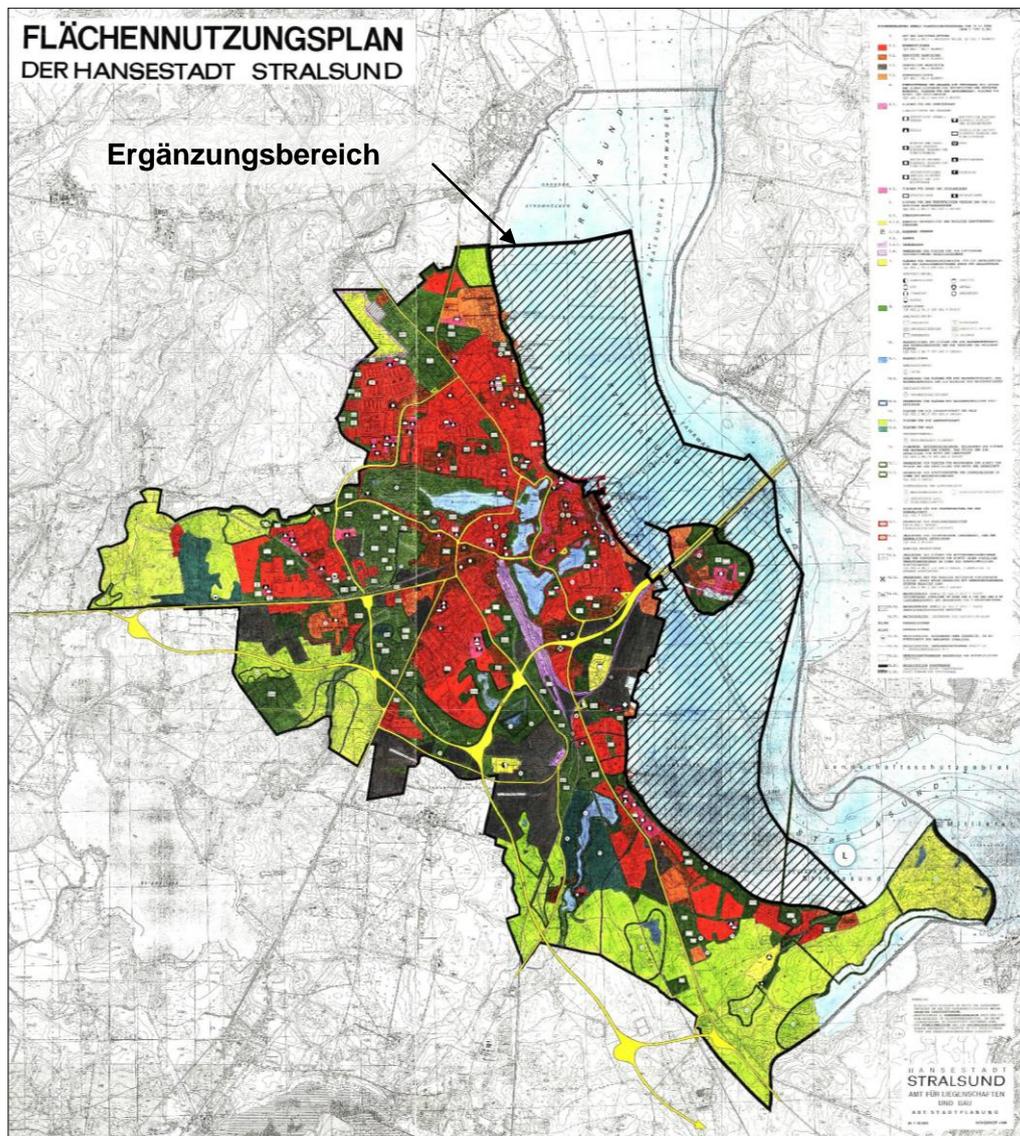
Anlage 4 LP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019 klein

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# 1. Ergänzung des Flächen- nutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

um die inkommunalisierten Flächen des  
Strelasundes

Entwurf, Stand August 2019





## Inhalt

<b>TEIL I – BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Anlass und Erforderlichkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich der Ergänzung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Ziele und Darstellungen im Bereich der Flächennutzungs- planergänzung</b> .....	<b>4</b>
3.1 Wasserflächen und Häfen .....	5
3.2 Sonderbauflächen .....	6
3.3 Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge .....	7
3.4 Grünflächen .....	7
3.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	8
3.6 Nachrichtliche Übernahmen .....	8
<b>4. Auswirkungen der Ergänzung auf die Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Verfahrensablauf</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>TEIL II – UMWELTBERICHT</b> .....	<b>12</b>
<b>1. Grundlagen</b> .....	<b>12</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Er- gänzung des Flächennutzungsplanes .....	12
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fach- planungen und ihre Bedeutung für den Bereich der Ergänzung des FNP .....	13
1.3 Umweltprüfung.....	14
<b>2. Beschreibung des Umweltzustandes (Schutzgüter)</b> .....	<b>15</b>
2.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung .....	15
2.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere .....	15
2.3 Schutzgut Boden .....	17
2.4 Schutzgut Fläche .....	17
2.5 Schutzgut Wasser.....	17
2.6 Schutzgut Klima / Luft.....	17
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe.....	18
2.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild.....	18
2.9 Schutzgebiete und geschützte Biotope .....	18
<b>3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>21</b>
<b>4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>21</b>
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich</b> .....	<b>21</b>
<b>6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>22</b>

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

7.	<b>Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....</b>	<b>22</b>
8.	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>22</b>
9.	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>22</b>
10.	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>24</b>
	<b>Anlage:.....</b>	<b>25</b>
	Übersicht Hafenstandorte	

## TEIL I - BEGRÜNDUNG

### 1. Anlass und Erforderlichkeit

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des zur Hälfte einbezogenen Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind.

Mit Beitrittsbeschluss vom 22.04.1999 zum Umgang mit dem Genehmigungsbescheid war die Hansestadt Stralsund der Genehmigung beigetreten (Beschluss -Nr. 99-11-03-1550). Am 11. August 1999 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Teil-Genehmigung des Flächennutzungsplans. Seit dem 12. August 1999 ist er für alle als Grundstücke erfassten Flächen in den Grenzen des festgestellten Flächennutzungsplanes verbindlich.

Die Entstehung, Entwicklung und wesentliche Lebensbereiche der Hansestadt Stralsund sind von Anbeginn eng mit ihrer Lage am Strelasund verknüpft. Dieses gilt primär für die maritime Wirtschaft mit Seeverkehr, Schiffbau und Hafenwirtschaft, aber ebenso auch für Tourismus, Wassersport, Freizeitgestaltung und Naherholung. Nach dem Verständnis der Stadt zählt der Strelasund traditionell und unverzichtbar zum städtischen Nutzungsraum.

Deshalb stellte die Stadt 2003 (ergänzt 2004) beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit der Inkommunalisierung sollten die Voraussetzungen für hoheitliches Handeln, insbesondere die Planungshoheit für laufende und künftige Planungsvorhaben, die gezielte eigenständige Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Stadtküste und des Strelasundes einschließlich des Erhalts bestehender Nutzungen auf diesen Flächen gesichert werden.

Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300-177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 4 KV M-V zur Berichtigung der öffentlichen Bücher verpflichtet. Mit Schreiben vom 11.06.2012 gab das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen der Hansestadt Stralsund die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der inkommunalisierten Wasserflächen bekannt.

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen des Strelasundes, die auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt, hat die Hansestadt Stralsund die Planungshoheit auf diesen Flächen erlangt.

Nach der katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Ziel des Planverfahrens ist die Ergänzung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes um die versagten Teilbereiche des Strelasundes, sodass den gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BauGB folgend, der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund zukünftig das gesamte Gemeindegebiet abdeckt.

Am 07.11.2013 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan an die Erweiterung des Gemeindegebietes um Wasserflächen des Strelasundes anzupassen. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan soll ebenfalls angepasst und ergänzt werden.

### **2. Geltungsbereich der Ergänzung**

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km<sup>2</sup> große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes, für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkommunalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtgebiet Devin erstreckt.

Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt. Diese wurden bereits auch vor der Inkommunalisierung durch die Hansestadt Stralsund genutzt.

Für die Wasserfläche nördlich des Seehafens im Bereich Südhafen (8. Änderung des Flächennutzungsplanes) und für die Teilfläche zwischen der Volkswerft und der Frankensiedlung im Bereich des maritimen Gewerbeparks Franzenshöhe (9. Änderung) wurden bereits eigenständige Planverfahren zur Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und diese von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Sie sind seit 2006 rechtswirksam und deshalb nicht Gegenstand des Ergänzungsverfahrens.

### **3. Ziele und Darstellungen im Bereich der Flächennutzungsplanergänzung**

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Die Darstellungen entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden.

### 3.1 Wasserflächen und Häfen

Im ergänzten Flächennutzungsplan werden als Wasserfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB die zwischen der Uferlinie und der seeseitigen Stadtgrenze bestehenden Wasserflächen dargestellt. Da die Uferlinie nicht statisch ist, sondern ständigen Veränderungen unterliegt, können sich entlang des Uferbereiches innerhalb der dargestellten Wasserfläche auch einzelne Landflächen befinden. Deren Größe liegt jedoch unterhalb der Grenze der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen, die sich auf ca. 1 ha beläuft. Maßstabsbedingt können diese Flächen deshalb vernachlässigt werden.

Die Wasserflächen des Strelasundes sind gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG<sup>1</sup>) überwiegend Bestandteil der Bundeswasserstraße Strelasund.

Nicht zur Bundeswasserstraße gehören u.a. Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand. Das betrifft hier die entsprechend begrenzten Stralsunder Häfen sowie die Seebadeanstalt. Für diese ist das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (WVHaSiG) maßgeblich.

In der Planunterlage der Flächennutzungsplanergänzung sind Wassertiefen des Strelasundes angegeben, aus denen sich auch die wesentlichen Fahrrinnen für die Schifffahrt ergeben. Die wasserseitigen Hafengrenzen des Nord- und Südhafens sind in der Hafennutzungsverordnung vom 04.09.1997 geregelt. Auf ihre Darstellung wird daher verzichtet.

Als Bestandteil einer Bundeswasserstraße (Seewasserstraße) ist der Strelasund gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWag M-V) als Gewässer 1. Ordnung eingeteilt.

Durch die Einbeziehung der Wasserflächen in den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund bleiben deren rechtlicher Status sowie die sich jeweils daraus ergebenden Zuständigkeiten unberührt.

Ebenfalls dargestellt werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB die vorhandenen See-, Passagier- und Sporthäfen. In der Planzeichnung der Flächennutzungsplanergänzung erfolgt deren Kennzeichnung durch das Signet „H“, das sich sowohl auf die landseitigen Sonderbauflächen als auch auf die wasserseitige Hafennutzung bezieht.

Die Sicherung und Entwicklung der Häfen stellen wesentliche Ziele der Hansestadt Stralsund dar, um

- den Ausbau der maritimen Primärwirtschaft aus Schiffbau, Seeverkehr und Hafenwirtschaft wettbewerbsgerecht zu gestalten und
- die Sport- und Freizeitnutzung des Strelasundes als bedeutenden Wirtschaftsfaktor sowie für die Naherholung zu verstärken und in die gesamtstädtische Entwicklung zu integrieren.

Im Einzelnen werden seeseitig folgende Häfen dargestellt (zu den landseitigen Bestandteilen der Häfen innerhalb des Ergänzungsbereiches: siehe Kapitel 3.2 sowie „Übersicht Hafenstandorte“ in der Anlage):

---

<sup>1</sup> Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472).

### Seehäfen (Umschlaghäfen)

Nordhafen

Südhafen

Frankenhafen im Bereich des maritimen Gewerbegebietes Franzenshöhe

Die Erweiterung des Südhafens sowie die Errichtung des Seehafens südlich der Volkswerft (Frankenhafen) waren bereits Gegenstand der 8. bzw. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanergänzung nur seeseitig gekennzeichnet.

### Passagierhäfen

Anleger Ausflugs- und Flusskreuzschiffahrt Hansakai,

Anleger Ausflugsschiffahrt Devin,

Fähranleger Ippen kai.

### Sporthäfen

Sporthafen Schwedenschanze

Sporthafen „Am Panzergraben“

Sporthafen Nordmole

Sporthafen Ostmole (Dänholm)

Sporthafen Franzenshöhe

Sporthafen Andershof

Steganlage der Sportbootgemeinschaft Devin

Der Wassersporthafen Schwedenschanze befindet sich zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanergänzung noch in der Planungs- bzw. Bauphase. Die Darstellung erfolgt aufgrund des seit dem 16.07.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund. Dieser schafft mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Marina mit bis zu 400 Liegeplätzen. Grundlage des Bebauungsplanes war die positive Landesplanerische Beurteilung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 07.02.2002. Die aktuelle Hafenplanung sieht zunächst die Errichtung von etwa 100 Liegeplätzen für Sportboote vor.

## **3.2 Sonderbauflächen**

Der Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans folgend, werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Bauflächen dargestellt. Eine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Als Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO werden die innerhalb der inkommunalisierten Flächen liegenden landseitigen Bestandteile von See-, Passagier- und Sporthäfen dargestellt. Dabei umfassen die dargestellten Sonderbauflächen mit Ausnahme des Hafens Schwedenschanze die bereits bestehenden Hafenbereiche und vervollständigen somit die in dem wirksamen Teil des Flächennutzungsplanes enthaltenen Sonderbauflächen. Im Falle des gegenwärtig noch nicht in Nutzung befindlichen Sporthafens Schwedenschanze richtet sich die dargestellte Sonderbaufläche nach den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, die am 29.11.2018 Rechtskraft erlangt hat. Die erste Änderung setzt das Gelände des ehemaligen Marienhafens Schwedenschanze als Sondergebiet „Feriengebiet Sportboothafen“ fest.

Die Häfen sind, wie bereits in Kapitel 3.1 angeführt, mit ihren land- und see-seitigen Anlagen von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche, touristi-

sche bzw. naherholungsrelevante Entwicklung der Hansestadt Stralsund. Zudem dienen die Kaianlagen der nördlichen Hafeninsel (hier: Hansakai) in Verbindung mit dem Ozeaneum sowie der Verknüpfung des Wasser- und Landschaftsraumes mit der Altstadt als wichtiges touristisches Entwicklungspotenzial.

Folgende Sonderbauflächen werden als landseitige Bestandteile von Häfen dargestellt (siehe auch „Übersicht Hafenstandorte“ in der Anlage):

Seehäfen (Umschlaghäfen)

Nordhafen – Teile des Alten bzw. des Neuen Schwedenkais

Passagierhäfen

Teile des Hansakais und der Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel

Sporthäfen

Sporthafen Schwedenschanze

Sporthafen „Am Panzergraben“

Sporthafen Franzenshöhe

Sporthafen Andershof

### **3.3 Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge**

Im Flächennutzungsplan sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Die betrifft im Ergänzungsbereich des Strelasundes die bestehenden Trassen der 2. Rügenanbindung (B 96) sowie des Rügendamms / Ziegelgrabenbrücke (L 296).

Die B 96 stellt die Verbindung von der Bundesautobahn A 20 bzw. dem Stralsunder Stadtgebiet zur Insel Rügen her. Die L 296 führt von der Landseite der Hansestadt Stralsund mit der einzigen Zu- und Abfahrt zur Insel Dänholm nach Rügen.

Darüber hinaus wird die vorhandene Bahntrasse auf dem Rügendamm und der Ziegelgrabenbrücke (Bahnstrecke Stralsund - Rügen) als Bahnanlage dargestellt.

### **3.4 Grünflächen**

Die inkommunalisierten Landflächen, die nicht Bestandteile von Häfen und Verkehrsanlagen sind, sollen der Grün- und Freiraumentwicklung vorbehalten werden. Sie werden als Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Bei ihnen handelt es sich zum einen um nachfolgend angeführte Anlandungsbereiche, überwiegend mit Schilf- und Röhrichtbeständen, die als ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu entwickeln sind:

- Uferbereiche im Umfeld der Sporthäfen „Schwedenschanze“ und „Am Panzergraben“
- Nordostufer des Dänholms
- einzelne Uferabschnitte am und südlich des Sporthafens Andershof
- Einmündungsbereich des Deviner Bachs in den Strelasund

Diese Teilflächen ordnen sich in die unverbaute landschaftliche Uferzone des Strelasundes ein, die im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche dargestellt ist. Zum anderen werden das als Sandstrand ausgebildete Seebad sowie die Seebadeanstalt an den Uferbereichen des Stadtteils Knieper Vorstadt als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ dargestellt. Mit ihrem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade sind

sie Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Notwendige bauliche Anlagen sollen ausschließlich dem Badebetrieb und der Bewirtschaftung dienen.

### **3.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Auf der Ostseite der Insel Dänholm befindet sich in der Uferzone ein den Ergänzungsflächen des Strelasunds zugeordneter Bereich, der als Grünfläche dargestellt ist. Überlagernd wird der Uferabschnitt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Umgrenzung der Fläche ist nach Westen hin offen, da die Maßnahmenfläche auch Teilbereiche der Insel umfasst, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als solche dargestellt sind.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1996) führt zum großen Dänholm, welcher auch die Maßnahmenfläche umfasst, aus: „Das Dänholmimage als „Grüne Insel“ ist durch die Sicherung der Natur-, Landschafts- und Grünräume zu fördern“.

Auch die größeren Schilfbestände südlich des Sporthafens Andershof und im Bereich des Richtfeuers Andershof sowie der Mündungsbereich des Deiner Baches werden als Maßnahmenflächen dargestellt, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden wirksamen Teilflächennutzungsplan eine Einheit bilden.

### **3.6 Nachrichtliche Übernahmen**

In den Flächennutzungsplan werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geschützten Biotopie aus formalrechtlichen Gründen nicht nachrichtlich übernommen werden, da sie nicht festgesetzt werden, sondern per Gesetz unter Schutz stehen. Die geschützten Biotopie, zu denen die gesamte Wasserfläche des Ergänzungsbereiches sowie ein Teil der Küstenabschnitte gehören, werden im Umweltbericht behandelt und sind in der Planzeichnung der beigeordneten Landschaftsplanergänzung dargestellt.

#### Bundeswasserstraße

Die Wasserflächen des Strelasundes sind gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) überwiegend Bestandteil der Bundeswasserstraße Strelasund. Es wird insbesondere auf die §§ 31 und 34 des WaStrG hingewiesen. Danach

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder Anderes irreführen oder behindern,
- sind Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme / Genehmigung vorzulegen.

Küstenschutzstreifen gemäß § 29 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

An Küstengewässern ist ein Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten, in dem bauliche Anlage nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Ausnahmen davon sind in § 29 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V geregelt.

Der seeseitige Küstenschutzstreifen ist in generalisierter, an den Maßstab angepasster Form in die Planzeichnung der Flächennutzungsplanergänzung übernommen. Im Falle konkreter Bauvorhaben ist die Mittelwasserlinie und der sich daraus ergebende Küstenschutzstreifen ggf. durch Vermessung exakt festzustellen.

Denkmalbereich gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz

Die Sonderbauflächen auf der Hafensinsel im Bereich des Hansakais und des Neuen und Alten Schwedenkais sind teilweise Bestandteil des Denkmalbereiches Hafensinsel gemäß der Denkmalverordnung vom 23.11.2000. Maßnahmen, die in den in der Denkmalverordnung bestimmten Schutzgegenstand eingreifen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Verstöße dagegen gelten als Ordnungswidrigkeiten.

Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 5 und § 5 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

Die Hafensinseln sind Teil des flächenhaften Bodendenkmals der Altstadt Stralsund. Im Bereich des Strelasundes befinden sich mehrere Bodendenkmale.

Die Veränderung oder Beseitigung der nachrichtlich übernommenen Bodendenkmale kann gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966); weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gemäß § 32 BNatSchG:

- „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301), weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete: Special Protection Areas = SPA) gemäß § 32 BNatSchG:

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)
- Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund (DE 1747-402), weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

#### 4. Auswirkungen der Ergänzung auf die Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan

Die Flächenbilanz zu dem seit dem 12.08.1999 wirksamen Teil-Flächennutzungsplan (ohne inkommunalisierte Flächen) zeigt auf, dass die im Plan dargestellten Flächen für die geplante städtebauliche Entwicklung entsprechend der voraussehbaren Bedürfnisse der gesamten Gemeinde nach Umfang und Nutzungsart vorhanden sind.

Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund hat sich durch die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes um ca. 15 km<sup>2</sup> vergrößert. Innerhalb dieses Inkommunalisierungsbereiches<sup>2</sup> werden im Ergebnis der Flächennutzungsplanergänzung folgende Flächen dargestellt:

<b>Art der Bodennutzung</b>	<b>Bestand ha</b>	<b>Planung ha</b>	<b>Summe ha</b>
Sonderbauflächen	5,1	0,0	5,1
Wasserflächen	1.496,7	0,0	1.496,7
Grünflächen	12,3	0,0	12,3
andere Nutzungen (Hauptstraßennetz, Eisenbahn)	3,1	0,0	3,1
<b>Summe</b>	<b>1.517,2</b>	<b>0,0</b>	<b>1.517,2</b>

#### 5. Verfahrensablauf

Beschluss zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes	07.11.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	20.01. – 21.02.2014
Frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom	17.12.2013
Öffentliche Auslegung	4. Quartal 2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	4. Quartal 2019
Feststellungsbeschluss	1. Quartal 2020
Genehmigung, Wirksamkeit	2. Quartal 2020

---

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die inkommunalisierten Flächen, die Gegenstand der bereits wirksamen 8. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes waren.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

## TEIL II - UMWELTBERICHT

### 1 Grundlagen

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind. Der um die nicht genehmigten Flächen verringerte Flächennutzungsplan ist seit dem 12.08.1999 rechtswirksam.

Im Jahr 2003 (ergänzt 2004) stellte die Hansestadt Stralsund beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300- 177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse, einschließlich der Planungshoheit, in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert (weitere Ausführungen dazu: siehe Kapitel 1 Anlass und Erforderlichkeit in Teil I).

Nach der erfolgten katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Ziel ist es die bereits vorhandenen bzw. rechtlich zulässigen Flächennutzungen zu sichern. Dabei handelt es sich um

- die Wasserflächen des Strelasundes,
- Grünflächen, überwiegend in Form von Anlandungsbereichen mit Schilfbeständen,
- das Seebad und die Seebadeanstalt im Stadtteil Kniepervorstadt,
- Teile der Kaianlagen von See- bzw. Passagierhäfen (Schwedenkai sowie Hansakai und Ballastkiste auf der nördlichen Hafinsel),
- Teile der Sporthäfen „Schwedenschanze“, „Am Panzergraben“, „Franzeshöhe“ und „Andershof“,
- Abschnitte der Straßen- und Bahnanlagen auf dem Rügendammbzw. der Rügenbrücke.

## 1.2 **Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bereich der Ergänzung des FNP**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

- Das Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz ist die Grundlage für die jeweiligen Ländernaturschutzgesetze. Unter anderem legt es fest, dass die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Natur auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen und zu erhalten ist. Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume sind nachhaltig zu sichern und ein Biotopverbund auf mind. 10 % der Landesflächen auszuweisen. Der besondere Artenschutz ist im § 44 BNatSchG verankert.  
Diese Zielstellung wird in der vorgesehenen Ergänzung des FNP dahingehend verfolgt, dass Vorgaben und Aussagen der Landschaftsplanung entsprechend der Landesgesetzgebung berücksichtigt werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- Das Naturschutzausführungsgesetz konkretisiert und untersetzt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Es trifft u.a. Regelungen zum Schutz von Biotopen und Geotopen (§ 20 NatSchAG M-V) und zur Freihaltung des Küsten- und Gewässerschutzstreifen von Bebauung (§ 29 NatSchAG M-V). § 24 NatSchAG M-V regelt den Meeresnaturschutz. Demnach stehen die Natur und Landschaft der Ostsee unter dem besonderen Schutz des Landes. Hierzu gehören insbesondere die marinen Lebensräume, Tiere und Pflanzen im gesamten Bereich der Küstengewässer einschließlich der Sund- und Boddengewässer sowie der Haffe und Wieke. Aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt der Natur und Landschaft der Ostsee eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für den Schutz des Landschaftsbildes in Mecklenburg-Vorpommern zu. Jeder ist verpflichtet, der besonderen Empfindlichkeit mariner Ökosysteme Rechnung zu tragen. Nutzungsansprüche sind am Grundsatz der Nachhaltigkeit auszurichten.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (20.09.2010)

- Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur- und Landschaft
- Sicherung und Schutz der Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (u.a. FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte)
- Schutz der Gewässer und Küsten als eines der wertvollsten naturräumlichen Potenziale der Planungsregion (hohe Bedeutung für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten)

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (1. Fortschreibung Oktober 2009)

- Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz von Küstengewässern und naturnahen Küstenlebensräumen, Integration in das Biotopverbundsystem

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

- Stoppen des Rückgangs von Arten und der Degradierung von Lebensräumen im Küstenbereich, Verbesserung des Erhaltungszustandes dieser Räume
- Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Qualitätszustand der Gewässer im Küstenraum

### Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996)

- Sicherung und Entwicklung von Hauptgrünzügen, die aus geologischer, hydrologischer und morphologischer Sicht entscheidend die Stadtlandschaft prägen, u.a. Strelasund einschließlich seines Küstenraumes und der Insel Dänholm
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundes, u.a. südlicher Bereich des Strelasundes
- Erhöhung der ökologischen Funktionstätigkeit durch gezielte Kompensationsmaßnahmen u.a. auch in den Uferbereichen des Strelasundes

### Schutzgebiete/ -erfordernisse

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Bewahrung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

### Gewässerschutz

- Schutz eines 150 m breiten Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V sowie eines 200 m breiten Schutzstreifens (Küstenbereich) nach § 89 LWaG M-V, u.a. Bereich Andershof (weitgehend von jeglicher Bebauung freistellen, vgl. auch Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund)

## **1.3 Umweltprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Begründung zur Ergänzung des FNP ein Umweltbericht als gesonderter Teil beizufügen. Der Inhalt dieses Berichtes wird in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Gegenstand der Umweltprüfung sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die die Ergänzung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Diese sind im Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) aufgeführt. Demnach sind zu untersuchen: „(...) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

.... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (...).“

## 2 Beschreibung des Umweltzustandes (Schutzgüter)

### 2.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Für den Menschen bieten die stadtseitigen Küstenbereiche des Strelasundes verschiedene Möglichkeiten zur Erholungs- und Freizeitgestaltung. Dabei eignen sich die dargestellten Grünflächen als Bestandteile uferbegleitender Grünzüge aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung für die naturnahe Erholung. Eine besondere Erholungsfunktion kommt dem Bereich Strandbad/Seebadeanstalt zu. Mit dem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade ist der Bereich Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Die Sporthäfen sind für die Freizeitgestaltung der Bewohner Stralsunds sowie den Tourismus von Bedeutung.

Von den Seehäfen sowie den Verkehrsstrassen können Immissionseinwirkungen auf den Menschen ausgehen. Gleichzeitig sind die Seehäfen Knotenpunkte im europäischen, nationalen und regionalen Verkehrsnetz und damit ein entscheidender Wirtschaftsfaktor der Region. Der Hafen Stralsund verfügt als einziger Seehafen Mecklenburg-Vorpommerns über einen Zugang zum europäischen Binnenwasserstraßennetz. Als Basishafen für die Flusskreuzfahrtschiffahrt laufen zahlreiche Reedereien den Hafen an<sup>3</sup>.

### 2.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Die Verlandungsbereiche, im FNP als Grünflächen ausgewiesen, beherbergen verschiedene Biotoptypen<sup>4</sup>. Der flächenmäßig größte Biotopkomplex ist das Küstenbiotop mit unterschiedlichen Biotoptypen. Der Strelasund hat an den nicht befestigten Uferabschnitten teilweise einen breiten Schilfgürtel. Insbesondere im südlichen Bereich und einzelne Abschnitte im Norden (Höhe Knieper Nord) sind naturnah ausgeprägt und weisen ein Mosaik verschiedener Biotoptypen mit geschützten Pflanzenarten auf. Von Bedeutung ist dabei auch die ausgeprägte Submersvegetation in den Flachwasserzonen des Strelasunds. Die vorkommenden Arten dieser Pflanzengesellschaften sind eng an den Salzgehalt des Gewässers gebunden und dienen für Wasservögel in der Rast- und Überwinterungszeit als Nahrungsraum mit geringer Tauchtiefe.

Einige Biotope beherbergen eine Reihe von geschützten Pflanzen (siehe auch Tab. geschützte Biotope unter Pkt. 2.9). Im Bereich des Strandbades kam die Baltische Binse (*Juncus balticus*) vor. Sie ist nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns vom Aussterben bedroht. Bei einer im Jahr 2016 durchgeführten Biotopkartierung konnte sie nicht mehr im Freizeitbereich nachgewiesen werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030 - Hafenerweiterungsflächen für die Hafenstandorte Rostock, Sassnitz/Mukran, Stralsund, Vierow und Wismar, Schwerin 2012.

<sup>4</sup> Die Erfassung der im Ergänzungsbereich angetroffenen Biotoptypen erfolgt anhand der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern (Stand 2013).

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

<b>Biotopkomplex</b>	<b>Biototypen</b>	<b>Codierung</b>
<b>Küstenbiotope (K)</b>	Boddengewässer	KB
	Strand der Boddengewässer	KS
	- Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer	KSD
	- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	KSB
	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren	KV
	- Brackwasserbeeinflusste Röhrichte	KVR
	- Brackwasserbeeinflusste Hochstaudenfluren	KVH
	Kliff	KK
	- Moränenkliff, aktiv	KKA
	- Moränenkliff, inaktiv	KKI
<b>Fließgewässer (F)</b>	Bach	FB
	- Naturnaher Bach	FFB
<b>Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V)</b>	Röhricht	VR
<b>Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)</b>	Verkehrsflächen	OV
	- Hafen- und Schleusenanlagen	OVH

## Tiere

Die Küstenbiotope entlang des Strelasundes sind wichtige Lebensräume insbesondere für eine Vielzahl von Wat- und Wasservogelarten (u.a. Gänse, Enten, Reiher, Limikolen), gleichzeitig finden verschiedene Vogelarten hier Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten. Gemäß der landesweiten Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservogel wird dem Strelasund überwiegend eine sehr hohe Bedeutung (Stufe 4) beigemessen. Dabei handelt es sich um Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservogel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden). Eine Ausnahme stellen die gewerblich genutzten und für die Schifffahrt vertieften Bereiche des See- und Passagierhafens über den Südhafen und den Bereich der Volkswerft bis hin zum Frankenhafen dar. Ihnen wird eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Stufe 3) zugeordnet. Stralsund liegt an der Hauptvogelzuglinie von und nach Skandinavien. Das Gebiet weist Lebensräume von europaweiter Bedeutung auf (vgl. 2.9 Schutzgebiete).

Darüber hinaus beherbergt der Strelasund mit seiner Nahrungsvielfalt eine große Fischvielfalt (u.a. Hecht, Zander, Hornhecht, Hering, Aal, Flunder). Entsprechend findet man in den Flachwasserbereichen Kleinfische wie z. B. Hornfischlarven, Heringslarven und Kleiner Zander (im Winter). Der weiche Sandboden wird überwiegend von der Sandklaffmuschel und der Baltischen

Plattmuschel besiedelt. In den Flachwasserbereichen haben vor allem die Ufersäume eine hohe ökologische Bedeutung. Sie sind für die Vermehrung vieler benthischer Mollusken und Fische von hoher Bedeutung. Für Jungfische bieten die sich im Frühjahr schnell erwärmenden flachen Uferabschnitte ideale Nahrungsmöglichkeiten und bei zunehmendem Pflanzenwuchs auch Deckungsmöglichkeiten. Dies gilt aufgrund der weitgehend fehlenden Makrophyten nicht für die anthropogen überformten Hafenanlagen.

### 2.3 Schutzgut Boden

Die Böden der verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Sie weisen Anteile von Sand, Kies, Schluff sowie organische Bestandteile auf.

Ein Teil der Böden im Uferbereich ist anthropogen überformt. Einerseits erfolgte die Anlage von Häfen mit den dazugehörigen Uferbefestigungen und Kaianlagen, andererseits wurden die Uferbereiche für Freizeitaktivitäten aufgeschüttet und begradigt.

### 2.4 Schutzgut Fläche

Der ca. 1.517,2 ha große Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund besteht zu ca. 98,7 % (ca. 1.496,7 ha) aus Wasserflächen und zu ca. 0,8 % (ca. 12,3 ha) aus Grünflächen. Lediglich ca. 0,5 % (ca. 8,2 ha) sind durch bauliche Nutzung geprägt. Der bisherige Flächenverbrauch ist somit äußerst gering.

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt.

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanergänzung sind bestandsorientiert und entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. im Fall des Hafens Schwedenschanze den gemäß des Bebauungsplanes Nr. 38 und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 zulässigen Nutzungen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen, nicht vorbereitet werden.

### 2.5 Schutzgut Wasser

Das dominante Oberflächengewässer im Gebiet ist der Strelasund, der den nordvorpommerschen Boddengewässern (Flussgebietseinheit Warnow/Peene) zuzuordnen ist. Der Strelasund umfasst insgesamt ca. 64 km<sup>2</sup>, davon gehören nach der Inkommunalisierung 15 km<sup>2</sup> zum Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund. Er ist ein kleines Urstromtal, durch das Schmelzwässer der letzten Eiszeit abfließen. Nach dem Gewässergütebericht (Stand 2006) ist der Strelasund der Gewässergüteklasse 3 (eutroph) zuzuordnen<sup>5</sup>.

Im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches fließt der Deviner Bach, ein stark mäandrierendes naturnahes Gewässer, in den Strelasund.

### 2.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Stadtgebiet Stralsunds gehört zum Klimagebiet der westmecklenburgischen Küste und Westrügens. Makroklimaform ist die stärker maritim beein-

---

<sup>5</sup> Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

flusste Klimastufe mit feuchtem Klima (Mecklenburgisches Klima). Das Meso- und Mikroklima wird durch Ausprägungen der natürlichen und der baulich gestalteten Umwelt beeinflusst. Aufgrund tiefgreifender Veränderungen der natürlichen Strukturen weisen bebaute Gebiete ein charakteristisches Stadtklima auf, welches u.a. durch erhöhte Temperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten und erhöhte Schadstoffbelastung der Luft gekennzeichnet ist<sup>6</sup>.

Die maritime Lage ist für das Klima der Stadt von besonderer Bedeutung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lage am Wasser im Allgemeinen einen stabilisierenden Einfluss auf die Jahrestemperaturen hat, eine höhere Luftfeuchtigkeit bewirkt und das Klima von einer stärkeren Windexposition geprägt ist. Insofern kommt dem Strelasund insbesondere für die Stadtbe- und -entlüftung eine wichtige Bedeutung zu. Er sollte daher weitgehend ungestört von Bebauungen und Aufschüttungen bleiben.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe**

Im Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplans sind mehrere Bodendenkmale bekannt, die sich in den Wasserflächen des Strelasundes befinden. Zudem sind die Hafenseln Teil des flächenhaften Bodendenkmals der Altstadt Stralsund und Teil des Denkmalbereiches Hafenseln.

Zu den sonstigen Sachgütern können die Infrastruktureinrichtungen zur Anbindung der Inseln Dänholm und Rügen an das Festland und die Bahntrasse Stralsund-Saßnitz gezählt werden. Der Strelasund stellt mit seinen Häfen als Bundeswasserstraße ebenfalls eine wichtige Infrastruktur dar.

## **2.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild**

Die Beschreibung des Landschaftsbildes begründet sich auf visuell wahrnehmbare Strukturen, wie Relief, Vegetation und Nutzungen.

Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche, sind vorrangig im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches und am nordöstlichen Ufer der Insel Dänholm anzutreffen. Das Festlandufer ist im Gegensatz zum Inselufer (Rügen) überwiegend flach, jedoch sind im Bereich Devin bis Andershof sowie im nördlichen Stadtgebiet einige Küstenabschnitte als Steilufer mit aktiven und inaktiven Kliffs ausgebildet.

Der mittlere und nördliche Bereich weist in großen Abschnitten ein vorbelastetes Landschaftsbild auf, Werft- und Hafenanlagen sowie Rügendamms und neue Rügenbrücken haben z.T. eine große Fernwirkung. Diese Anlagen prägen das charakteristische Orts- und Siedlungsbild ebenso wie die einzigartige Altstadtsilhouette der Hansestadt Stralsund als traditionsreichen Handels-, Hafen- und Schiffbaustandort.

## **2.9 Schutzgebiete und geschützte Biotope**

Seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sind zwischenzeitlich Änderungen und Ergänzungen von Schutzgebieten im Ergänzungsbereich vorgenommen worden. Hinzugekommen sind Schutzgebiete von europaweiter Bedeutung – Natura 2000 Gebiete. Diese werden nachfolgend mit berücksichtigt.

---

<sup>6</sup> Quelle: Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund, Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung, 1996.

## Nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte

### Landschaftsschutzgebiete (LSG)

LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) mit einer Flächenausdehnung von 487 ha (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966)<sup>7</sup>

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope § 20 NatSchAG M-V (abweichende Vorschrift zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und Absatz 3 BNatSchG)

- Biotop:

Innerhalb des Ergänzungsbereiches befindet sich eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen. Die gesamten Wasserflächen des Strelasundes sind als geschütztes Biotop (Nr. HST 00310) zu beurteilen. Ebenso fallen gem. § 20 NatSchAG M-V auch naturnahe Röhrichtbestände und Riede unter den gesetzlichen Schutz. Dies betrifft diverse Schilfbestände im Ergänzungsbereich. Die nachfolgende Tabelle benennt die kartierten Biotopie im Ergänzungsbereich, eine Kennzeichnung erfolgt im Landschaftsplan.

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00260	Steilküste in der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	9.966 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Europäischer Meersenf
HST 00257	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)	20.836 m <sup>2</sup>	
HST 00256	Steilküste in der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	4.398 m <sup>2</sup>	
HST 00252	Steilküste in der Deviner Bucht, westlich Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	22.945 m <sup>2</sup>	
HST 00204	Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	61.916 m <sup>2</sup>	Gefährdete Arten: Strand-Aster, Wasser-Schwertlilie, Gelbe Wiesenraute, Kleine Wiesenraute
HST 00208	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	12.362 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Strand-Aster
HST 00005	Offenwasser Bodden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	12.364 m <sup>2</sup>	
HST 00008	Steilküste nördlich Stralsunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	9.236 m <sup>2</sup>	

<sup>7</sup> Das ursprüngliche LSG „Mittlerer Strelasund“, in dem auch Teile der Insel Rügen unter Schutz standen, wurde geteilt. Zunächst mit der Änderungsverordnung vom 10.2.2006 als LSG „Mittlerer Strelasund (Rügen)“ (L 61b) festgesetzt, mit der Verordnung vom 18.01.2010 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet als LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ (L144) ausgewiesen.

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00011	Steilküste nördlich Stralsunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Feldhecken	18.617 m <sup>2</sup>	
HST 00209	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	1.636 m <sup>2</sup>	
HST 00211	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verboscht / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	106.697 m <sup>2</sup>	
HST 00310	Offenwasser Bodden / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Strelasund)	11.317.267 m <sup>2</sup>	

- Geotope

Die Liste der Geotope in Mecklenburg-Vorpommern umfasst derzeit 594 Geotope (G2 001 – G2 594). Für den Ergänzungsbereich werden im Geoportale des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie **keine** Geotope aufgeführt. Das nächstgelegene Geotop befindet sich laut Kartenportal im Bereich des Südhafens rund 400 m westlich des Änderungsbereiches:

- Geotop Nr.: G2\_361
- Geotopname: Findling VW Stralsund
- Geototyp: 2307 2
- Geotopart: Findling, Kristallin
- Schutzkategorie: gesetzlich geschützt
- Gemeinde: Stralsund, Stadt

### Europäische Schutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz):

- Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)

Die das Gebiet charakterisierenden Lebensraumklassen sind insbesondere Meeresgebiete (83%), Acker (5%) und Moore, Sümpfe und Uferbewuchs (4%).

Der Greifswalder Bodden beherbergt zahlreiche Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie: Kliffküste, Geschiebemergelkliffs mit kiesigen, stark mit Geröllen und Blöcken bestreuten Stränden, Flachküste mit Strandwällen, Dünen und Hakenbildungen. Der Bodden ist Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz):

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)

Es handelt sich um eine Landschaft, die Lebensräume der Küste mit Lebensräumen der Boddenlandschaft verbindet. Das Gebiet hat eine große Bedeutung für Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von

Vogelarten. Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen nutzen angrenzende Äcker als Nahrungsflächen.

- Greifswalder Boden und südlicher Strelasund (DE 1747-402)  
Die Landschaft besteht aus einer großen Anzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente. Dazu zählen u.a. große Flachgewässer, Flachküsten, Steilküsten, Strandseen, Inseln, Strandwälle, kleine Wiesen.  
Eine Vielzahl von Vogelarten mit besonderen Schutzerfordernissen finden hier Lebensräume. Wichtig ist es u.a. störungsarme Uferlinien und möglichst große störungsfreie Wasserfläche zu erhalten.

### **3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanergänzung entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. im Fall des Hafens Schwedenschanze den gemäß des Bebauungsplanes Nr. 38, bzw. der 1. Änderung des Bebauungsplanes, zulässigen Nutzungen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu Nutzungsänderungen oder zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden. Deshalb werden keine neuen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter begründet. Bestehende Grünflächen werden gesichert. Insofern bleibt der gegebene Umweltzustand erhalten, und es sind keine Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Durch die Darstellung der Seehäfen als Sonderbaufläche sowie von Straßen und Bahnanlagen als Flächen für den überörtlichen Verkehr werden keine zusätzlichen Immissionsauswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen, da es sich hierbei um untergeordnete Bestandteile bestehender Anlagen handelt. Überdies wurden z.T. deren Immissionsauswirkungen, wie im Falle der Rügenbrücke, in dem erfolgten Planfeststellungsverfahren abgewogen.

### **4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Mit der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes sind keine konkreten Planungen verbunden. Eingriffe in sensible Nutzungen werden durch die Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Eine detaillierte Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ist aufgrund der generalisierten Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung und der Flächengröße des Ergänzungsbereiches (> 1.500 ha) nicht sinnvoll bzw. zweckdienlich. Generell ist davon auszugehen, dass die Bestandsnutzungen bei Nichtdurchführung der Planung unverändert bestehen bleiben. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist der Flächennutzungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Eine Nichtdurchführung der Planung ist daher keine Option.

### **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich**

Aufgrund der Tatsache, dass auf den inkommunalisierten Flächen keine Änderung der Bodennutzung geplant ist, die zu Eingriffen in die Schutzgüter führt, sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete sind die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen einzuhalten. Eingriffe in die Schutzgebiete werden durch die Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet.

## 6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Darstellungen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes zielen auf eine Sicherung der vorhandenen Realnutzungen ab. Dabei handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Wasserflächen. Die landseitig dargestellten Sonderbauflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen und Grünflächen führen die anschließenden Nutzungen des wirksamen Ursprungs-Flächennutzungsplanes fort. Davon abweichende Darstellungen würden Konflikte mit der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung hervorrufen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen daher nicht.

## 7 Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes beruht auf Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches. Darin sind die erforderlichen Bestandteile eines Umweltberichtes aufgelistet.

Als Grundlagen wurden u.a. der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1999), der Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996) sowie das Geoportale des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie verwendet.

Schwierigkeiten bestanden in der Notwendigkeit von generalisierten Darstellungen aufgrund der Größe des Ergänzungsbereiches.

## 8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Auswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Durch die Planung werden jedoch keine Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Die Darstellung erfolgt bestandsorientiert, neue Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorbereitet. Überwachungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

## 9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB ist der wesentliche Inhalt des Umweltberichtes mit verständlichen Begriffen zu beschreiben. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Aussagen des Umweltberichtes.

Nr.	Schutzgüter	Beschreibung, Auswirkungen
1	<b>Lage</b>	Teil des Stadtgebietes der Hansestadt Stralsund – 15 km <sup>2</sup> inkommunalisierte Wasserfläche des Strelasundes einschließlich der Aufschüttungsbereiche die sich zwischen der seinerzeit katastermäßig erfassten Uferlinie und der seeseitigen Katastergrenze von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtteil Devin erstreckt.
2	<b>Vorhaben</b>	Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund, Aufnahme der inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Nr.	Schutzgüter	Beschreibung, Auswirkungen
3	<b>Mensch</b>	Der Strelasund bietet eine Vielzahl von naturnahen Erholungsmöglichkeiten am und auf dem Wasser. Die Häfen sind wichtige Faktoren für den Wirtschaftsstandort Stralsund.
4	<b>Pflanzen/Tiere</b>	Im Gebiet überwiegen Küstenbiotope, u.a. Strand der Boddengewässer, Kliffe und Steilküste, brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Wasservögel und dient als Rast- und Winterquartier für ziehende Vogelarten.
5	<b>Boden</b>	Die Böden der verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Ein Teil der Böden sind überbaut (Hafenanlagen, Freizeitflächen)
6	<b>Fläche</b>	Der Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht zu ca. 98,7 % aus Wasserflächen und zu ca. 0,8 % aus Grünflächen. Lediglich ca. 0,5 % (ca. 8,2 ha) sind durch bauliche Nutzung geprägt. Der bisherige Flächenverbrauch ist somit äußerst gering. Aufgrund der bestandsorientierten Darstellungen erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
7	<b>Wasser</b>	Dominant ist im Gebiet als Oberflächengewässer der Strelasund, er weist eine Gewässergüteklasse 3 (eutroph) auf. Im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches fließt der Deviner Bach, ein stark mäandrierendes Gewässer, in den Strelasund.
8	<b>Klima/Luft</b>	Der Strelasund befindet sich in einer gemäßigten Klimazone, die in der Region bereits vom Kontinentalklima beeinflusst wird.
9	<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Denkmalbereiche und Bodendenkmale befinden sich im Bereich der Hafenseln bzw. innerhalb der Wasserflächen des Strelasundes. Die Infrastruktureinrichtungen und die Bundeswasserstraße stellen wichtige Sachgüter dar.
10	<b>Landschaft</b>	Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche sowie einzelne Steilküstenabschnitte wechseln sich mit technisch überformten Bereichen (Hafenanlagen, Brücken) und baulich geprägten Abschnitten (Stralsunder Altstadt, Hafenseln) ab.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

**Fazit**

Mit der vorliegenden Ergänzung des FNP sind keine Änderungen der vorhandenen und zulässigen Bodennutzung geplant und damit keine Eingriffe zu bewerten, die zu kompensieren sind. Die Ergänzung des FNP um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes erfolgt bestandsorientiert und führt damit zu keinen Umweltauswirkungen.

## 10 Quellenverzeichnis

Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung: Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1999).

Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung: Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie - GeoPortal.MV. Im Internet unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> - Abruf zuletzt am 15.02.2019.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2006): Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2012): Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030 - Hafenerweiterungsflächen für die Hafensternde Rostock, Sassnitz/Mukran, Stralsund, Vierow und Wismar.

Hansestadt Stralsund, August 2019

Amt für Planung und Bau  
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kirstin Gessert  
Abteilungsleiterin

# Anlage

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

### Übersicht Hafenstandorte

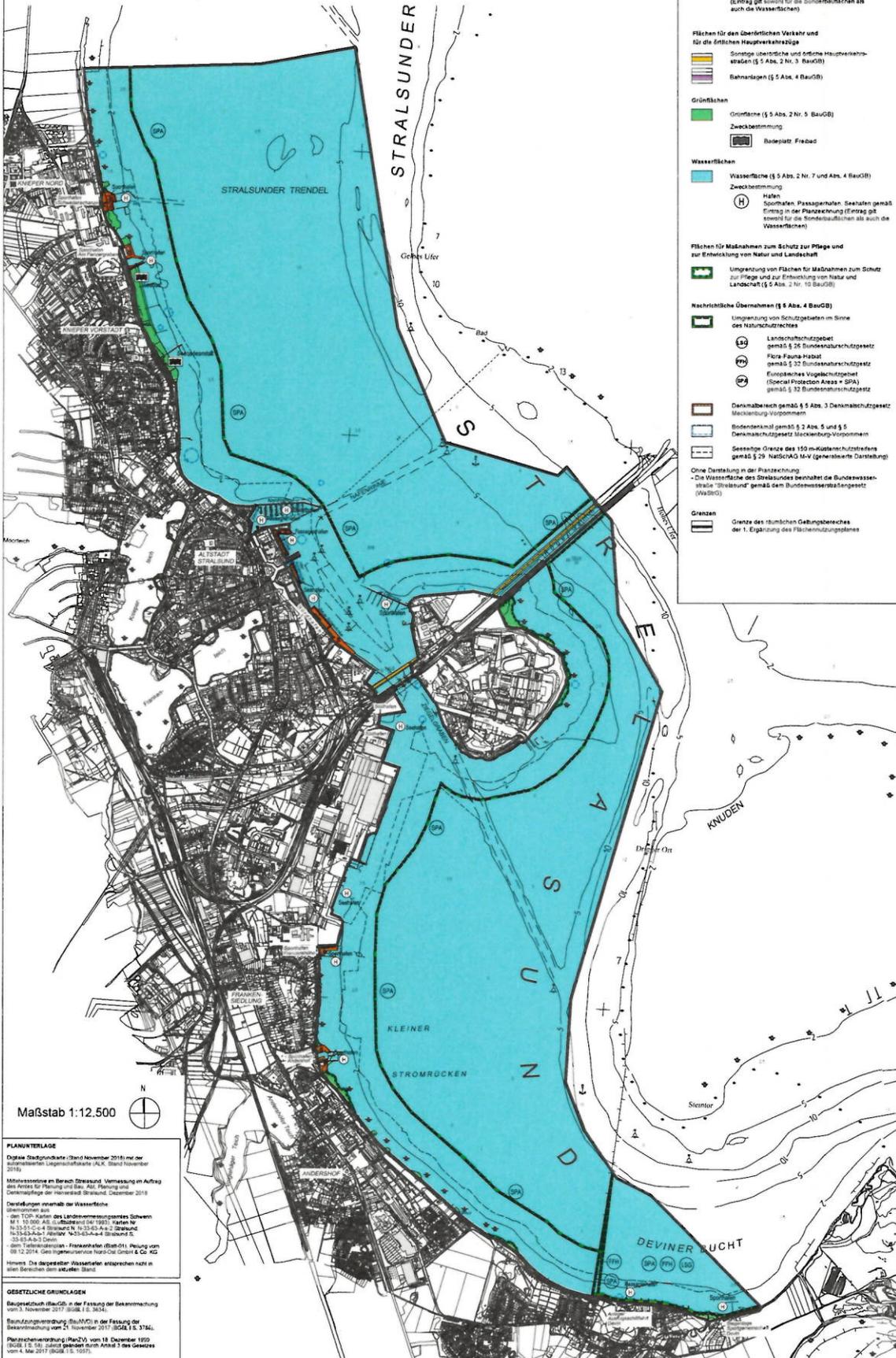
Kategorie	Hafen	Darstellung im Ergänzungsgebiet	Bemerkung zur Darstellung im Ursprungsplan*
Seehäfen	Nordhafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen/Seehafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Seehafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan</li> </ul>
	Südhafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen/Seehafen</li> <li>– landseitige Flächen waren Gegenstand der 8. FNP-Änderung; sie liegen außerhalb des Ergänzungsgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche mit geringer Größe</li> </ul>
	Frankenhafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Seehafen</li> <li>– landseitige Flächen waren Gegenstand der 9. FNP-Änderung, sie liegen außerhalb des Ergänzungsgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Wasserfläche / gewerbliche Baufläche</li> <li>– landseitig: Gewerbliche Baufläche</li> </ul>
Passagierhäfen	Anleger Ausflugs- und Flusskreuzschiffahrt Hansakai	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Passagierhafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan</li> </ul>
	Fähranleger Ippen kai	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: in wasserseitige Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen einbezogen</li> </ul>
	Anleger Ausflugschiffahrt Devin	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen mit Bezeichnung der Anlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– noch nicht enthalten, Reaktivierung erfolgte 2011 - 2012</li> </ul>
Sporthäfen	Schwedenschanze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul> <p>Grundlage: Die wasserseitige Darstellung des Hafens entspricht den Festsetzungen des seit dem 16.07.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan mit marginalen Abweichungen</li> </ul> <p>Hinweis: Zum damaligen Zeitpunkt war der Hafen noch in Nutzung</p>

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Kategorie	Hafen	Darstellung im Ergänzungsgebiet	Bemerkung zur Darstellung im Ursprungsplan*
		Der Darstellung der landseitigen Sonderbaufläche liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, die am 29.11.2018 Rechtskraft erlangt hat, zu Grunde.	
	Am Panzergraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan</li> </ul>
	Nordmole	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> </ul>
	Dänholm Ostmole	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen im Bereich der Steganlagen an der Ostmole</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– im Vergleich zum Ursprungsplan werden die darin enthaltenen zwei Hafensymbole (südlich und nördlich der Ostmole) zu einem Symbol zusammengefasst (keine inhaltliche Änderung)</li> </ul>
	Franzenshöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Hafen (war Teil einer größeren Sonderbaufläche, die im Ergebnis der 9. FNP-Änderung in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche geändert wurde)</li> </ul>
	Andershof	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: Anpassung an die konkrete Örtlichkeit ergab eine marginale Vergrößerung der Sonderbaufläche im Vergleich zum Ursprungsplan</li> </ul>
	Steganlage Sportgemeinschaft Devin	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> </ul>

\* Teil des am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplanes (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) für den die die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) die Genehmigung versagt hat.

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes



**Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenerklärung (PlaZV) vom 18. Dezember 1990 (BOBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BOBl. I S. 1057) sowie die Planzeichenerklärung (PlaZV) in der Fassung der Besatzung vom 21. November 2017 (BOBl. I S. 376).

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**  
Sonderaufträge (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
Zweckbestimmung  
Sportplätzen, Passagierhalten, Seefahrten gemäß Eintrag in der Planzeichnung  
(Eintrag gilt sowohl für die Sonderbauflächen als auch die Wasserflächen)

**Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**  
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)  
Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

**Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**  
Zweckbestimmung  
Grünfläche  
Badeplatz Freibad

**Wasserflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)**  
Zweckbestimmung  
Häfen  
Sportplätzen, Passagierhalten, Seefahrten gemäß Eintrag in der Planzeichnung (Eintrag gilt sowohl für die Sonderbauflächen als auch die Wasserflächen)

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

**Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BauGB)**  
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes  
Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz  
Flora-Fauna-Habitat gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz  
Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas - SPA) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz  
Denkmalbereich gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz  
Machnburg-Vorpommern  
Biosphärenpark gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 Denkmalschutzgesetz  
Machnburg-Vorpommern  
Seeseitige Grenze des 150-m-Küstenschutzstreifens gemäß § 29 NatSchVG (generalisierte Darstellung)

**Ohne Darstellung in der Planzeichnung**  
Die Wasserfläche des Strelasundes beinhaltet die Bundeswasserstraße 'Strelasund' gemäß dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStG)

**Grenzen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgest. aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 07.11.2013. Der Beschluss ist im Amtsblatt Nr. 1 am 15.01.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2013 beauftragt worden.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die Nutzfläche Bürgereteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Auswahles vom 20.01.2014 bis 21.02.2014 durchgeführt worden.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die Bürgerschaft hat am ... den Entwurf zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den Entwurf zur 1. Ergänzung des diesem begrenzten Landschaftsplanes mit Text gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie der Entwurf des diesem begrenzten Landschaftsplanes mit Text haben in der Zeit vom ... bis nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gegenüber zur Entlohnung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. ... öffentlich bekannt gemacht worden.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anmerkungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom ... mitgeteilt worden.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der diesem begrenzten Landschaftsplan mit Text wurden am ... durch die Bürgerschaft festgestellt.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom ... erteilt.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgeteilt.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister
  - Die Erteilung der Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Wasserflächen des Strelasundes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dauerzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den (insb. Auskunft zu erteilen ist, sind am ... im Amtsblatt Nr. ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Kiv M-V) hingewiesen worden.  
Hansestadt Stralsund, den ... Der Oberbürgermeister

**1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes**  
ENTWURF, Stand August 2019

**ÜBERSICHTSPLAN**

Wirksam ab:

hustel | STRASUND

**PLANUNTERLAGE**  
Diese Stadtgrundkarte (Stand November 2018) mit der zugehörigen Übersichtskarte (ALZ, Stand November 2018) ist im Bereich Stralsund, Verfassung im Auftrag des Amtes für Planung und Bau, Amt, Planung und Denkmalpflege der Hansestadt Stralsund, Dezember 2018.

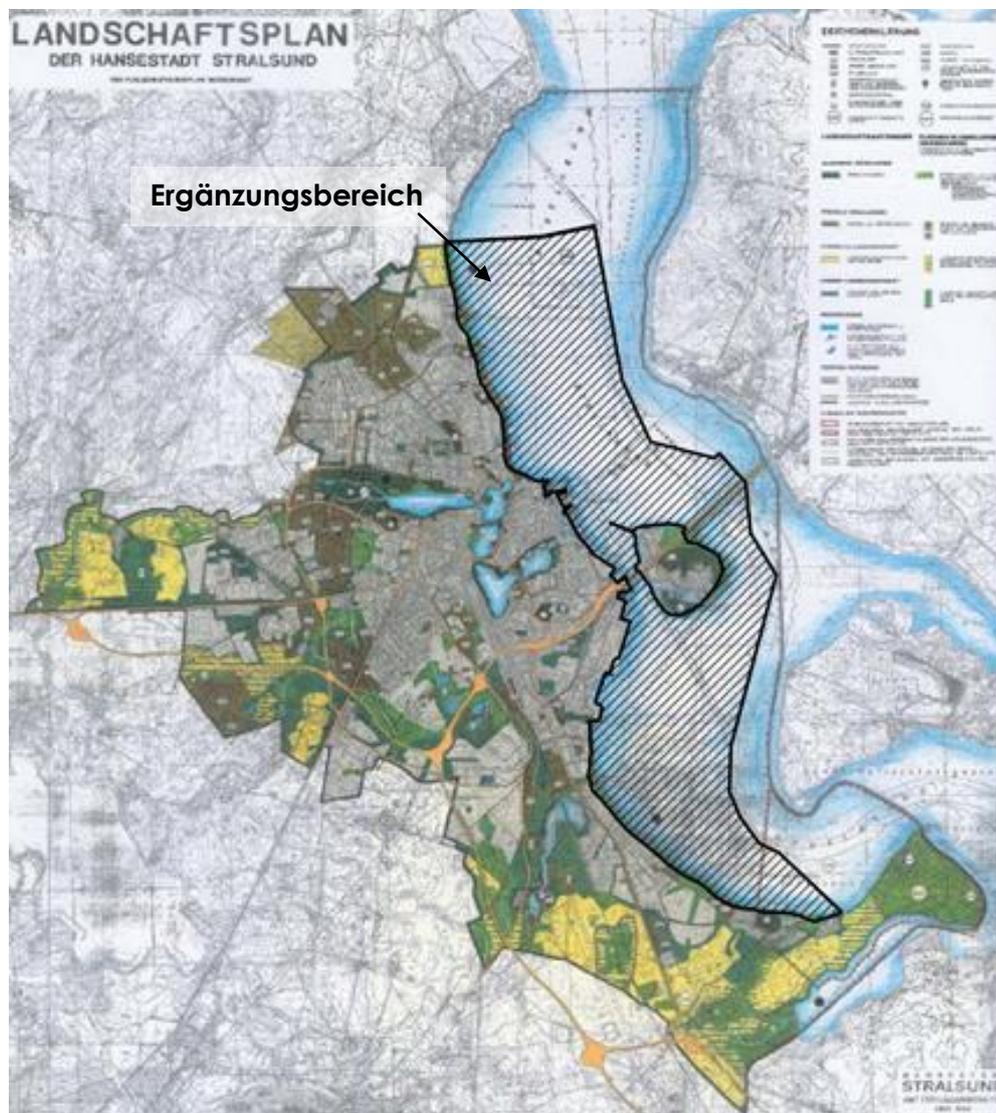
**Darstellungen innerhalb der Wasserfläche**  
übernommen aus:  
- dem TOP-Karten des Landesvermessungsamtes Schwedt Nr. 1, 10.000:AB, (Landsblatt der 1993), Karten Nr. 10-33-10-1-4 (Stralsund 1), 10-33-10-1-2 (Stralsund 2), 10-33-10-1-3 (Stralsund 3), 10-33-10-1-4 (Stralsund 4), 10-33-10-1-5 (Stralsund 5), 10-33-10-1-6 (Stralsund 6).

**Hinweis:** Die dargestellten Wasserflächen entsprechen nicht in allen Bereichen dem aktuellen Stand.

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN**  
Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).  
Planungsordnung (PlaVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 376).  
Planzeichenerklärung (PlaZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

# Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes  
der 1. Flächennutzungsplanergänzung beigeordnet  
Entwurf, Stand August 2019





## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Anlass für die Ergänzung des Landschaftsplanes .....	4
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung des Landschaftsplans .....	5
<b>2. Strategische Umweltprüfung</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Aktueller Zustand der natürlichen Grundlagen im Ergänzungsbereich</b> .....	<b>7</b>
3.1 Wasserhaushalt .....	7
3.2 Boden .....	7
3.3 Biotopstruktur .....	8
3.4 Schutzgebiete .....	10
3.5 Landschaft .....	12
<b>4. Landschaftsplanerische Zielstellungen</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Flächenbilanz</b> .....	<b>14</b>
<b>6. Zusammenfassung</b> .....	<b>15</b>

### Anlagen:

- Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz
- Geschützte Biotope der Hansestadt Stralsund

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass für die Ergänzung des Landschaftsplanes**

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des ihm später beigeordneten Landschaftsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des Deviner Sees wurde mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind.

Mit Beitrittsbeschluss vom 22.04.1999 zum Umgang mit dem Genehmigungsbescheid war die Hansestadt Stralsund der Genehmigung beigetreten (Beschluss -Nr. 99-11-03-1550). Am 11. August 1999 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Teil-Genehmigung des Flächennutzungsplans. Seit dem 12. August 1999 ist er für alle als Grundstücke erfassten Flächen in den Grenzen des festgestellten Flächennutzungsplanes verbindlich.

Die Entstehung, Entwicklung und wesentliche Lebensbereiche der Hansestadt Stralsund sind von Anbeginn eng mit ihrer Lage am Strelasund verknüpft. Dieses gilt primär für die maritime Wirtschaft mit Seeverkehr, Schiffbau und Hafengewirtschaft, aber ebenso auch für Tourismus, Wassersport, Freizeitgestaltung und Naherholung. Nach dem Verständnis der Stadt zählt der Strelasund traditionell und unverzichtbar zum städtischen Nutzungsraum.

Deshalb stellte die Stadt 2003 (ergänzt 2004) beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit der Inkommunalisierung sollten die Voraussetzungen für hoheitliches Handeln, insbesondere die Planungshoheit für laufende und künftige Planungsvorhaben, die gezielte eigenständige Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Stadtküste und des Strelasundes einschließlich des Erhalts bestehender Nutzungen auf diesen Flächen gesichert werden.

Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300- 177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 4 KV M-V zur Berichtigung der öffentlichen Bücher verpflichtet. Mit Schreiben vom 11.06.2012 gab das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen der Hansestadt Stralsund die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der inkommunalisierten Flächen bekannt.

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen des Strelasundes, die auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt, hat die Hansestadt Stralsund die Planungshoheit auf diesen Flächen erlangt. Nach der erfolgten katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens wird auch der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan (Stand 1996) ergänzt.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 11 NatSchAG M-V i.V.m. § 8 bis 12 BNatSchG sind die Landschaftspläne einschließlich ihrer Änderungen von den Gemeinden zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Bei der Ergänzung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes sind folgende aktuelle Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)  
Kapitel 2 Landschaftsplanung  
§ 8 Allgemeiner Grundsatz  
§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung  
§ 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- § 11 Landschaftsplanung (zu den §§ 8 bis 12 BNatSchG)
- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG v. 25. Juni 2005, BGBl Jahrgang 2005 Teil I, Nr. 37
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) §§ 1, 5 Anwendungsbereich, Feststellung der SUP-Pflicht  
Anlage 4 zu § 1 Absatz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 – Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme

## **1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung des Landschaftsplans**

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km<sup>2</sup> große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Landschaftsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkommunalisierung

municipalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtteil Devin erstreckt.

Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt. Diese wurden bereits auch vor der Inkommunalisierung durch die Hansestadt Stralsund genutzt. Die entlang der stadtseitigen Ufer des Strelasundes hinzukommenden Flächen liegen in folgenden Stadtgebieten:

- Knieper
- Altstadt
- Franken
- Süd (Stadtteile Andershof und Devin)

Für die Wasserfläche nördlich des Seehafens im Bereich Südhafen (8. Änderung) und für die Teilfläche zwischen der Volkswerft und der Frankensiedlung im Bereich des maritimen Gewerbeparks Franzenshöhe (9. Änderung) wurden bereits eigenständige Planverfahren zur Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes – und in diesem Zusammenhang auch des Landschaftsplanes - durchgeführt. Sie sind seit 2006 rechtswirksam und deshalb nicht Gegenstand der Landschaftsplanergänzung.

## **2. Strategische Umweltprüfung**

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Grundlage des „Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ (SUPG) ist ein neues Instrument des integrativen Umweltschutzes mit einer übergreifenden umweltfachlichen Betrachtung und Bewertung von Plänen und Programmen.

Die SUP soll zum einen Auswirkungen auf die Umweltgüter ermitteln, beschreiben und bewerten. Hierbei handelt es sich sowohl um positive als auch um negative Umweltwirkungen. Zum anderen sollen die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung unter anderem bei Planungen berücksichtigt werden (§ 1 UVPG).

Nach § 52 UVPG richten sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht. In der Anlage 4 zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des LUVPG M-V werden die Pläne in einer Liste aufgeführt für die eine SUP-Pflicht besteht. Für Nr. 1.3 dieser Liste „Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des BNatSchG“ besteht diese Pflicht.

Die SUP von Landschaftsplänen unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften. Die SUP erfolgt nicht eigenständig, sondern ist integrierter Bestandteil der Landschaftsplanung (planinterne SUP).

Aufgrund der Tatsache, dass in der Landschaftsplanung nur Naturgüter untersucht und bewertet werden, müsste eine inhaltliche Erweiterung des Landschaftsplanes um folgende Schutzgüter erfolgen:

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter  
Das Schutzgut umfasst die Gesamtheit aller Zeugnisse des menschlichen Wirkens und Handelns mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Dazu gehören z. B. Baudenkmale, archäologische Bodendenkmale und landschaftstypische Bau- und Siedlungsformen sowie sonstige Sachgüter.

- **Mensch und menschliche Gesundheit**  
Das Schutzgut umfasst den Menschen, der vor Ort lebt, arbeitet und das Stadtgebiet für Freizeit- und Erholungszwecke nutzt.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Sinne des § 12 (Landes-UVP-Gesetz M-V) kann unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben. Ein solcher Fall liegt nach § 12 Abs. 5 (LUVPG M-V) vor, wenn Pläne und Programme nur geringfügig geändert werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen davon ausgehen.

Die im Ergänzungsbereich erfolgten Darstellungen des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 3) nehmen die bereits bestehenden Nutzungen auf und bereiten keine zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahme vor. Insofern werden auch keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Eine Vorprüfung des Einzelfalles § 12 Abs. 3 Satz 4 bis 7 (LUVPG M-V) als auch eine Strategische Umweltprüfung können daher unterbleiben.

### **3. Aktueller Zustand der natürlichen Grundlagen im Ergänzungsbereich<sup>1</sup>**

#### **3.1 Wasserhaushalt**

Mit der Einbindung von Teilen des Strelasundes, zuzuordnen den nordvorpommerschen Boddengewässern (Flussgebietseinheit Warnow/Peene), nimmt das Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer im Ergänzungsbereich die größte Fläche ein<sup>2</sup>.

Der Strelasund umfasst insgesamt ca. 64 km<sup>2</sup>, dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wurden im Inkommunalisierungsverfahren 15 km<sup>2</sup> zugeordnet. Er ist ein kleines Urstromtal, durch das die Schmelzwässer der letzten Eiszeit abfließen.

Nach dem Gewässergütebericht ist der Strelasund der Gewässergüteklasse 3 (eutroph) zuzuordnen<sup>3</sup>.

Im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches fließt der Deviner Bach, ein stark mäandrierendes Gewässer, in den Strelasund.

#### **3.2 Boden<sup>4</sup>**

Die Böden der aufgeschütteten bzw. verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Sie weisen Anteile von Sand, Kies, Schluff sowie organische Bestandteile auf.

Ein Teil der Böden im Küstenbereich ist anthropogen überformt. Einerseits erfolgten der Bau und die Anlage von Häfen mit den dazugehörigen Uferbefestigungen und Kaianlagen, andererseits wurden die Uferbereiche für Freizeitaktivitäten aufgeschüttet und begradigt.

---

<sup>1</sup> Im Weiteren werden die Schutzgüter betrachtet, bei denen es gegenüber dem vorliegenden Landschaftsplan zu Veränderungen und neuen Bewertungen kommt.

<sup>2</sup> Im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 wurden zum Strelasund im Abschnitt Wasserhaushalt bereits Ausführungen gemacht (S. 13 und 14). In der vorliegenden Ergänzung erfolgen notwendige Aktualisierungen und Präzisierungen.

<sup>3</sup> Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

<sup>4</sup> Ergänzung zum Punkt 3.6 Boden Seite 18-20 des Erläuterungsberichts des Landschaftsplans

### 3.3 Biotopstruktur<sup>5</sup>

#### Vegetation

Der Ergänzungsbereich besteht überwiegend aus dem Boddengewässer mit Verlandungsbereichen<sup>6</sup>, Grünflächen, Bauflächen und Verkehrsflächen. Der Strelasund hat an den nicht befestigten Uferabschnitten teilweise einen breiten Schilfgürtel. Insbesondere im südlichen Bereich, einzelne Anschnitte im Norden (Höhe Knieper Nord) und der nördliche und östliche Küstenbereich der Insel Dänholm sind naturnah entwickelt und weisen ein Mosaik verschiedener Biotop- und Vegetationstypen auf.

Von Bedeutung ist dabei auch die ausgeprägte Submersvegetation in den Flachwasserzonen des Strelasunds. Die vorkommenden Arten dieser Pflanzengesellschaften sind eng an den Salzgehalt des Gewässers gebunden und dienen für Wasservögel in der Rast- und Überwinterungszeit als Nahrungsraum mit geringer Tauchtiefe.

Einige Biotope beherbergen eine Reihe von geschützten Pflanzen (siehe auch Tab. geschützte Biotope).

Im Bereich des Strandbades kam die Baltische Binse (*Juncus balticus*) vor. Sie ist nach der Rote Liste Mecklenburg-Vorpommers vom Aussterben bedroht. Bei einer im Jahr 2016 durchgeführten Biotopkartierung konnte sie nicht mehr im Freizeitbereich nachgewiesen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhandenen Biotoptypen<sup>7</sup>.

Biotopkomplex	Biotoptypen	Codierung
Küstenbiotop	Boddengewässer	KB
	Strand der Boddengewässer	KS
	- Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer	KSD
	- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	KSB
	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren	KV
	- Brackwasserbeeinflusste Röh-	KVR

<sup>5</sup> LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern, 3. erg. Überarbeitete Auflage - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Heft 2/2013

<sup>6</sup> Boddengewässer mit Verlandungsbereichen

Boddengewässer sind flache, von der offenen Ostsee hydrologisch weitgehend abgetrennte Meeresbuchten mit von der offenen See abweichendem Salzgehalt und stark vermindertem Wasseraustausch.

Nach dem Grad der Abtrennung von der offenen Ostsee werden Außenbodden (z. B. Greifswalder Bodden, Kubitzer Bodden) und Binnenbodden (z. B. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden) unterschieden. Die Boddengewässer weisen zumeist große Verlandungsbereiche auf. Die landseitige Begrenzung eines Boddens ist die Linie, die von einem mittleren Hochwasser erreicht wird.

Vegetation

Die Flachwasserbereiche werden meist durch Armleuchter-, Grün-, Rot- und Meeralgensowie durch submerse Wasserpflanzen, wie z. B. Teichfaden, Seegras und Salde (bei höherer Salinität) sowie Laichkräutern (bei geringer Salinität), charakterisiert. Im Uferbereich sind in Abhängigkeit von der Nutzung Röhricht-, Spülsaum- und Strandvegetation bzw. Salzwiesen und Bruchwälder ausgebildet.

Vgl. NatSchAG M-V v. 23. Februar 2010, Anlage 2 zu § 20 Abs. 1

<sup>7</sup> Ein Teil der ermittelten Biotoptypen sind auch FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope (vgl. 3.4)

<b>Biotopkomplex</b>	<b>Biotoptypen</b>	<b>Codierung</b>
	richte	
	- Brackwasserbeeinflusste Hochstaudenfluren	KVH
	Kliff	KK
	- Moränenkliff, aktiv	KKA
	- Moränenkliff, inaktiv	KKI
<b>Fließgewässer (F)</b>	Bach	FB
	- Naturnaher Bach	FFB
<b>Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V)</b>	Röhricht	VR
<b>Siedlungs-, Verkehrs- und Industrie-flächen (O)</b>	Verkehrsflächen	OV
	- Hafen- und Schleusenanlagen	OVH

#### *Tierwelt*

Der Strelasund ist mit seinen vielfältigen Verlandungsbereichen und Schilfgürteln ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten (z.B. verschiedene Wildgänse- und –entenarten, Reiher, Wat- und Wasservogelarten<sup>8</sup>, Seeschwalben, Seeadler). Zusammen mit angrenzenden Flächen ist das Gebiet auch Rast- und Überwinterungsgebiet für verschiedene Vogelarten (u.a. Gänse, Enten, Kraniche, Schwäne, Limikolen). Stralsund liegt an der Hauptvogelzuglinie von und nach Skandinavien. Der Strelasund ist hinsichtlich seiner Bedeutung als Rastplatz als sehr hoch einzustufen.

Das Gebiet weist Lebensräume von europaweiter Bedeutung auf (vgl. 3.4 Schutzgebiete).

Darüber hinaus bietet der Strelasund mit seiner hohen Nahrungsvielfalt einer großen Anzahl von Fischen Lebensraum (u.a. Hecht, Zander, Hornhecht, Hering, Aal, Flunder). Entsprechend findet man in den Flachwasserbereichen Kleinfische wie z. B. Hornfischlarven, Heringslarven und Kleiner Zander (im Winter). Der weiche Sandboden wird überwiegend von der Sandklaffmuschel und der Baltischen Plattmuschel besiedelt. In den Flachwasserbereichen haben vor allem die Ufersäume eine hohe ökologische Bedeutung. Sie sind für die Vermehrung vieler benthischer Mollusken und Fische von hoher Bedeutung. Für Jungfische bieten die sich im Frühjahr schnell erwärmenden flachen Uferabschnitte ideale Nahrungsmöglichkeiten und bei zunehmendem Pflanzenwuchs auch Deckungsmöglichkeiten. Dies gilt aufgrund der weitgehend fehlenden Makrophyten nicht für die anthropogen überformten Hafenanlagen.

Es muss aufgrund der vorgenannten Einschätzungen davon ausgegangen werden, dass der Strelasund mit den angrenzenden Flächen im Hinblick auf Lebensräume und Arten ein Bereich sehr hoher Schutzwürdigkeit ist.

<sup>8</sup> Die Submersvegetation (Wasserpflanzengesellschaften und Algen) in den Flachwasserzonen sind für diese Vogelarten als Lebensgrundlage von besonderer Bedeutung.

### 3.4 Schutzgebiete

Seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit beigeordnetem Landschaftsplan sind zwischenzeitlich Änderungen und Ergänzungen von Schutzgebieten erfolgt.

Für den vorliegenden ergänzten Landschaftsplan wurden folgende nationale und internationale Schutzgebiete aktualisiert (siehe auch Karte „Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz“ in der Anlage).

#### Nationale Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)  
LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) mit einer Flächenausdehnung von 487 ha (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966)<sup>9</sup>
- Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V)<sup>10</sup>  
Im südwestlichen Küstenabschnitt des Strelasundes (zwischen Devin und Frankenvorstadt) werden fast durchgängig geschützte Biotope angetroffen. Dieser Bereich besteht zum größten Teil aus Steilküste mit aktiven und inaktiven Kliffs.  
Im Norden ist insbesondere das geschützte Biotop „Steilküste nördlich Stralsund bis Stadtgrenze“ u.a. aufgrund seiner Trittempfindlichkeit hervorzuheben<sup>11</sup>.

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope wurden den Daten der Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern und der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006) entnommen.

In der Planzeichnung des Landschaftsplanes werden die gesetzlich geschützten Biotope als Punkte dargestellt und mit der zugehörigen Kennziffer versehen. In der Anlage zur vorliegenden Begründung werden zudem vergrößerte Kartenausschnitte mit den Teilflächen der betreffenden geschützten Biotope dargestellt.

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00260	Steilküsten der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	9.966 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Europäischer Meersenf
HST 00257	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)	20.836 m <sup>2</sup>	
HST 00256	Steilküsten der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	4.398 m <sup>2</sup>	
HST	Steilküsten der Deviner Bucht, westlich	22.945 m <sup>2</sup>	

<sup>9</sup> Das ursprüngliche LSG „Mittlerer Strelasund“, das auch Teile der Insel Rügen unter Schutz stellte, wurde geteilt. Zunächst mit der Änderungsverordnung vom 10.2.2006 als LSG „Mittlerer Strelasund (Rügen)“ (L 61b) festgesetzt, mit der Verordnung vom 18.01.2010 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet als LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ (L144) ausgewiesen.

<sup>10</sup> Der § 20 NatSchAG M-V beinhaltet abweichenden Vorschriften zu § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

<sup>11</sup> Hauptgefährdungsfaktoren sind insbesondere: intensive touristische Nutzung und Freizeitaktivitäten, Eingriffe in die Küstendynamik, Nährstoffeinträge, Ausbaggerung von Fahrrinnen, Schiffsverkehr

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
00252	Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe		
HST 00204	Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	61.916 m <sup>2</sup>	Gefährdete Arten: Strand-Aster, Wasser-Schwertlilie, Gelbe Wiesenraute, Kleine Wiesenraute
HST 00208	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	12.362 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Strand-Aster
HST 00005	Offenwasser Bodden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	12.364 m <sup>2</sup>	
HST 00008	Steilküste nördlich Stralsunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	9.236 m <sup>2</sup>	
HST 00011	Steilküste nördlich Stralsunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Feldhecken	18.617 m <sup>2</sup>	
HST 00209	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	1.636 m <sup>2</sup>	
HST 00211	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	106.697 m <sup>2</sup>	
HST 00310	Offenwasser Bodden / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Strelasund)	11.317.267 m <sup>2</sup>	

- **Küsten- und Gewässerschutzstreifen**  
Der Ergänzungsbereich des Landschaftsplanes liegt seeseitig innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 29 NatSchAG M-V sowie innerhalb des 200m Schutzstreifens (Küstenbereich) nach § 89 LWaG M-V.

#### Europäische Schutzgebiete

Nach Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan mit beigeordnetem Landschaftsplan sind Schutzgebiete von europaweiter Bedeutung – Natura 2000 Gebiete – ausgewiesen bzw. konkretisiert worden.

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

#### Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete):

- Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)

Die das Gebiet charakterisierenden Lebensraumklassen sind insbesondere Meeresgebiete (83%), Acker (5%) und Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (4%). Der Greifswalder Bodden beherbergt zahlreiche Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie: Kliffküste, Geschiebemergelkliffs mit kiesigen, stark mit Geröllen und Blöcken bestreuten Stränden, Flachküste mit Strandwällen, Dünen und Hakenbildungen. Der Bodden ist Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten.

#### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete):

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)

Es handelt sich um eine Landschaft, die Lebensräume der Küste mit Lebensräumen der Boddenlandschaft verbindet. Das Gebiet hat eine große Bedeutung für Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von Vogelarten. Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen nutzen angrenzende Äcker als Nahrungsflächen.

- Greifswalder Boden und südlicher Strelasund (DE 1747-402)

Die Landschaft besteht aus einer großen Anzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente. Dazu zählen u.a. große Flachgewässer, Flachküsten, Steilküsten, Strandseen, Inseln, Strandwälle, kleine Wieken.

Eine Vielzahl von Vogelarten mit besonderen Schutzerfordernissen finden hier Lebensräume. Wichtig ist es u.a. störungsarme Uferlinien und möglichst große störungsfreie Wasserfläche zu erhalten.

### **3.5 Landschaft**

Die Beschreibung des Landschafts-/ Ortsbildes begründet sich auf visuell wahrnehmbare Strukturen wie Relief, Baukörper, Vegetation und Nutzungen. Diese ergeben eine typische Charakteristik des Gebietes, die großen Einfluss auf die Erholungseignung haben.

Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche wechseln sich mit technisch überformten Bereichen (Hafen- und Werftanlagen, Brücken zur Insel Rügen) ab.

Das Festlandufer ist abschnittsweise flach, im Bereich Devin bis Andershof und nördlich Stralsunds sind Abschnitte als Steilufer mit aktiven und inaktiven Kliffs ausgebildet.

Das Landschaftsbild unterliegt weitgehend einer hohen Schutzwürdigkeit.

### **4. Landschaftsplanerische Zielstellungen**

Mit der Ergänzung des Flächennutzungsplanes und seines beigeordneten Landschaftsplanes um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes werden die bereits gegebenen Bestandsnutzungen aufgenommen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Bodeninanspruchnahme und Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden. Somit sind auch keine Eingriffsfolgen und notwendige Kompensationen zu ermitteln.

Die Art der Darstellungen im Ergänzungsbereich orientiert sich an den im bestehenden Landschaftsplan (1996) enthaltenen Nutzungskategorien und den damit verbundenen landschaftspflegerischen Zielstellungen. Dementsprechend werden die ergänzten Flächen als Wasserflächen, spezielle

Grünflächen, Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung, Bauflächen und Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Dabei sind die speziellen Grünflächen und Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung Bestandteile der Hauptgrünzüge „Strelasund, Küstenraum und Insel Dänholm“ bzw. „Landschaftsraum Halbinsel Devin und Deviner See“. Nach dem Planungsleitbild des Landschaftsplanes soll die Sicherung und Entwicklung dieser Hauptgrünzüge vorrangig geprägt sein durch:

- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktion (Biotopschutz, Biotopvernetzung, Bodenschutz, Wasserschutz)
- Erhalt und Verbesserung der stadtklimatischen Funktion (Stadtbe- und -entlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete)
- Erhalt- und Verbesserung der Erholungsfunktion (Entwicklung der Erholungsbereiche im siedlungsnahen Raum mit Verbindung zum regionalen Erholungsraum, Sicherung einer weitestgehend von Bebauung und Verkehr ungestörten Raumentwicklung und Raumnutzung)

Im Einzelnen sind mit den im Ergänzungsbereich erfolgten Darstellungen jeweils folgende Zielstellungen verbunden:

#### Wasserflächen

Als Wasserflächen werden der Strelasund (Boddengewässer) sowie der Deviner Bach (Fließgewässer) in seinem Einmündungsbereich in den Strelasund dargestellt. Ziel für die Gewässer ist es, ihre Einbindung in den Landschaftsraum zu verbessern, störende Einflüsse zurückzudrängen, bauliche Anlagen in ihrem Maß zu beschränken, auf eine möglichst naturnahe Anlage zu achten und somit alle Nutzungen dem Gewässer-, Landschafts- und Naturschutz anzupassen.

#### Spezielle Grünflächen

Als spezielle Grünflächen werden zum einen die Sporthäfen „Franzeshöhe“ und „Andershof“ dargestellt. Hier befinden sich z.T. bauliche Anlagen (Bootshallen bzw. Bootsschuppen), so dass die landseitigen Flächen dieser Häfen im Flächennutzungsplan auch als Bauflächen (Sonderbauflächen) dargestellt sind. Im Landschaftsplan wird jedoch deren freiflächenbezogene Nutzung besonders hervorgehoben werden. Bei künftigen Hafenentwicklungen sind auf eine landschaftliche Einbindung abzustellen und etwaige Erweiterungen auf ihre weitestgehende Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes zu prüfen.

Zum anderen werden das als Sandstrand ausgebildete Seebad sowie die Seebadeanstalt an den Uferbereichen des Stadtteils Kniepervorstadt als spezielle Grünflächen dargestellt. Sie sind mit ihrem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade seit 1925 (in der heutigen Ausbildung seit Anfang der 1970er Jahre) Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Notwendige bauliche Anlagen sollen ausschließlich dem Badebetrieb und der Bewirtschaftung dienen.

#### Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung

Zu diesen Flächen zählen im Ergänzungsbereich einzelne Abschnitte im nördlichen und südlichen Teil der Stadtküste (insbesondere Flächen im Anschluss an die Sporthäfen Schwedenschanze und Andershof, Einmündungsbereich des Deviner Bachs in den Strelasund) sowie der nördliche und östliche Küstenbereich der Insel Dänholm. Diese Flächen sind Teil von Hauptgrünzügen. Es sind vorrangig folgende Ziele zu beachten:

- Durchsetzung von Maßnahmen zur Schaffung und zur Erhaltung des Biotopverbundes,

- Zurückdrängung von im Sinne der Landschaftspflege störenden Einflüssen und
- Freihaltung von jeglicher Bebauung.

### Bauflächen

Als Bauflächen werden die inkommunalisierten Teile des Alten bzw. des Neuen Schwedenkais im Nordhafen (Umschlaghafen), des Hansakais und der Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel in der Altstadt sowie die Bahnanlagen des Rügendamms dargestellt. Außerdem werden die Sporthäfen „Schwedenschanze“ und „Am Panzergraben“ gemäß den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Bauflächen dargestellt.

Der geltende Landschaftsplan benennt für die Inanspruchnahme von Bauflächen u.a. folgende Grundsätze:

- Dem Grundsatz der Flächenminimierung ist Rechnung zu tragen,
- Dem Grad der Versiegelung von Flächen wird ein entsprechendes Maß an Begrünung und qualifizierter Freiflächengestaltung entgegengesetzt,
- Es erfolgt eine weitgehende Einbindung der bebauten Flächen in den angrenzenden Landschaftsraum,
- Die städtebaulichen sowie landschaftlichen Bezüge zur näheren und weiteren Umgebung bleiben gewahrt.

Bei den ergänzten Bauflächen handelt es sich entsprechend ihrer hafen- bzw. bahnbezogenen Funktion um seit vielen Jahrzehnten bestehende künstlich aufgeschüttete und voll versiegelte Bereiche, für die die genannten Grundsätze kaum Anwendung finden.

Über die Zielstellungen des Landschaftsplanes hinaus, wird auf folgende Umweltqualitätsziele des „Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern“<sup>12</sup> (GLRP VP) verwiesen:

- Schutz und ggf. Wiederherstellung naturraumtypischer Lebensräume (Bodden- und Haffgewässer mit vielgestaltigen Uferbereichen, Küstenüberflutungsräume)
- Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems unter Einbindung der ausgewiesenen geschützten Biotope
- Sicherung der Nahrungs- und Rastplatzfunktion des Strelasundes
- Schutz der Bodden- und Haffgewässer einschließlich der Minimierung von Schadstoffeinträgen
- Sicherung der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (Bodden- und Haffküste mit ihrer abwechslungsreichen Verzahnung von Land und Meer)

## **5. Flächenbilanz**

Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund hat sich durch die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes um ca. 15 km<sup>2</sup> (ca. 1.500 ha) vergrößert. Innerhalb dieses Inkommunalisierungsbereiches<sup>13</sup> werden im Ergebnis der Landschaftsplanergänzung folgende Flächen dargestellt:

---

<sup>12</sup> Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Erste Fortschreibung, Oktober 2009, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

<sup>13</sup> Davon ausgenommen sind die inkommunalisierten Flächen, die Gegenstand der bereits wirksamen 8. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes waren.

<b>Art der Bodennutzung</b>	<b>Summe ha</b>
Bauflächen, Bahnanlagen	4,1
Wasserflächen	1.496,7
Spezielle Grünflächen	6,5
Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung	7,3
Hauptverkehrsstraßen	2,6
<b>Summe</b>	<b>1.517,2</b>

## **6. Zusammenfassung**

Die wichtigsten Ergebnisse des vorliegenden, ergänzten Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund, der dem Flächennutzungsplan beigeordnet ist, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die inkommunalisierten Wasserflächen unterliegen z.T. verschiedenen Schutzkategorien im Sinne des Naturschutzrechts.  
Die Gesamtfläche des Strelasundes ist ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V – Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (HST 00310).  
Teilbereiche des Strelasundes zählen zum
  - LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“
  - FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“
  - SPA-Gebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und Nördlicher Strelasund“
  - SPA-Gebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.Weitere Teilbereiche des Strelasundes liegen innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens.
- Weitere bestehende Nutzungen des Ergänzungsbereiches konzentrieren sich auf Hafenanlagen (See-, Passagier- und Sporthäfen).
- Abschnitte der stadtseitigen Küste dienen des Weiteren der Freizeitgestaltung und Erholung.
- Für die inkommunalisierten Flächen erfolgt die Darstellung des Bestandes; es sind keine Nutzungsänderungen und keine neuen baulichen Maßnahmen geplant. Es kommt somit nicht zu Eingriffen, die Kompensationen erforderlich machen.

Hansestadt Stralsund, August 2019

Amt für Planung und Bau  
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kirstin Gessert  
Abteilungsleiterin



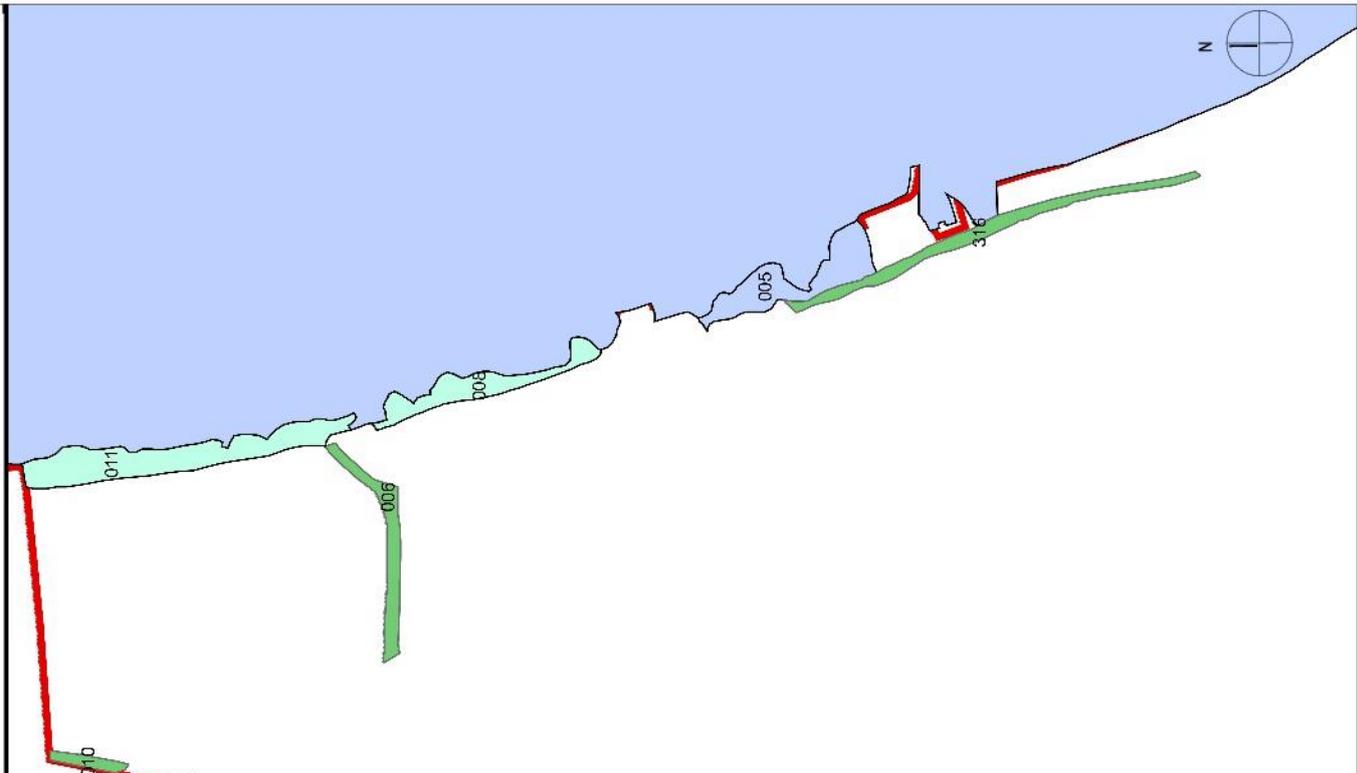
# Anlagen



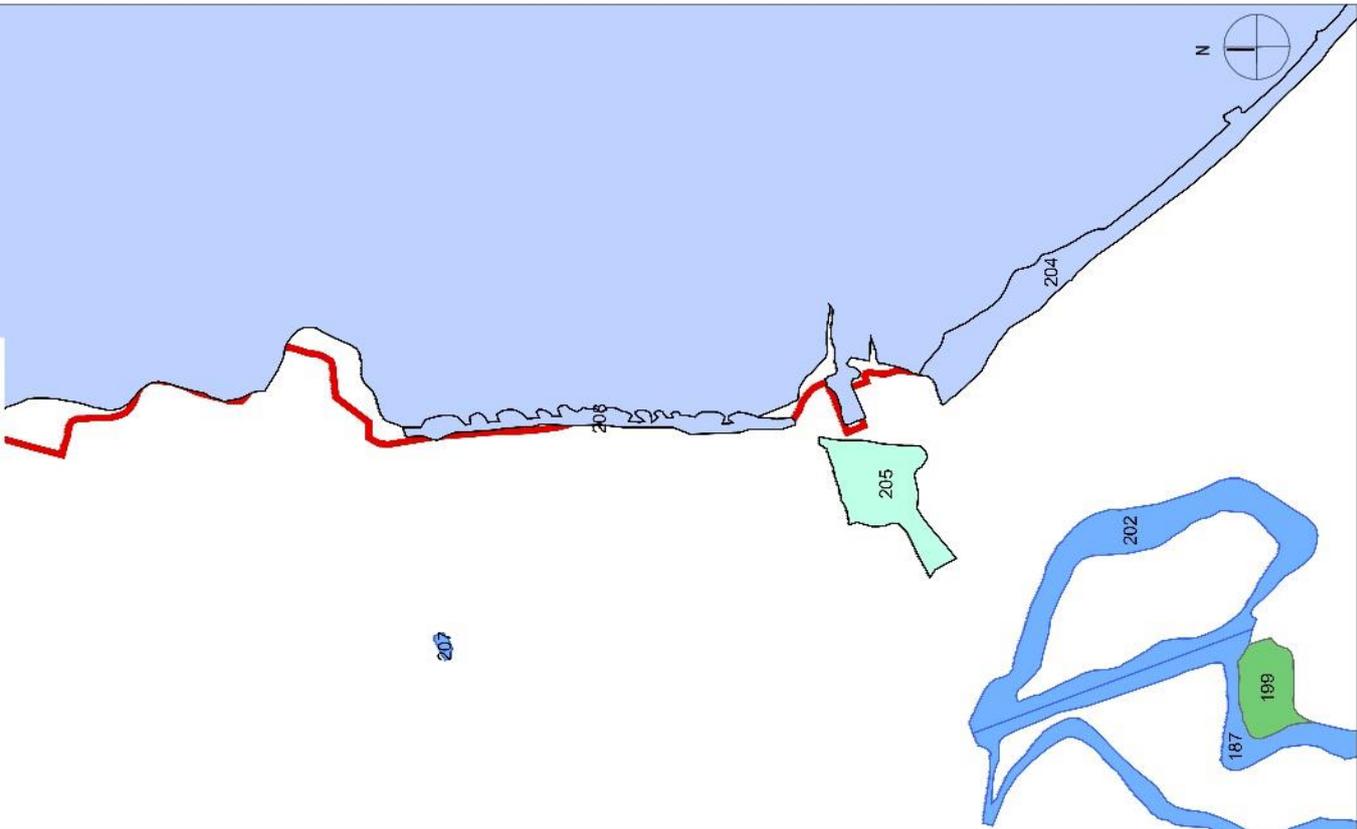




**Geschützte Biotop HST 00005, 00008, 00011**  
 Lage: östlich von Knieper Nord



**Geschütztes Biotop HST 00208**  
 Lage: östlich von Frankensiedlung



**Legende**  
 Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Strelasund  
 Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).

	Feuchtbiotop
	Gewässerbiotop
	Trockenbiotop
	Gehölzbiotop
	Küstenbiotop
	frühere Stadtgrenze vor der Inkommunalisierung des Strelasundes

**Geschützte Biotop HST 00XXXX**

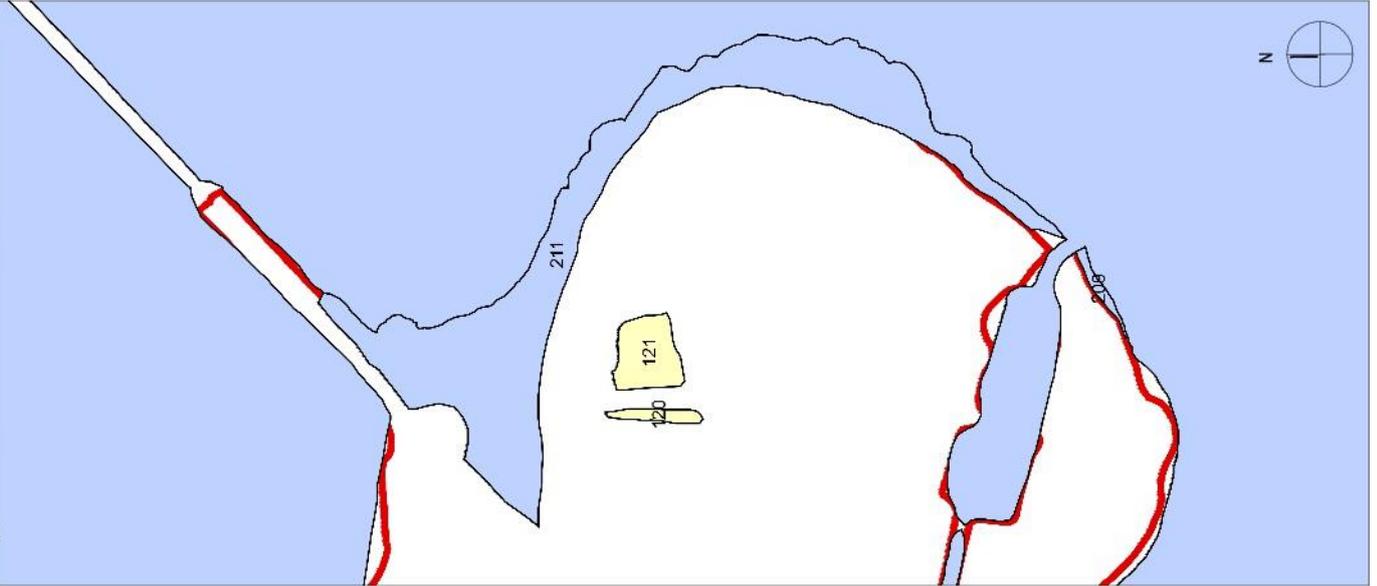
<b>005</b>	Offenwasser Boden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen
<b>008</b>	Steilküste nördlich Strelasunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Natumahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
<b>011</b>	Steilküste nördlich Strelasunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Natumahe Feldhecken
<b>208</b>	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede

0 m 100 m 250 m 500 m

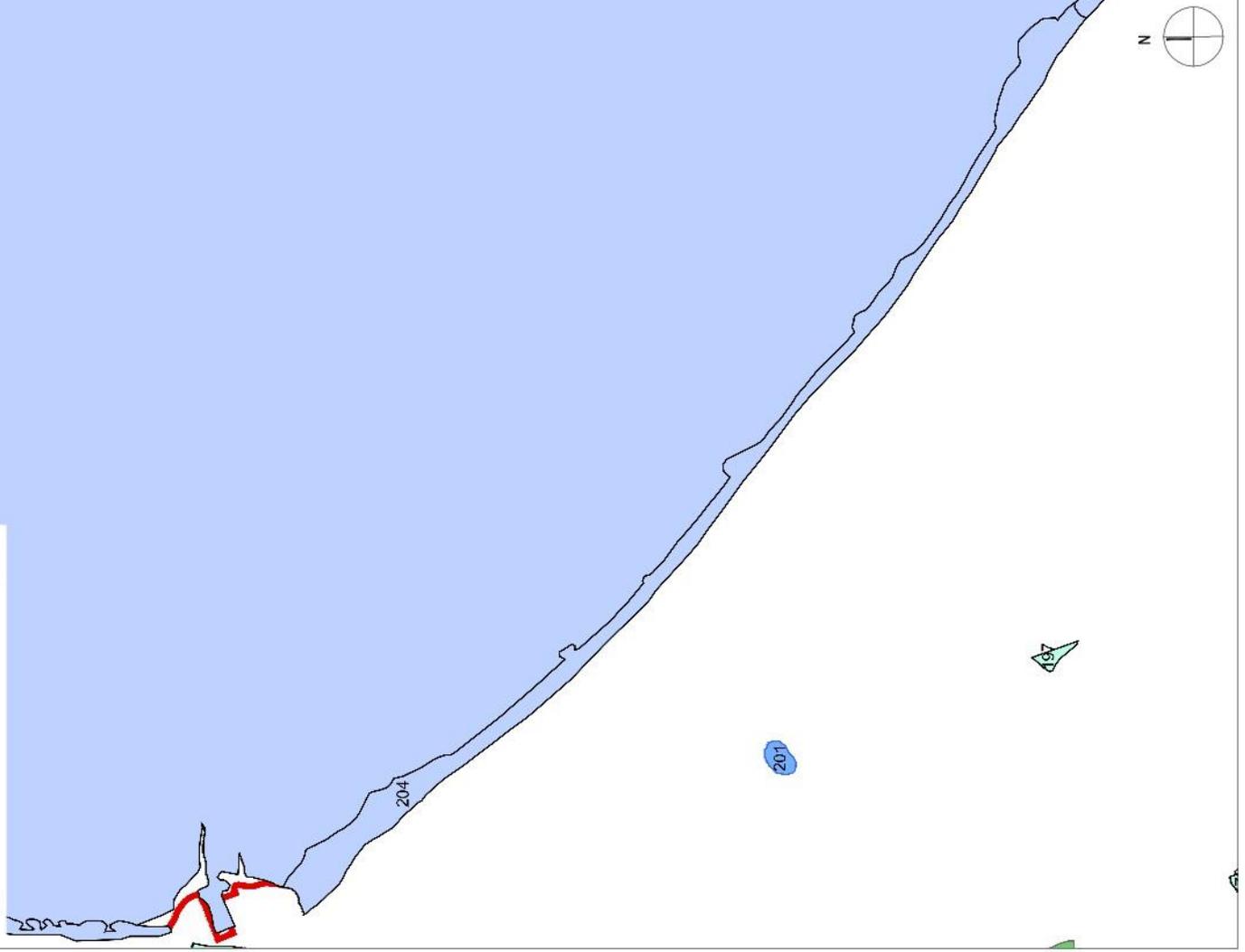
Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalierten Flächen des Strelasundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet



**Geschützte Biotop HST 00209, 00211**  
 Lage: östlich von Dänholm



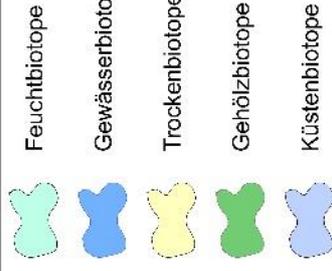
**Geschütztes Biotop HST 00204**  
 Lage: nordöstlich von Andershof



**Legende**

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Strelasund

Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).



frühere Stadtgrenze vor der Inkommunalisierung des Strelasundes

**Geschützte Biotop HST 00XXXX**

**204** Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede

**209** Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Bodden-gewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede

**211** Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Bodden-gewässer mit Verlandungs-bereichen, Röhrichtbestände und Riede

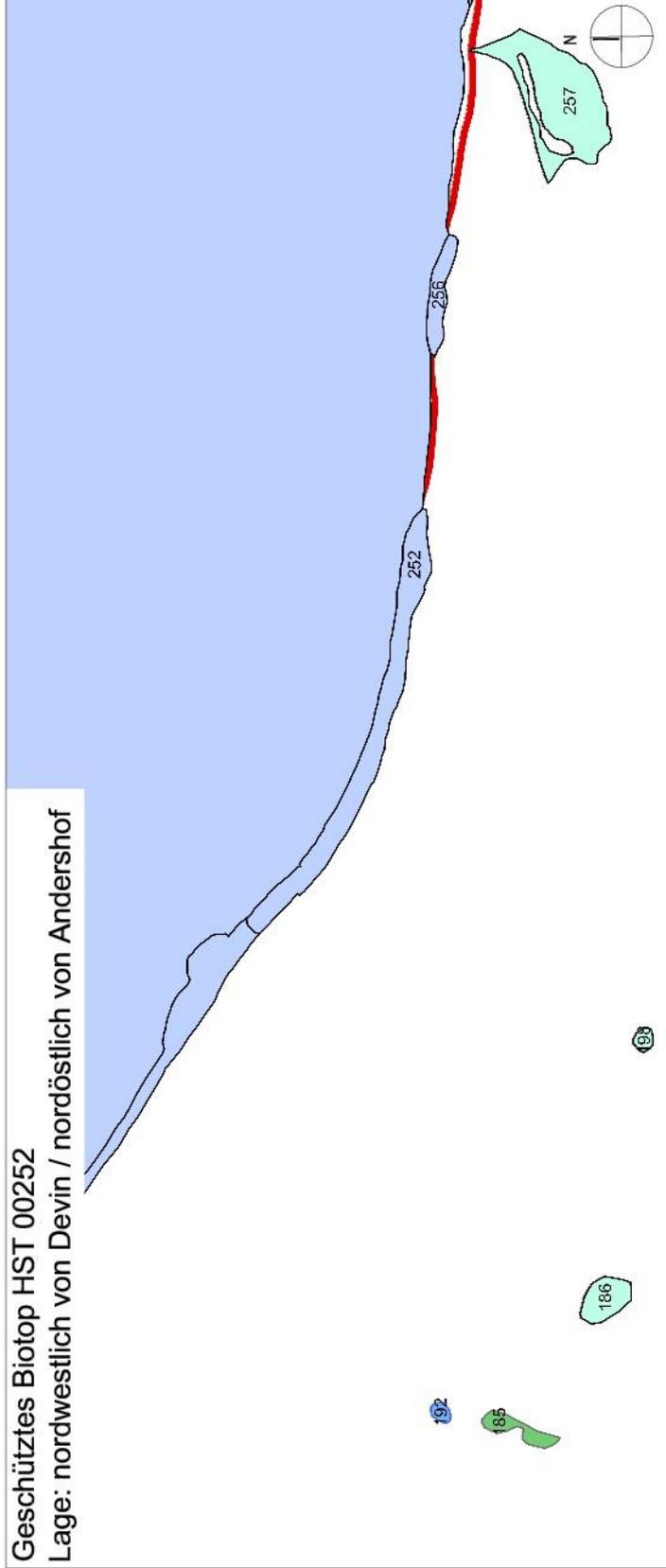


Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalierten Flächen des Strelasundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet



### Geschütztes Biotop HST 00252

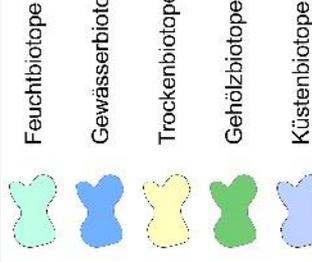
Lage: nordwestlich von Devin / nordöstlich von Andershof



### Legende

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Stralsund

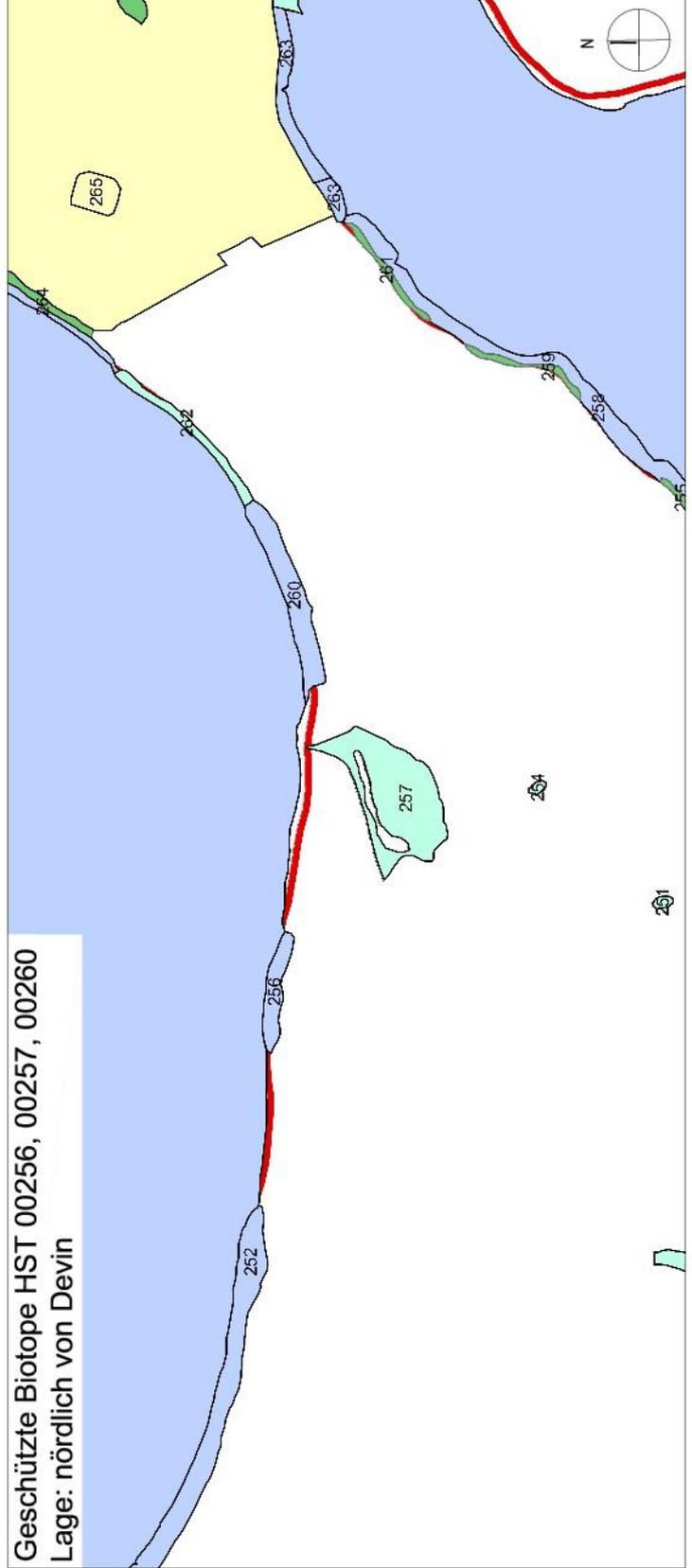
Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).



— frühere Stadtgrenze vor der Inkommunalisierung des Stralsundes

### Geschützte Biotope HST 00256, 00257, 00260

Lage: nördlich von Devin



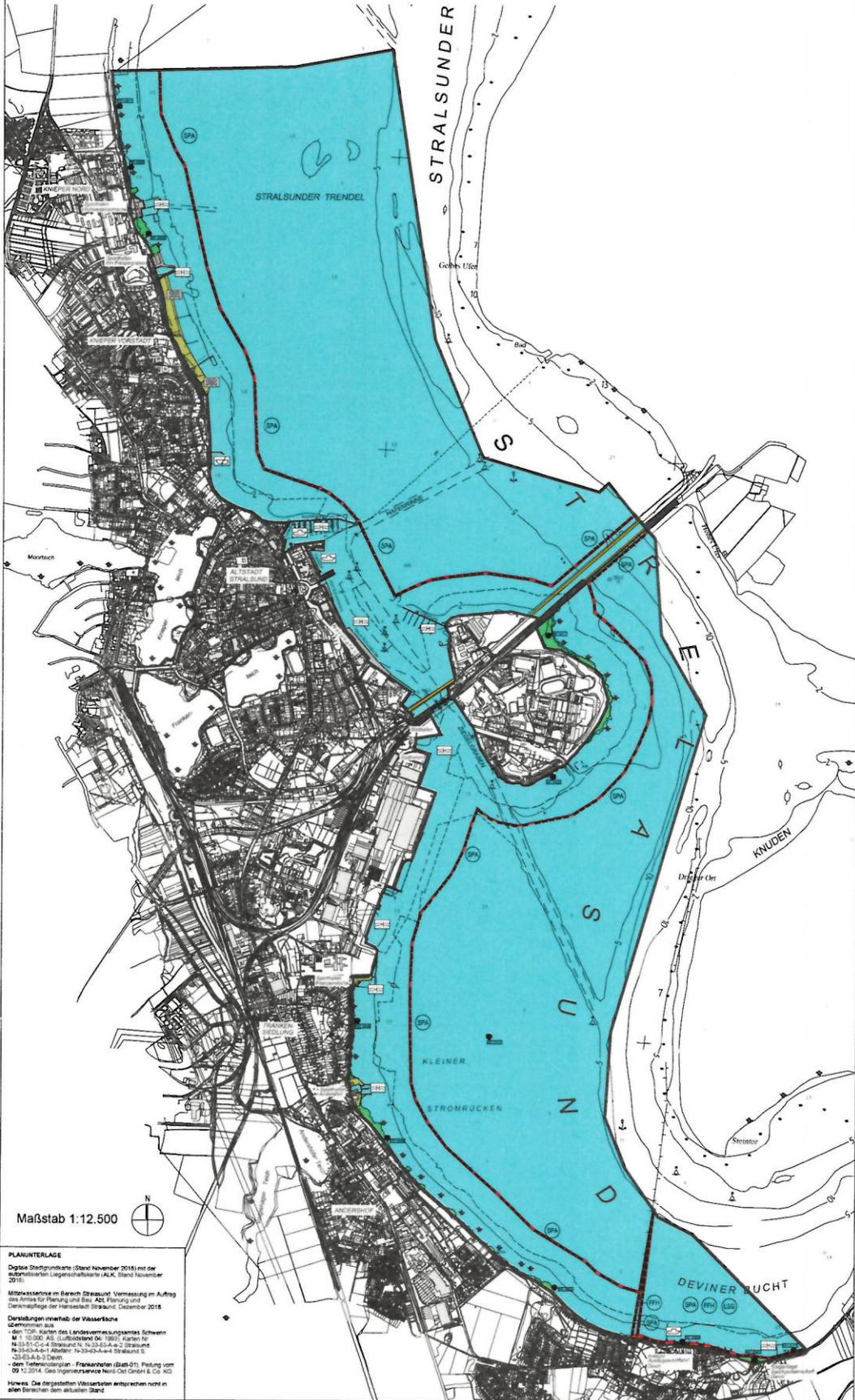
### Geschützte Biotope HST 00XXXX

- 252** Steilküsten der Deviner Bucht, westlich Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe
- 256** Steilküsten der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe
- 257** Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)
- 260** Steilküsten der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe



Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Stralsundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet

## Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes beigeordnet



**Zeichenerklärung**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Landschaftsplanes
- Hafen
- Bäckestand
- Ruder- und Kanusport
- Anlegeplätze für Faser- und Audiokabel
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz
- FFH-Gebiet gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
- Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas - SPA) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
- geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchutzMLV mit Kennlinie gemäß Biotopgesetz MV

**Landesflächennutzungen**

- Spezielle Grünflächen
- Bodengewässer
- Fließgewässer
- Railflächen gemäß § 5 BauGB, Bahnhöfen und Flächen für Vieh- und Entsorgungsbetriebe
- Hauptverkehrsstraßen
- bestehende Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes
- Seeschutzzone des 100 m-Küstenschutzstreifens gemäß § 29 NatSchutzMLV i.V.m. § 61 BauGB (generalisierte Darstellung)

**Flächen mit Regelungen / Maßnahmen**

- Freizeitanlagen mit landschaftsbezogener Zubereitung

Maßstab 1:12.500

**PLANUNTERLAGE**  
 Digitale Stadtgrundkarte (Stand November 2018) mit der  
 Auftragskennlinie Lagenplanbereich ALK (Stand November  
 2018).  
 Mittelmaßstab im Bereich Stralsund, Vermessung im Auftrag  
 des Amtes für Planung und Bau, Amt, Planung und  
 Dienstleistungs der Hansestadt Stralsund, Dezember 2018.  
**Darstellungen innerhalb der Wasserfläche**  
 Schrägweise aus:  
 - dem TOP-Karten des Landesvermessungsamtes Schwerin  
 M 1:10.000, Aufl. 1/1980 (Stand: 01.01.2018), Karten-Nr.  
 N-33-51-C-4 Stralsund N, N-33-51-A-2 Stralsund  
 N-33-51-A-3 Stralsund, N-33-51-A-4 Stralsund;  
 - dem Vektordatenplan - Franzenshafen (Bau-01), Planung vom  
 09.12.2014. Das Ingenieurbüro Nord Ost GmbH & Co. KG  
 Hinweis: Die dargestellten Wasserstände entsprechen nicht in  
 allen Bereichen dem aktuellen Stand.

Ergänzung des Landschaftsplanes  
 der Hansestadt Stralsund  
 um die inkommunalisierten Flächen  
 des Strelasundes  
 ENTWURF, Stand August 2019



## **Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	17.07.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus Griemowki, Anna		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	

### Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, für die Zeit ab 01.01.2020.

Diese so genannte technische Satzung ist auch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren.

Mit der vorgesehenen Änderung der Straßenreinigungssatzung soll lediglich das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungsgebührensatzung gilt, bedarfsgerecht angepasst werden.

### Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2020 und 2021 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

### Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungssatzung wird abgesehen. In diesem Fall würde das bisherige Reinigungsklassenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015, geändert durch Satzung vom 02.08.2017, fortgelten. Zum Zwecke der sachgerechten Gebührenerhebung ist zu beachten, dass der Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungssatzung nicht vom Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungsgebührensatzung abweicht.

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

einschließlich der Änderung des Reinigungsklassenverzeichnisses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 - Darstellung Änderungen Reinigungsklassenverzeichnis

Anlage 3 - Reinigungsklassenverzeichnis 2020 2021

Anlage 4 - Straßenreinigungssatzung 2015, 2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3.3

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom .... 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### **Reinigungsklasse 0**

- Die „Franzeshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird hinzugefügt.

#### **Reinigungsklasse 3**

- Die „Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

#### **Reinigungsklasse S2**

- Die Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)“ wird hinzugefügt.

#### **Reinigungsklasse W**

- Die „Alte Flugzeugwerft“ wird hinzugefügt.
- Die „Franzeshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)“ wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

# TOP Ö 3.3

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2020/2021 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2018/2019

alte Satzung 2018/2019	neue Satzung 2020/2021
	<b>Alte Flugzeugwerft</b> <b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)
Franzenshöhe ( <b>Brauquartier bis Greifswalder Chaussee</b> ) <b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Franzenshöhe ( <b>Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig</b> ) <b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Marienstraße ( <b>Bleistraße</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Marienstraße ( <b>Bleistraße 1</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
	<b>Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/ Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)</b> <b>Reinigungsklasse S2</b> (2 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

# TOP Ö 3.3

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
- Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
- An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
- An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
- Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
- Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
- Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
- Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
- Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
- Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
- Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
- Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
- Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
- Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
- Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
- Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
- Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
- Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
- Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
- Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
- Lindenallee (Kreisverkehr)
- Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
- Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
- Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
- Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
- Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
- Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
- Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)

Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

### **Reinigungsklasse 1**

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

### **Reinigungsklasse 2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhofer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

### **Reinigungsklasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

### **Reinigungsstufe S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsstufe S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsstufe S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

### **Reinigungsstufe W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Flugzeugwerft

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)  
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)  
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)  
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pultitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung)****Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015****geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht .....	2
§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren .....	2
§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht .....	3
§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung..... dinglich Berechtigten	3
§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung .....	4
dinglich Berechtigten	
§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen.....	5
§ 7 - Grundstücksbegriff .....	5
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 - Inkrafttreten .....	6
 Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018	

## **Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

**Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015**

**geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

### **§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

## § 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

## § 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden

Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

## **§ 7 - Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

## **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

gez. i.V. Dieter Hartlieb  
Senator und 1. Stellvertreter  
des Oberbürgermeisters

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)  
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)  
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)  
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)  
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)  
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)  
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)  
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)  
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)  
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)  
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)  
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)  
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)  
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)  
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)  
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)  
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)  
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)  
Lindenallee (Kreisverkehr)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)  
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)  
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)  
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)  
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)  
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)  
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)  
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)  
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

## Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

## Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)  
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)

Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Wertstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

## **Reinigungsklasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)  
Neuer Markt (beidseitig)  
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

## **Reinigungsklasse S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)  
Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)  
Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)  
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)  
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)  
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)  
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Schillstraße (Fährstraße bis Külpsstraße beidseitig)  
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)  
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)  
Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)  
Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)  
Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)  
Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)  
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)  
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)  
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)  
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)  
Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)  
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)  
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)  
Franzeshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)  
Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)  
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)  
Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)  
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)  
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)  
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)

Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

## **Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum: 17.07.2019
Bearbeiter: Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Griszewski, Anne Barnack, Claus	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	

### Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2020.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Deren erste Änderung ist durch Satzung vom 02.08.2017 erfolgt. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2018 bis Ende 2019 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2018 und 2019. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2019 besteht nunmehr das Erfordernis zur erneuten Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2020 und 2021. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungssatzung gilt, bedarfsgerecht anzupassen.

Die ab 01.01.2020 geltenden Gebührensätze sind § 4 der Änderungssatzung zu entnehmen.

### Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2020 und 2021 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

### Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird abgesehen. In diesem Fall

wäre eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung wegen der fehlenden Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021 nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) einschließlich des geänderten Reinigungsklassenverzeichnisses unter Kenntnissnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

#### a) Sommerreinigung

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 604.600 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 453.400 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 151.200 Euro.

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2020/2021 mit 705.200 Euro angesetzt worden; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 176.300 Euro. Der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 75 % beträgt danach 528.900 Euro für den vorgenannten Zeitraum; durch Verrechnung der Überdeckung von 47.145 Euro aus den Jahren 2017/2018 beträgt der tatsächliche von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil 481.755 Euro.

#### b) Winterreinigung

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 335.000 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75% beträgt danach 251.200 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 83.800 Euro.

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2020/2021 mit 384.900 Euro angesetzt worden; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 96.200 Euro. Der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 75 % beträgt danach 288.700 Euro für den vorgenannten Zeitraum; durch Verrechnung der Unterdeckung von 5.700 Euro aus den Jahren 2017/2018 beträgt der tatsächliche von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil 294.400 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten: Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.  
Zuständig:

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün

Anlage 1 -Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 - Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2020-2021  
Anlage 3 - Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung  
Anlage 4 - Darstellung Änderungen Reinigungsklassenverzeichnis  
Anlage 5 - Reinigungsklassenverzeichnis 2020 2021

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3.4

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom .... 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

#### § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021.

#### § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsklasse 0	1,38 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 1	2,75 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 2	5,51 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 3	8,26 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 7	19,28 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse S0	1,38 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,51 Euro	-
Reinigungsklasse S 3	8,26 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,91 Euro

Das Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:

### **Reinigungs-klasse 0**

- Die „Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird hinzugefügt.

### **Reinigungs-klasse 3**

- Die „Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

### **Reinigungs-klasse S2**

- Die „Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)“ wird hinzugefügt.

### **Reinigungs-klasse W**

- Die „Alte Flugzeugwerft“ wird hinzugefügt.
- Die „Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)“ wird gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

## Gebührenermittlung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund für 2020/2021

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung**
  - 1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2020/2021
  - 1.2. Ermittlung der Personalkosten Straßenreinigung 2020/2021 der Hansestadt Stralsund
  - 1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2017 und 2018
    - 1.3.1. Sommerreinigung 2017 und 2018
    - 1.3.2. Straßenkehrriecht - Verwertungskosten 2017 und 2018
  
- 2. Gebührenermittlung Winterdienst**
  - 2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2020/2021
    - 2.1.1. Kostenermittlung 2017 und 2018 für Mittelwertbildung 2020/2021
    - 2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2020/2021
  - 2.2. Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2017 und 2018
  
- 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation**
  
- 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger**

## 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des Allgemeininteresses ist außer dem Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) und dem Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten. Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung. Die Kosten der Sommerreinigung sind nach der Reinigungshäufigkeit auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind für die einzelnen Reinigungsklassen Äquivalenzziffern gebildet, die den vorgenannten Tatbestand berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten der Leistung Sommerreinigung. Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein gängiges Verfahren bei der Ermittlung von Straßenreinigungsgebühren (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 213, Anm. 214 zu § 6). Als Ausgangsbasis dient die einmal wöchentliche Reinigung, für die die Äquivalenzziffer auf 1,0 festgesetzt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Frontmeter (Fm)	Reinigung pro Woche	Äquivalenzziffer	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)*
<b>0</b>	14-täglich	40.764,00	0,5 x 1	0,5	20.382,00
<b>1</b>	1 x wöchentlich	17.047,00	1,0 x 1	1,0	17.047,00
<b>2</b>	2 x wöchentlich	45.453,00	2,0 x 1	2,0	90.906,00
<b>3</b>	3 x wöchentlich	10.398,00	3,0 x 1	3,0	31.194,00
<b>7</b>	7 x wöchentlich	1.750,00	7,0 x 1	7,0	12.250,00
<b>S0</b>	14-täglich	460,00	0,5 x 1	0,5	230,00
<b>S2</b>	2 x wöchentlich	1.222,00	2,0 x 1	2,0	2.444,00
<b>S3</b>	3 x wöchentlich	144,00	3,0 x 1	3,0	432,00
<b>W</b>	keine Sommerrein.	0,00	-	-	0,00

Summe gewichteter Frontmeter:	174.885,00
-------------------------------	------------

\* Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma

**Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter:**

Die Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm) ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. durch die gewichteten Frontmeter.

Gesamtkosten lt. Anlage 1.1.	481.758,23 €
gewichtete Frontmeter	174.885,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	2,7547

**Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:**

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheitssatz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm* pro Jahr
<b>0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	<b>1,38 €</b>
<b>1</b>	1 x wöchentlich	2,7547	1,0 x 1	<b>2,75 €</b>
<b>2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	<b>5,51 €</b>
<b>3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	<b>8,26 €</b>
<b>7</b>	7 x wöchentlich	2,7547	7,0 x 1	<b>19,28 €</b>
<b>S0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	<b>1,38 €</b>
<b>S2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	<b>5,51 €</b>
<b>S3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	<b>8,26 €</b>
<b>W</b>	keine Sommerrein.	0,0000	-	-

\* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der Anteil des Allgemeininteresses i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) wurde in den Reinigungsklassen RK 0 bis S3 festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen in den genannten Reinigungsklassen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

## 1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2020/2021

	Menge	Einheit	Kosten in Euro	Einheit	Gesamtkosten in Euro
<b>1. Kosten beauftragte Dritte</b>					
1.1.1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	6.855,342	zu reinigende Km/a	28,47 €	pro km	195.171,59 €
Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	2.208,130	zu reinigende Km/a	88,92 €	pro km	196.346,92 €
Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	52,000	Anzahl/a	281,12 €	pro durchgeführter Reinigung	14.618,24 €
1.1.2. Verwertungskosten Straßenkehrriecht (SondV zum EntsV) netto	767,764	t/a	79,00 €	pro t	60.653,36 €
Zwischensumme netto					466.790,11 €
			19 % Mwst.		88.690,12 €
Gesamtkosten Beauftragte Dritte (brutto)					<b>555.480,23 €</b>
<b>1.2. Kosten Hansestadt Stralsund</b>					
Personalkosten Verwaltung					<b>149.724,00 €</b> s. Anlage 1.2.
Gesamtkosten					705.204,23 €
kommunaler Anteil 25 %					176.301,06 €
<b>umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger 75 %</b>					<b>528.903,17 €</b>
1.3. Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung					<b>47.144,94 €</b> s. Anlage 1.3
<b>umlagefähige Kosten Sommerreinigung</b>					<b>481.758,23 €</b>

Bei der Kalkulation der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

Die zu reinigenden Frontmeter (Fm), hier in Kilometern angegeben, ergeben sich aus dem Reinigungsklassenverzeichnis.

Für die Kosten sind die in den Jahren 2017 und 2018 tatsächlich abgerechneten gereinigten Kilometer zuzüglich der ab 2020 geänderten Straßen zugrundegelegt (s. Anlage 1.3.1). Die angesetzte Kehrichtmenge ergibt sich als Mittelwert der Jahre 2017 und 2018 (s. Anlage 1.3.2.).

Die Einbeziehung der jahresbezogenen Über-/Unterdeckungsverrechnung beruht auf § 6 Abs. 2d KAG M-V.

Die in Anlage 1.3. aus den Jahren 2017 und 2018 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Gesamtkostenermittlung gebührenmindernd berücksichtigt.

## 1.2. Ermittlung Personalkosten Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2020/2021

KGSt-Bericht Nr.9/2018

Stellennummer.: Funktionsbezeichnung:  Stellenbewertung:	60.69.100 StrR  Entgeltgr. 10 20%	60.69.500 SB StrR Gebühren Entgeltgr. 9A 100%	60.69.600 MB StrR Entgeltgr. 5 60%
<b>1. Bruttopersonalkosten</b>	14.620,00 €	65.000,00 €	30.600,00 €
<b>2. Sachkosten eines Arbeitsplatzes</b> (Kapitalkosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung, allg. Bürobedarf, etc.)	1.250,00 €	6.250,00 €	3.750,00 €
<b>3. Kosten für Arbeitsplatz mit Technikunterstützung</b>	690,00 €	3.450,00 €	2.070,00 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>16.560,00 €</b>	<b>74.700,00 €</b>	<b>36.420,00 €</b>
<b>4. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten)</b> Kosten für erstattungsberechtigte Ämter	1.462,00 €	6.500,00 €	3.060,00 €
<b>5. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten)</b> amtsinterne Kosten für Amtsleitung und Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig	1.462,00 €	6.500,00 €	3.060,00 €
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>19.484,00 €</b>	<b>87.700,00 €</b>	<b>42.540,00 €</b>
<b>straßenreinigungsbezogene Personalkosten/ Gesamtsumme</b>			<b>149.724,00 €</b>

### 1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2017/2018

	Kosten 2017	Kosten 2018	Gesamt	Mittelwert	
<b>A. Kosten beauftragte Dritte</b>					
1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	186.810,30 €	177.904,61 €	364.714,91 €	<b>182.357,46 €</b>	s. Anlage 1.3.1.
2. Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	190.335,36 €	188.265,49 €	378.600,85 €	<b>189.300,43 €</b>	s. Anlage 1.3.1.
3. Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	13.348,17 €	13.186,84 €	26.535,01 €	<b>13.267,51 €</b>	s. Anlage 1.3.1.
4. Verwertungskosten Straßenkehrriech (SondV zum EntsV) netto	57.901,08 €	57.263,59 €	115.164,67 €	<b>57.582,34 €</b>	s. Anlage 1.3.2.
Kosten beauftragte Dritte netto	448.394,91 €	436.620,53 €	885.015,44 €	<b>442.507,72 €</b>	
zzgl. 19 % Mwst.	85.195,03 €	82.957,90 €	168.152,93 €	<b>84.076,47 €</b>	
<b>Kosten beauftragte Dritte brutto</b>	<b>533.589,94 €</b>	<b>519.578,43 €</b>	<b>1.053.168,37 €</b>	<b>526.584,19 €</b>	
<b>B. Kosten Hansestadt Stralsund</b>					
Ist-Personalkosten Verwaltung	102.659,34 €	101.582,01 €	204.241,35 €	<b>102.120,68 €</b>	
Sachkosten Gebührenveranlagung, Beratungskosten	103,96 €	125,43 €	229,39 €	<b>114,70 €</b>	
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>636.353,24 €</b>	<b>621.285,87 €</b>	<b>1.257.639,11 €</b>	<b>628.819,56 €</b>	
<b>75 % Berücksichtigung</b>	<b>477.264,93 €</b>	<b>465.964,40 €</b>	<b>943.229,33 €</b>	<b>471.614,67 €</b>	
<b>Gebühr Sommerreinigung Einnahmesoll nach Kalkulation 2017/2018</b>					
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Mittelwert</b>	
	583.917,26 €	453.601,95 €	1.037.519,21 €	<b>518.759,61 €</b>	
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>583.917,26 €</b>	<b>453.601,95 €</b>	<b>1.037.519,21 €</b>	<b>518.759,61 €</b>	
Gebühreneinnahmen	583.917,26 €	453.601,95 €	1.037.519,21 €	<b>518.759,61 €</b>	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	477.264,93 €	465.964,40 €	943.229,33 €	<b>471.614,67 €</b>	
<b>Gesamtübererdeckung</b>	<b>106.652,33 €</b>	<b>-12.362,45 €</b>	<b>94.289,88 €</b>	<b>47.144,94 €</b>	

Die aus den Jahren 2017 und 2018 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Kostenermittlung Anlage 1.1. gebührenmindernd berücksichtigt.

1.3.1. Sommerreinigung 2017 und 2018

durchgeführte Sommerreinigung 2017													
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung				Gesamtkosten		
	gereinigte km	x 26,89 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	erweiterte manuelle Reinigung		Anzahl	x 270,19 €/Reinigung	erweiterte manuelle Reinigung				nur maschinelle Reinigung
gereinigte km					x 83,94 €/km	Anzahl			x 162,31 €/Reinigung	Anzahl	x 107,88 €		
Januar	252,687	6.794,75 €	194,641	16.338,17 €	24,044	2.018,25 €	0	0,00 €	4	649,24 €	0	0,00 €	25.800,41 €
Februar	388,768	10.453,97 €	178,400	14.974,90 €	12,549	1.053,36 €	3	810,57 €	1	162,31 €	0	0,00 €	27.455,11 €
März	694,772	18.682,42 €	203,975	17.121,66 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.884,84 €
April	573,567	15.423,22 €	154,717	12.986,94 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	1	107,88 €	29.598,80 €
Mai	622,815	16.747,50 €	189,173	15.879,18 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.707,44 €
Juni	644,626	17.333,99 €	179,630	15.078,14 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.492,89 €
Juli	662,249	17.807,88 €	190,818	16.017,26 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.176,09 €
August	690,848	18.576,90 €	192,171	16.130,83 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.788,49 €
September	658,889	17.717,53 €	191,992	16.115,81 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.914,10 €
Oktober	620,718	16.691,11 €	187,354	15.726,49 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.768,55 €
November	657,627	17.683,59 €	189,000	15.864,66 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.629,01 €
Dezember	479,637	12.897,44 €	174,111	14.614,88 €	4,942	414,83 €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	29.278,10 €
	6.947,203	186.810,30 €	2.225,982	186.848,92 €	41,535	3.486,44 €	46	12.428,74 €	5	811,55 €	1	107,88 €	390.493,83 €
durchgeführte Sommerreinigung 2018													
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung				Gesamtkosten		
	gereinigte km	x 26,89 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	erweiterte manuelle Reinigung		Anzahl	x 270,19 €/Reinigung	erweiterte manuelle Reinigung				nur maschinelle Reinigung
gereinigte km					x 83,94 €/km	Anzahl			x 162,31 €/Reinigung	Anzahl	x 107,88 €		
Januar	437,442	11.762,82 €	190,5630	15.995,86 €	9,803	822,86 €	3	810,57 €	1	162,31 €	0	0,00 €	29.554,42 €
Februar	202,436	5.443,50 €	175,1350	14.700,83 €	20,363	1.709,27 €	1	270,19 €	3	486,93 €	0	0,00 €	22.610,72 €
März	281,574	7.571,52 €	172,4070	14.471,84 €	20,726	1.739,74 €	1	270,19 €	3	486,93 €	0	0,00 €	24.540,22 €
April	584,505	15.717,34 €	174,6250	14.658,02 €	0,582	48,85 €	4	1.080,76 €	1	162,31 €	0	0,00 €	31.667,28 €
Mai	607,732	16.341,91 €	175,9360	14.768,07 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.190,74 €
Juni	658,826	17.715,83 €	192,1530	16.129,32 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.925,91 €
Juli	654,533	17.600,39 €	183,5860	15.410,21 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.361,55 €
August	670,882	18.040,02 €	198,7860	16.686,10 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.806,88 €
September	630,077	16.942,77 €	182,1780	15.292,02 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.585,74 €
Oktober	651,255	17.512,25 €	180,3370	15.137,49 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.730,50 €
November	670,402	18.027,11 €	184,4630	15.483,82 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.591,69 €
Dezember	566,350	15.229,15 €	178,1270	14.951,98 €	3,088	259,21 €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	31.791,29 €
	6.616,014	177.904,61 €	2.188,296	183.685,56 €	54,562	4.579,93 €	44	11.888,36 €	8	1.298,48 €	0	0,00 €	379.356,94 €

Mittelwert 2017-2018

maschinelle Reinigung 6.829,657 km zzgl. Änderung zu reinigende 25,685 km = 6.855,342 km  
 manuelle Reinigung 2.207,139 km zzgl. Änderung zu reinigende 0,991 km = 2.208,13 km

Die erweiterte manuelle Reinigung bezieht sich auf die zu reinigenden Kilometer der maschinellen Reinigung, wenn die maschinelle Reinigung der Kilometer aufgrund der Wetterlage nicht erfolgen kann.

Die Ermittlung der zu reinigenden Kilometer in der maschinellen Reinigung ergibt sich durch Addition der Kilometer in der maschinellen Reinigung sowie der erweiterten manuellen Reinigung. Die geänderten zu reinigenden km ergeben sich aus der Veränderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch neu aufgenommene bzw. weggefallene Straßen, Straßenteile etc.

### 1.3.2. Straßenkehrriecht - Verwertungskosten 2017 und 2018

<b>Kehricht 2017</b>			
	<b>Tonnenanzahl</b>	<b>t-Preis</b>	<b>Gesamtsumme</b>
		<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
Januar	<b>35,077</b>	75,00 €	2.630,78 €
Februar	<b>71,386</b>	75,00 €	5.353,95 €
März	<b>82,027</b>	75,00 €	6.152,03 €
April	<b>48,535</b>	75,00 €	3.640,13 €
Mai	<b>55,080</b>	75,00 €	4.131,00 €
Juni	<b>56,837</b>	75,00 €	4.262,78 €
Juli	<b>64,792</b>	75,00 €	4.859,40 €
August	<b>61,014</b>	75,00 €	4.576,05 €
September	<b>54,606</b>	75,00 €	4.095,45 €
Oktober	<b>82,100</b>	75,00 €	6.157,50 €
November	<b>97,135</b>	75,00 €	7.285,13 €
Dezember	<b>63,425</b>	75,00 €	4.756,88 €
<b>Gesamt</b>	<b>772,014</b>		<b>57.901,08 €</b>
	zzgl. 19 % Mwst.		11.001,21 €
			<b>68.902,29 €</b>

<b>Kehricht 2018</b>			
	<b>Tonnenanzahl</b>	<b>t-Preis</b>	<b>Gesamtsumme</b>
		<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
	<b>58,034</b>	75,00 €	4.352,55 €
	<b>28,113</b>	75,00 €	2.108,48 €
	<b>73,449</b>	75,00 €	5.508,68 €
	<b>91,635</b>	75,00 €	6.872,63 €
	<b>58,478</b>	75,00 €	4.385,85 €
	<b>62,351</b>	75,00 €	4.676,33 €
	<b>61,073</b>	75,00 €	4.580,48 €
	<b>61,546</b>	75,00 €	4.615,95 €
	<b>57,179</b>	75,00 €	4.288,43 €
	<b>87,297</b>	75,00 €	6.547,28 €
	<b>68,706</b>	75,00 €	5.152,95 €
	<b>55,653</b>	75,00 €	4.173,98 €
	<b>763,514</b>		<b>57.263,59 €</b>
	zzgl. 19 % Mwst.		10.880,08 €
			<b>68.143,67 €</b>

#### Mittelwert 2017-2018

$772,014 \text{ t} + 763,514 \text{ t} = 1.535,528 \text{ t} \text{ ./} . 2 = 767,764 \text{ t}$

## 2. Gebührenermittlung Winterdienst

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Winterdienst gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Sommerreinigung. Die Grundlagen ergeben sich aus der Gebührenermittlung Sommerreinigung.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs-klasse*	Wertigkeitsstufe	Frontmeter (Fm)	Wertigkeits-multiplikator	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)
<b>0</b>	1	40.764,00	1,0	40.764,00
<b>1</b>	1	17.047,00	1,0	17.047,00
<b>2</b>	1	45.453,00	1,0	45.453,00
<b>3</b>	1	10.398,00	1,0	10.398,00
<b>7</b>	1	1.750,00	1,0	1.750,00
<b>W</b>	1	39.082,00	1,0	39.082,00

Summe gewichteter Fm	154.494,00
----------------------	------------

### Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm):

umlagefähige Kosten Gebührenpflichtige lt. Anlage 2.1.	294.395,10 €
gewichtete Frontmeter	154.494,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	1,9055

### Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungs-klasse:

Reinigungs-klasse	Wertigkeitsstufe	Einheitssatz	Wertigkeits-multiplikator	Gebührenbetrag pro Frontmeter** pro Jahr
<b>0</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>1</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>2</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>3</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>7</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>W</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>

\* In den Reinigungs-klassen S0, S2 und S3 findet kein Winterdienst statt, daher sind diese nicht in der Spalte Reinigungs-klasse aufgeführt.

\*\* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

## 2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2020/2021

	<b>Gesamtkosten 2020/2021 in Euro</b>
2.1.1. Sachkosten	158.884,62 € s. Anlage 2.1.1.
2.1.2. Personalkosten	336.045,00 € s. Anlage 2.1.2.
2.1.3. Kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	11.239,78 € s. Anlage 2.1.1.
Zwischensumme brutto	<b>506.169,40 €</b>
* Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage	<b>384.891,21 €</b>
kommunaler Anteil 25 %	96.222,80 €
<b>umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger 75 %</b>	<b>288.668,41 €</b>
2.2.** <b>Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung (2017/2018)</b>	<b>-5.726,69 €</b>
<b>umlagefähige Kosten Winterdienst</b>	<b>294.395,10 €</b>

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Erfahrungswerte der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2020/2021 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

\* Der Kostenanteil Winterdienst errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Straßen, in denen in den Jahren 2020/2021 Winterdienst einerseits innerhalb und andererseits außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt wird.

\*\* Die Gesamtunterdeckung aus den Jahren 2017/2018 wird bei der Kostenermittlung Anlage 2.1. kostenerhöhend berücksichtigt.

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

## 2.1.1. Kostenermittlung 2017/2018 für Mittelwertbildung 2020/2021

	2017	2018	Summe	Mittelwert 2017/2018 Ansatz 2020/2021
<b>Sachkosten</b>				
Materialkosten (Kies, Salz, Sole)	23.982,95 €	63.726,99 €	87.709,94 €	43.854,97 €
Kfz-Versicherung	1.373,17 €	1.223,25 €	2.596,42 €	1.298,21 €
Miete, Leasing	56.041,25 €	62.295,92 €	118.337,17 €	59.168,59 €
Kraftstoffe, Öl	3.436,02 €	7.893,41 €	11.329,43 €	5.664,72 €
Ersatzteile, Reparatur	14.390,50 €	5.699,29 €	20.089,79 €	10.044,90 €
Schutzbekleidung	3.272,76 €	2.089,61 €	5.362,37 €	2.681,19 €
Fremdleistungen	26.842,45 €	45.501,63 €	72.344,08 €	36.172,04 €
<b>Zwischensumme brutto</b>	<b>129.339,10 €</b>	<b>188.430,10 €</b>	<b>317.769,20 €</b>	<b>158.884,62 €</b>
<b>Personalkosten</b>				
Löhne	197.678,36 €	158.071,87 €	355.750,23 €	177.875,12 €
Gehälter	97.667,48 €	91.568,31 €	189.235,79 €	94.617,90 €
<b>kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten</b>				
Kalkulatorische Abschreibung	5.294,49 €	14.421,60 €	19.716,09 €	9.858,05 €
Kalkulatorische Verzinsung	693,37 €	2.070,08 €	2.763,45 €	1.381,73 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>430.672,80 €</b>	<b>454.561,96 €</b>	<b>885.234,76 €</b>	<b>442.617,38 €</b>
<b>Kostenanteil des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage</b>	<b>326.837,59 €</b>	<b>344.694,33 €</b>	<b>671.531,92 €</b>	<b>335.765,96 €</b>
Kommunaler Anteil 25%	81.709,40 €	86.173,58 €	167.882,98 €	83.941,49 €
Umlagebetrag 75 %	245.128,19 €	258.520,75 €	503.648,94 €	251.824,47 €

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Werte der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2020 und 2021 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

## 2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2020/2021

Grundlage KGSt-Bericht Nr. 9/2018

### I. Arbeiter

5 Kraftfahrer	E5	49.300,00 €	246.500,00 €
5 Kraftfahrer	E5	49.300,00 €	246.500,00 €
2 Schlosser	E6	53.800,00 €	107.600,00 €
2 Maschinist	E5	49.300,00 €	98.600,00 €
2 Hilfskraft	E5	49.300,00 €	98.600,00 €
3 Winterdienstzentrale	E5	49.300,00 €	147.900,00 €

**945.700,00 €**

Personalkosten + Sachkosten (10% der Personalkosten) + Gemeinkosten (15% der Personalkosten)

945.700,00 €	Personalkosten
94.570,00 €	10 % Sachkosten
141.855,00 €	15 % Gemeinkosten
<b>1.182.125,00 €</b>	40,0 Wochenstunden

**1.182.125,00 € davon 20 % für Winterdienst**

**236.425,00 €**

### II. Angestellte

2 Meister	E8 Technischer Dienst	54.000,00 €	108.000,00 €
1 Fuhrparkleiter	E8 Verwaltungsdienst	54.000,00 €	54.000,00 €
1 Straßenbegeher	E5	48.300,00 €	48.300,00 €
1 SGL Allg Verwaltung	E10	73.100,00 €	73.100,00 €
1 Sachgebietsleiter	E12	89.100,00 €	89.100,00 €

AK	Personalkosten	Wochenstunden	SK des AP	Sachkosten (%)	Gemeinkosten (%)	
2	54.000,00 €	40	6.900,00 €	10	15	141.900,00 €
1	54.000,00 €	40	9.700,00 €		20	74.500,00 €
1	48.300,00 €	40	9.700,00 €		20	67.660,00 €
1	73.100,00 €	40	9.700,00 €		20	97.420,00 €
1	89.100,00 €	40	9.700,00 €		20	116.620,00 €
				<b>Summe</b>		<b>498.100,00 €</b>

Zur Durchführung und Vorbereitung des Winterdienstes werden 20% der Jahresarbeitszeit angesetzt.

**99.620,00 €**

## 2.2. Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2017 und 2018

	2017	2018	Summe	Mittelwert 2017/2018	
Sachkosten	129.339,10 €	188.430,10 €	317.769,20 €	158.884,60 €	s. Anlage 2.1.1.
Personalkosten	295.345,84 €	249.640,18 €	544.986,02 €	272.493,01 €	s. Anlage 2.1.1.
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	5.987,86 €	16.491,68 €	22.479,54 €	11.239,77 €	s. Anlage 2.1.1.
<b>Summe</b>	<b>430.672,80 €</b>	<b>454.561,96 €</b>	<b>885.234,76 €</b>	<b>442.617,38 €</b>	
<b>Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage</b>	<b>326.837,59 €</b>	<b>344.694,33 €</b>	<b>671.531,92 €</b>	<b>335.765,96 €</b>	
Kommunaler Anteil 25%	81.709,40 €	86.173,58 €	167.882,98 €	<b>83.941,49 €</b>	
<b>Umlagebetrag 75 %</b>	<b>245.128,19 €</b>	<b>258.520,75 €</b>	<b>503.648,94 €</b>	<b>251.824,47 €</b>	
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Summe</b>	<b>Mittelwert</b>	
<b>Gebühr Winterdienst Einnahmesoll nach Kalkulation 2017/2018</b>	<b>240.993,48 €</b>	<b>251.202,08 €</b>	<b>492.195,56 €</b>	<b>246.097,78 €</b>	
Gebühreneinnahmesoll	240.993,48 €	251.202,08 €	492.195,56 €	246.097,78 €	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	245.128,19 €	258.520,75 €	503.648,94 €	251.824,47 €	
Ergebnis	-4.134,71 €	-7.318,67 €	-11.453,38 €	-5.726,69 €	
	<b>-4.134,71 €</b>	<b>-7.318,67 €</b>	<b>-11.453,38 €</b>	<b>-5.726,69 €</b>	

### 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

#### Vergleichsberechnung pro Fm - Straßenreinigung/Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren der Sommerreinigung		Veränderung +/-
	Gebühr 2018/2019	Gebühr 2020/2021	
0	1,30 €	1,38 €	0,08 €
1	2,60 €	2,75 €	0,15 €
2	5,20 €	5,51 €	0,31 €
3	7,80 €	8,26 €	0,46 €
7	18,19 €	19,28 €	1,09 €
S0	1,30 €	1,38 €	0,08 €
S2	5,20 €	5,51 €	0,31 €
S3	7,80 €	8,26 €	0,46 €
W	-	-	-

#### Vergleichsberechnung pro Fm - Winterdienst

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren des Winterdienstes		Veränderung +/-
	Gebühr 2018/2019	Gebühr 2020/2021	
0	1,64 €	1,91 €	0,27 €
1	1,64 €	1,91 €	0,27 €
2	1,64 €	1,91 €	0,27 €
3	1,64 €	1,91 €	0,27 €
7	1,64 €	1,91 €	0,27 €
S0	-	-	-
S2	-	-	-
S3	-	-	-
W	1,64 €	1,91 €	0,27 €

#### 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

##### Darstellung der Einnahmen Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheits- satz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm pro Jahr	Anteil Gebühren- pflichtiger	Frontmeter (Fm)	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
<b>0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	1,38 €	<b>1,38 €</b>	40.764,00	56.254,32 €
<b>1</b>	1 x wöchentlich	2,7547	1,0 x 1	2,75 €	<b>2,75 €</b>	17.047,00	46.879,25 €
<b>2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	5,51 €	<b>5,51 €</b>	45.453,00	250.446,03 €
<b>3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	8,26 €	<b>8,26 €</b>	10.398,00	85.887,48 €
<b>7</b>	7 x wöchentlich	2,7547	7,0 x 1	19,28 €	<b>19,28 €</b>	1.750,00	33.740,00 €
<b>S0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	1,38 €	<b>1,38 €</b>	460,00	634,80 €
<b>S2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	5,51 €	<b>5,51 €</b>	1.222,00	6.733,22 €
<b>S3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	8,26 €	<b>8,26 €</b>	144,00	1.189,44 €

**481.764,54 €**

##### Darstellung der Einnahmen Winterdienst

Reinigungs- klasse	Wertigkeitsstufe	Einheits- satz	Wertigkeits- multiplikator	Gebührenb- etrag pro Frontmeter pro Jahr	Frontmeter	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
<b>0</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	40.764,00	77.859,24 €
<b>1</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	17.047,00	32.559,77 €
<b>2</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	45.453,00	86.815,23 €
<b>3</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	10.398,00	19.860,18 €
<b>7</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	1.750,00	3.342,50 €
<b>W</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	39.082,00	74.646,62 €

**295.083,54 €**

Abweichungen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen

# TOP Ö 3.4

Satzung 2015 mit Gebühren der 1. Änderung	Satzung 2015 mit Änderungen der Zweiten Änderungssatzung (Inkrafttreten 01.01.2020)
<p><b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15. Oktober 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:</p> <p><b>§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</b></p> <p>Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 (2018) und 2017 (2019).</p> <p><b>§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p>(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p>(3) Gebührenschuldner und Gebührensuldnerinnen sind die</p>	<p><b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190)</b>, des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)</b>, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen.</p> <p><b>§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</b></p> <p>Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre <b>2020</b> und <b>2021</b>.</p> <p><b>§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p>(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p>(3) Gebührenschuldner und Gebührensuldnerinnen sind die</p>

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung **(Reinigungsklassenverzeichnis)** diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

**§ 4 - Gebührensätze**

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 1	2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 2	5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 3	7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 7	18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse S0	1,30 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,20 Euro	-
Reinigungsklasse S3	7,80 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,64 Euro

**§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild**

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn

**§ 4 - Gebührensätze**

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
<b>Reinigungsklasse 0</b>	<b>1,38 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 1</b>	<b>2,75 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 2</b>	<b>5,51 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 3</b>	<b>8,26, Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 7</b>	<b>19,28 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse S0</b>	<b>1,38 Euro</b>	-
<b>Reinigungsklasse S2</b>	<b>5,51 Euro</b>	-
<b>Reinigungsklasse S3</b>	<b>8,26 Euro</b>	-
<b>Reinigungsklasse W</b>	-	<b>1,91 Euro</b>

**§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild**

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn

die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschild wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6

die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschild wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6

Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

### **§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den 6. November 2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister  
L.S.

Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

### **§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

(3) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den .....

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister  
L.S.

<b>Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016</b>	<b>Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Reinigungsklassenverzeichnis) – gültig ab 01. Januar 2020</b>

# TOP Ö 3.4

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2020/2021 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2018/2019

alte Satzung 2018/2019	neue Satzung 2020/2021
	<b>Alte Flugzeugwerft</b> <b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)
Franzenshöhe ( <b>Brauquartier bis Greifswalder Chaussee</b> ) <b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Franzenshöhe ( <b>Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig</b> ) <b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Marienstraße ( <b>Bleistraße</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Marienstraße ( <b>Bleistraße 1</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
	<b>Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/ Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)</b> <b>Reinigungsklasse S2</b> (2 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

# TOP Ö 3.4

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
- Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
- An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
- An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
- Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
- Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
- Bahnweg (Am Köppenbergring bis Greifswalder Chaussee links)
- Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
- Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
- Franzenhöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
- Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
- Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
- Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
- Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
- Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
- Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
- Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
- Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
- Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
- Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
- Lindenallee (Kreisverkehr)
- Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
- Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
- Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
- Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
- Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
- Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
- Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)

Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerweg beidseitig)

### **Reinigungsklasse 1**

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafensbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

### **Reinigungsklasse 2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

### **Reinigungsklasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

### **Reinigungs-kategorie S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungs-kategorie S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungs-kategorie S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

### **Reinigungs-kategorie W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Flugzeugwerft

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenbergr (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenbergr)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergrweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)  
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)  
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)  
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pultitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

## **Titel: Finanzierung Nationale Projekte des Städtebaus, Hansakai**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	13.09.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	

### Sachverhalt:

Gemäß Beschluss 2018-VI-09-0889 hat sich die Hansestadt Stralsund, vertreten durch die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH, am Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“ durch Einreichung einer Projektskizze mit dem Titel „Sicherung Hansakai“ beteiligt.

Gegenstand der Projektskizze ist die Freiflächengestaltung des Hansakais auf der nördlichen Hafensinsel. Damit wird das Gesamtkonzept zur Gestaltung der Freiflächen der nördlichen Hafensinsel in Fortsetzung bereits realisierter Teilabschnitte fortgeführt. Schwerpunkte des Projektes sind die Sanierung der Uferkanten, die Freiflächengestaltung, die Erneuerung der Versorgungsleitungen sowie die Installation von Starkstrom-Versorgungspoller u.a. für Flusskreuzfahrtschiffe. Ziel der Umgestaltung der nördlichen Hafensinsel ist die kontinuierliche Weiterentwicklung als Anziehungspunkt mit besonderem Erlebnis- und Aufenthaltscharakter.

Durch eine vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einberufene, interdisziplinär besetzte Jury wurde im März 2019 die eingereichte Projektskizze zur Förderung empfohlen. Damit erhält die Hansestadt Stralsund die Möglichkeit einen Zuwendungsantrag an das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zur Gewährung von Bundesmitteln in Höhe von bis zu 10,35 Mio. Euro zu stellen. Zusammen mit einem 10%-igen Eigenanteil der Hansestadt Stralsund ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von 11,5 Mio. EURO.

Zur Erlangung des Zuwendungsbescheides ist ein Bürgerschaftsbeschluss über die Sicherstellung des 10%-igen kommunalen Eigenanteils in Höhe von 1,150 Mio. EURO. erforderlich.

### Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den erforderlichen Eigenanteil für das über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“ geförderte Projekt „Sicherung Hansakai“ in den Haushalt für die Jahre 2020-2023 einzustellen.

Die Hansestadt Stralsund hat die Investitionsvorhaben „Sanierung nördliche Hafeninsel“ und „Erneuerung Hansakai“ in das Investitionsprogramm des Doppelhaushaltes 2018/2019 (siehe Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018/2019 Band III, Altstadtinsel, Maßnahmen-Nr. SSV-00-1-009 und SSV 00-1-044) eingeordnet und damit bereits dokumentiert, dass diese Vorhaben Priorität im Rahmen der Investitionstätigkeit haben.

Alternativen:

Keine

Ohne die Bereitstellung des Eigenanteils der Hansestadt Stralsund ist eine Förderung des Projektes nicht möglich. Damit würden Bundesmittel in Höhe von bis zu 10,35 Mio. EURO entfallen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Eigenanteil für die Förderung des Projekts „Sicherung Hansakai“ über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“, wird in den Haushalt für die Jahre 2020 - 2023 eingestellt.

Der Eigenanteil verteilt sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

2020: 435.833,33 EURO

2021: 460.000,00 EURO

2022: 195.500,00 EURO

2023: 40.250,00 EURO

Der erforderliche Eigenanteil für 2019 in Höhe von 18.416,67 EURO steht im Haushaltsplan 2019 in der Leistung 51.1.03.001, Städtebauförderung, zur Verfügung.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt entsprechend des Beschlussvorschlags.

Termine/ Zuständigkeiten:

Terminstellung: umgehend

Zuständigkeit: Amt für Planung und Bau/Kämmereiamt

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 4.1

**Titel: Anlegen einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Voigdehäger Weg"**

**Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied**

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 15.07.2019
Einreicher: Adomeit, Michael	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob im Bereich der Bushaltestelle „Voigdehäger Weg“ eine Querungshilfe angelegt werden kann.

Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Sitzung im Oktober 2019 bekanntzugeben.

Begründung:

Durch den Bau neuer Wohngebiete ist das Verkehrsaufkommen stark gestiegen. Viele ältere Anwohner und auch Kinder haben Probleme, die Greifswalder Chaussee gefahrlos zu überqueren.

Michael Adomeit  
Einzelbürgerschaftsmitglied

# TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.5**

**Anlegen einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Voigdehäger Weg"**

**Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied**

**Vorlage: AN 0149/2019**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob im Bereich der Bushaltestelle „Voigdehäger Weg“ eine Querungshilfe angelegt werden kann. Des Weiteren ist die Notwendigkeit aller Querungshilfen in der Stadt zu prüfen.

Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Sitzung im Oktober 2019 bekanntzugeben.

Beschluss-Nr.: 2019-VII-02-0046

Datum: 29.08.2019

Im Auftrag

**gez. Kuhn**

# TOP Ö 4.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 29.08.2019**

### **Zu TOP : 9.5**

#### **Anlegen einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Voigdehäger Weg"**

**Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied**

**Vorlage: AN 0149/2019**

Herr Adomeit begründet ausführlich den Antrag.

Herr Philippen befürwortet den Antrag und signalisiert Zustimmung der Fraktion BfS.

Frau Kindler unterstützt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI den Antrag und hebt die Beteiligung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung positiv hervor.

Herr Borbe begrüßt den Antrag für die Fraktion CDU/FDP ebenfalls, beantragt jedoch die Prüfung auf alle Querungshilfen in der Stadt auszudehnen.

Herr Kühnel teilt mit, dass die AfD-Fraktion den Antrag ebenfalls unterstützt und zustimmen wird.

Frau Kühl informiert, dass die Fraktion DIE LINKE dem Antrag ebenfalls zustimmen wird.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob im Bereich der Bushaltestelle „Voigdehäger Weg“ eine Querungshilfe angelegt werden kann. Des Weiteren ist die Notwendigkeit aller Querungshilfen in der Stadt zu prüfen.

Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Sitzung im Oktober 2019 bekanntzugeben.

Einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VII-02-0046

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 10.09.2019

**Titel: Errichtung Wartehäuschen an der Haltestelle Blütenweg**  
**Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 25.04.2019
Einreicher: Miseler, Mathias	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Planungen zur Errichtung zweier Wartehäuschen bzw. Unterstellmöglichkeiten beidseitig im Bereich der Haltestelle Blütenweg der Buslinie 6 durchzuführen und der Bürgerschaft bis zur Sitzung im September 2019 einen Entscheidungsvorschlag für die Errichtung der vorgenannten Wartehäuschen vorzulegen.

Begründung:

Der Wartebereich an der Haltestelle Blütenweg ist auf einem schmalen Bürgersteig angeordnet, wird insbesondere von Schülern genutzt und bietet keinerlei Schutz gegen Witterung.

Mathias Miseler

# TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.7**

**Errichtung Wartehäuschen an der Haltestelle Blütenweg**

**Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0076/2019**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages AN 0076/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit der Bitte, die Möglichkeit der Errichtung von Wartehäuschen für das gesamte Stadtgebiet zu prüfen, zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Planungen zur Errichtung zweier Wartehäuschen bzw. Unterstellmöglichkeiten beidseitig im Bereich der Haltestelle Blütenweg der Buslinie 6 durchzuführen und der Bürgerschaft bis zur Sitzung im September 2019 einen Entscheidungsvorschlag für die Errichtung der vorgenannten Wartehäuschen vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 2019-VI-04-0983

Datum: 09.05.2019

Im Auftrag

**gez. Kuhn**

# TOP Ö 4.2

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 09.05.2019**

**Zu TOP : 9.7**

**Errichtung Wartehäuschen an der Haltestelle Blütenweg**

**Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0076/2019**

Herr Miseler begründet den Antrag ausführlich.

Herr Dr. Zabel beantragt, die Beratung des folgenden Antrages AN 0076/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit der Bitte, die Möglichkeit der Errichtung von Wartehäuschen für das gesamte Stadtgebiet zu prüfen, zu verweisen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages AN 0076/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit der Bitte, die Möglichkeit der Errichtung von Wartehäuschen für das gesamte Stadtgebiet zu prüfen, zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Planungen zur Errichtung zweier Wartehäuschen bzw. Unterstellmöglichkeiten beidseitig im Bereich der Haltestelle Blütenweg der Buslinie 6 durchzuführen und der Bürgerschaft bis zur Sitzung im September 2019 einen Entscheidungsvorschlag für die Errichtung der vorgenannten Wartehäuschen vorzulegen.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VI-04-0983

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 23.05.2019

**Titel: Bepflanzung und Müllbehälter für Knieper West**  
**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 30.04.2019
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Nachfolgend aufgeführte Straßen im Stadtteil Knieper West sind ab Januar 2020 mit standortgerechten Hecken, Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:

Hans-Fallada-Straße, Friedrich-Wolf-Straße, Hermann-Burmeister-Straße, Kurt-Tucholsky-Weg und Friedrich-Stellwagen-Weg.

Zur Vorbereitung der genannten Bepflanzungen wird der Bürgerschaft bis Oktober 2019 ein Konzept vorgelegt, das die geplanten Maßnahmen zur Bepflanzung enthält. Bestandteil des Konzeptes sind die zukünftig erforderlichen Pflegemaßnahmen und die Auflistung der Kosten. Vor abschließender Befassung in der Bürgerschaft wird der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung beratend einbezogen.

Zudem wird für das identische Stadtgebiet eine Prüfung vorgenommen, wo mehr Müllbehälter aufgestellt werden können. Die Ergebnisse der Prüfung inkl. der konkreten Vorschläge zur Aufstockung der Anzahl der Müllbehälter werden vor Beschlussfassung in der Bürgerschaft den Ausschüssen für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Familie, Sicherheit und Gleichstellung zur Beratung vorgelegt.

Begründung:

„... Viel wichtiger wäre es, die natürlichen Bedingungen so zu gestalten, dass die Tiere genügend Nahrung finden. Dazu sind beispielsweise naturbelassene Bereiche, Hecken und Totholzhaufen gut geeignet ...“ wird Tierparkdirektor Christoph Langner in einer Pressemitteilung der Hansestadt Stralsund vom 27. Dezember 2018 zitiert.

Die Stadtverwaltung scheint diesen Apell nicht ernst genommen zu haben, denn knapp einen Monat später, am 24. Januar 2019, teilte sie mit, dass der Gehölzbestand im Bereich Friedrich-Wolf-Straße sowie Friedrich-Stellwagen-Weg gerodet und durch Rasenflächen ersetzt werden soll. Das Erscheinungsbild würde sich im gesamten Bereich wesentlich verbessern, man habe gute Erfahrungen mit dem "Umbau der verkehrsbegleitenden Vegetation" in der Hermann-Burmeister-Straße gemacht. Dort gebe es nach Abschluss der Maßnahme von den Anwohnern eine überwiegend positive Resonanz.

Die GRÜNE Fraktion teilt diese Einschätzung nicht, denn Bäume und Hecken sind für das innerörtliche Klima wichtig. Sie dienen vielen Vogelarten, aber auch Insekten als natürlicher Lebensraum. Sie verschönern das Ortsbild und verbessern bedeutend das Stadtklima.

Eine Erhöhung des relativ knappen Angebotes an Müllbehältern in dem Stadtgebiet wurde von Anwohner\*innen bei einem Vor-Ort-Besuch der Fraktion als wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Sauberkeit betrachtet.

# TOP Ö 4.3

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.18**

**Bepflanzung und Müllbehälter für Knieper West**  
**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Vorlage: AN 0089/2019**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0089/2019 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Nachfolgend aufgeführte Straßen im Stadtteil Knieper West sind ab Januar 2020 mit standortgerechten Hecken, Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:

Hans-Fallada-Straße, Friedrich-Wolf-Straße, Hermann-Burmeister-Straße, Kurt-Tucholsky-Weg und Friedrich-Stellwagen-Weg.

Zur Vorbereitung der genannten Bepflanzungen wird der Bürgerschaft bis Oktober 2019 ein Konzept vorgelegt, das die geplanten Maßnahmen zur Bepflanzung enthält. Bestandteil des Konzeptes sind die zukünftig erforderlichen Pflegemaßnahmen und die Auflistung der Kosten. Vor abschließender Befassung in der Bürgerschaft wird der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung beratend einbezogen.

Zudem wird für das identische Stadtgebiet eine Prüfung vorgenommen, wo mehr Müllbehälter aufgestellt werden können. Die Ergebnisse der Prüfung inkl. der konkreten Vorschläge zur Aufstockung der Anzahl der Müllbehälter werden vor Beschlussfassung in der Bürgerschaft den Ausschüssen für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Familie, Sicherheit und Gleichstellung zur Beratung vorgelegt.

Beschluss-Nr.: 2019-VI-04-0991

Datum: 09.05.2019

Im Auftrag

**gez. Kuhn**

# TOP Ö 4.3

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 09.05.2019**

**Zu TOP : 9.18**

**Bepflanzung und Müllbehälter für Knieper West  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Vorlage: AN 0089/2019**

Herr Smyra begründet den Antrag. Er verweist auf die positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Ordnung im Stadtteil Knieper West.

Herr Meier beantragt die Verweisung des Antrages AN 0089/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung. Im Ausschuss kann die Gestaltung des Areals näher beleuchtet werden.

Herr Arendt erklärt, der Verweisung des Antrages zuzustimmen. Hinsichtlich der Entfernung von Büschen im Bereich der Straßeneinmündungen begrüßt er das Handeln der Verwaltung. Herr Arendt betont diesbezüglich den Sicherheitsaspekt.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages AN 0089/2019 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0089/2019 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Nachfolgend aufgeführte Straßen im Stadtteil Knieper West sind ab Januar 2020 mit standortgerechten Hecken, Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:

Hans-Fallada-Straße, Friedrich-Wolf-Straße, Hermann-Burmeister-Straße, Kurt-Tucholsky-Weg und Friedrich-Stellwagen-Weg.

Zur Vorbereitung der genannten Bepflanzungen wird der Bürgerschaft bis Oktober 2019 ein Konzept vorgelegt, das die geplanten Maßnahmen zur Bepflanzung enthält. Bestandteil des Konzeptes sind die zukünftig erforderlichen Pflegemaßnahmen und die Auflistung der Kosten. Vor abschließender Befassung in der Bürgerschaft wird der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung beratend einbezogen.

Zudem wird für das identische Stadtgebiet eine Prüfung vorgenommen, wo mehr Müllbehälter aufgestellt werden können. Die Ergebnisse der Prüfung inkl. der konkreten Vorschläge zur Aufstockung der Anzahl der Müllbehälter werden vor Beschlussfassung in der Bürgerschaft den Ausschüssen für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Familie, Sicherheit und Gleichstellung zur Beratung vorgelegt.

Einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VI-04-0991

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 23.05.2019

**Titel: Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften**  
**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 25.02.2019
Einreicher: van Slooten, Peter	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jedem Fall der Veräußerung eines Grundstückes, welches im Eigentum der Stadt oder einer Gesellschaft der Stadt steht, vorrangig zu prüfen, ob eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft den Vorrang zu geben.

Begründung:

Die Entwicklung der Hansestadt Stralsund kann somit besser gesteuert werden. Ein derartiges Vorgehen bringt zudem Vorteile für Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Dies betrifft insbesondere bezahlbaren Wohnraum.

Peter van Slooten  
Fraktionsvorsitzender

# TOP Ö 4.4

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.6**

**Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften**

**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0035/2019**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages AN 0035/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jedem Fall der Veräußerung eines Grundstückes, welches im Eigentum der Stadt oder einer Gesellschaft der Stadt steht und größer als 1.500 qm ist, vorrangig zu prüfen, ob eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft den Vorrang zu geben.

Beschluss-Nr.: 2019-VI-02-0943

Datum: 07.03.2019

Im Auftrag

**gez. Kuhn**

# TOP Ö 4.4

## **Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 07.03.2019**

### **Zu TOP : 9.6**

#### **Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften**

**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0035/2019**

Herr van Slooten begründet ausführlich den Antrag.

Herr Meier beantragt im Namen der CDUF/FDP-Fraktion die Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Haack beantragt eine Änderung des Antrages dahingehend, dass die Grundstücke größer als 1.500,00 qm sein sollten.

Herr Lastovka stellt den Antrag, die Beratung des Antrages AN 0035/2019, einschließlich der Aufnahme der Grundstücksgröße von mehr als 1.500 qm, in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages AN 0035/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jedem Fall der Veräußerung eines Grundstückes, welches im Eigentum der Stadt oder einer Gesellschaft der Stadt steht und größer als 1.500 qm ist, vorrangig zu prüfen, ob eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft den Vorrang zu geben.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VI-02-0943

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Birgit König

Stralsund, 18.03.2019

**Titel: Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**  
**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 23.02.2018
Einreicher: von Allwörden, Ann Christin	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Weihnachtsbeleuchtung der Ossenreyerstraße auf die Seitenstraßen unserer Innenstadt ausgeweitet werden kann und welche Kosten durch Anschaffung, Installation und Wartung anfallen.

Über das Ergebnis der Prüfung sind die Ausschüsse der Bürgerschaft für Finanzen/Vergabe, Wirtschaft Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie der Ausschuss für Bau Umwelt und Stadtentwicklung zu informieren

Begründung:

In den Seitenstraßen befinden sich viele einheimische Gewerbetreibende, deren Inhaber sich eine Aufwertung durch eine erweiterte Weihnachtsbeleuchtung wünschen.

Ann Christin von Allwörden  
CDU/FDP-Fraktion

# TOP Ö 4.5

Bezeichnung	EP	Bemerkung
Lichterketten	780,00 €	
Sterne	30,00 €	Sterne von Masson geschenkt, nur Anbringung der Lichterketten
Montage	100,00 €	
Seile	120,00 €	je 10 m komplett mit Montage
Elektroarbeiten	80,00 €	Schlitzten/ Fräsen, Kabel verlegen
Fassadenarbeiten	200,00 €	Putz ausbessern, Malerarbeiten
<b>Summe</b>	<b>1.310,00 €</b>	<b>(für ein Ornament/ Lichtpunkt)</b>

	erforderlich		
Heilgeist unten	6	7.860,00 €	Die jeweilige Anzahl stellt den Mindestaufwa
Heilgeist oben	5	6.550,00 €	Erweiterungen um weitere Punkte sind mögl
Knieperstraße	4	5.240,00 €	s.a. Blatt "Liste"
Tribseer Straße	4	5.240,00 €	
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>24.890,00 €</b>	

alles brutto

Heitgeist unten = Ossenreyer - Wasserstraße

Heilgeist oben = Ossenreyer - Kütertor

<b>Straße</b>	<b>Aufhängung zwischen Hausnummern</b>	<b>Anzahl Punkte</b>
<b>Tribseer Straße</b>	6	30
	8	28
	9	26
	12	25a
	13	25
	17	24
	20	21
		<b>7</b>
<hr/>		
<b>Heilgeiststraße</b>	7	95
	6	94
	10	91
	15a	87
	P & C	83
	P & C	81
	28	78
	29	77
	30	75
	30	74
	nix	72
	38	68
	39	66
	41	63
	?	62
		<b>15</b>
<hr/>		
<b>Knieperstraße</b>	4	20
	3	18
	6	15
	7	15
		<b>4</b>
<hr/>		
	<b>Summe</b>	<b>26</b>

# TOP Ö 4.5

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.4**

**Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Weihnachtsbeleuchtung der Ossenreyerstraße auf die Seitenstraßen unserer Innenstadt ausgeweitet werden kann und welche Kosten durch Anschaffung, Installation und Wartung anfallen.

Über das Ergebnis der Prüfung sind die Ausschüsse der Bürgerschaft für Finanzen/Vergabe, Wirtschaft Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie der Ausschuss für Bau Umwelt und Stadtentwicklung zu informieren

Beschluss-Nr.: 2018-VI-03-0755

Datum: 08.03.2018

Im Auftrag

Kuhn

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 08.03.2018**

### **Zu TOP : 9.4**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Frau von Allwörden begründet den Antrag ausführlich und verweist ausdrücklich auf die gelungene Weihnachtsbeleuchtung auf dem Alten Markt, der Ossenreyerstraße und im Rathausdurchgang. Allerdings sieht sie die Beleuchtung in den Nebenstraßen z.B. Heilgeiststraße und Badenstraße ausbaufähig und spricht das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den dortigen Gewerbetreibenden an.

Herr Paul stellt den Antrag AN 0018/2018 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Weihnachtsbeleuchtung der Ossenreyerstraße auf die Seitenstraßen unserer Innenstadt ausgeweitet werden kann und welche Kosten durch Anschaffung, Installation und Wartung anfallen.

Über das Ergebnis der Prüfung sind die Ausschüsse der Bürgerschaft für Finanzen/Vergabe, Wirtschaft Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie der Ausschuss für Bau Umwelt und Stadtentwicklung zu informieren

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-03-0755

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 22.03.2018

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 19.06.2018**

### **Zu TOP : 4.1**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Herr Bogusch bezieht zu dem Auftrag der Bürgerschaft Stellung und führt aus, dass es in der Fußgängerzone eine abgespannte Beleuchtung zwischen den Häusern gibt, die als Weihnachtsbeleuchtung dient. In den übrigen Straßen in der Altstadt sind Wandleuchten angebracht, die in der Weihnachtszeit mit entsprechenden Aufsätzen versehen werden, wobei dieses Angebot in der Vergangenheit auf die Heilgeiststraße, Tribseer Straße, Badenstraße und Knieper Straße erweitert wurde. In Bezug auf den Prüfauftrag gibt Herr Bogusch zu bedenken, dass in den vorgeschlagenen Straßen bisher keine Wandhalterung für diese Art der Weihnachtsbeleuchtung vorhanden ist, was eine Einigung mit den Eigentümern voraussetzt, da ein rechtlicher Anspruch nicht besteht.

Des Weiteren weist der Abteilungsleiter auf die finanziellen Auswirkungen des Antrages hin, die sich bei etwa 19 zusätzlichen Standorten auf 25.000€ belaufen, wobei Fördermöglichkeiten noch nicht geprüft wurden.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper, ob die stromseitige Versorgung in der Kostenschätzung miteinkalkuliert wurde, antwortet Herr Faasch, dass die vorhandenen Beleuchtungspunkte ohne explizite Erdarbeiten veranschlagt wurden.

Herr R. Kuhn erkundigt sich nach einer anderen Art der Gestaltung der Weihnachtsbeleuchtung, woraufhin Herr Bogusch entgegnet, dass eine einheitliche weihnachtliche Beleuchtung in der Altstadt angestrebt wird.

Herr Haack vermisst in der Aufzählung der Nebenstraßen die angrenzende Judenstraße. Herr Bogusch nimmt den Hinweis mit auf.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich für die Ausführungen und schlägt vor, diese neuen Erkenntnisse zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu tragen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 21.06.2018

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 05.07.2018**

### **Zu TOP : 4.2**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Frau Wilcke führt aus, dass in den Nebenstraßen, ähnlich wie in der Ossenreyerstraße, Bänder installiert werden müssten, an denen die Weihnachtsbeleuchtung angebracht werden kann. Dies würde für die Heilgeiststraße, die Tribseerstraße und die Knieperstraße Kosten in Höhe von 25.000€ bedeuten. Bei Hinzunahme der Badenstraße belaufen sich die Kosten auf 32.000€.

Es müssen außerdem Gestattungsverträge mit den Hauseigentümern geschlossen werden. Auf Nachfrage erklärt Frau Wilcke, dass es bereits vereinzelt Weihnachtsbeleuchtung in den genannten Straßen gibt, diese wird dann an Wandleuchten installiert, die schon an den Häuserfassaden vorhanden sind.

Herr R. Kuhn spricht sich besonders in der Tribseerstraße für weihnachtliche Beleuchtung aus.

Herr Adomeit schlägt vor, die Hauseigentümer an den Kosten zu beteiligen und die Beleuchtung zum Beispiel mit Werbung zu kombinieren.

Frau Wilcke erklärt, dass es Ziel der Stadtverwaltung ist, eine einheitliche Beleuchtung herzustellen.

Frau Lewing stellt den Antrag, dass Thema zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Außerdem erkundigt sie sich, ob es möglich ist, eine Auflistung zu bekommen, an welchen und wie vielen Häusern die Aufhängung für die Installation der Bänder angebracht werden kann.

Eventuell ist es auch möglich, nur punktuell Bänder zu installieren, nicht an jeder Hausfassade.

Frau Wilcke sagt die Aufstellung zu.

Herr Schwarz stellt den Verweisungsantrag von Frau Lewing zur Abstimmung.

Abstimmung: 8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

Das Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Ausschuss beraten.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 16.08.2018

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 23.08.2018**

### **Zu TOP : 4.2**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Für die Straßenbeleuchtung in der Altstadt werden zwei unterschiedliche Systeme verwendet. Für die Weihnachtsbeleuchtung wurde bisher immer auf die bestehenden Systeme aufgebaut.

Wenn die Weihnachtsbeleuchtung ausgeweitet werden soll, müssten auch in den Nebenstraßen Aufhängevorrichtungen an den Gebäuden installiert werden. Es gibt eine rechtliche Grundlage, um an Gebäuden eine Straßenbeleuchtung befestigen zu dürfen, diese gilt nicht für Weihnachtsbeleuchtung.

Aufgrund dessen ist man auf die Kooperation der Hauseigentümer angewiesen.

Die Kosten für eine Beleuchtung zwischen zwei Häusern liegt bei ca.1300€.

Für 19 Standorte, die ausgeweitet werden können, belaufen sich die Kosten auf 25.000€.

Herr Lastovka beantragt Rederecht für Frau von Allwörden.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag einstimmig zu.

Frau von Allwörden fragt, für wie realistisch die Verwaltung die Zustimmung der Eigentümer zu den baulichen Veränderungen an ihren Häusern einschätzt.

Herr Bogusch erklärt, dass bisher noch keine Gespräche mit den Eigentümern geführt wurden.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 03.09.2018

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 06.09.2018**

### **Zu TOP : 4.1**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Herr Butter erkundigt sich nach der Deckungsquelle für die angegebenen Kosten. Herr Bogusch bestätigt, dass hier eine Lösung gefunden werden muss. Im ersten Schritt wurde eine Kalkulation aufgestellt, welche die Kosten aufzeigt und im zweiten Schritt muss nun festgelegt werden, in welchen Straßen die Weihnachtsbeleuchtung ausgeweitet werden soll, um die definitiven Kosten ermitteln zu können. Weiterhin muss das Gespräch mit den Händlern bzw. mit den Eigentümern der Häuser gesucht werden.

Herr Butter spricht sich für das Vorhaben aus.

Herr Schwarz stellt den Antrag, zusammen mit den Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung einen Vor-Ort-Termin durchzuführen, bei dem die entsprechenden Straßen festgelegt werden sollen.

Herr Schulz ist der Meinung, dass die Finanzierung gesichert sein muss und die Händler alle gleich behandelt werden müssen und es keine Lösung mit Eigenfinanzierung oder Sponsoring geben darf.

Herr Bogusch betont noch einmal, dass im ersten Schritt die Straßen festgelegt werden müssen, in denen die Weihnachtsbeleuchtung ausgebaut werden soll. Erst dann lassen sich die Kosten wirklich bestimmen.

Herr Schwarz legt wiederholt den Vorschlag eines Vor-Ort-Termins seiner Fraktion dar. In dem Zuge soll auch das Gespräch mit den Händlern gesucht werden und geklärt werden, ob die Beleuchtung überhaupt gewünscht ist.

Herr Werner spricht sich gegen den Vor-Ort-Termin aus.

Herr Bogusch hat den Antrag von Frau von Allwörden aus der Bürgerschaft, in dem es um Beleuchtung in den Seitenstraßen geht, nicht als abschließende Aufzählung verstanden und insofern ist die vorliegende Kalkulation an die dann ausgewählten Straßen anzupassen.

Aus Sicht von Herrn Werner wurde der Prüfauftrag, welchen Frau von Allwörden mit ihrem Antrag ausgelöst hat, von der Verwaltung bearbeitet. Nun muss eine Fraktion die Durchführung des Vorhabens beantragen.

Auch Herr R. Kuhn sieht kein Problem in der vorliegenden Kalkulation. Der Antrag muss befürwortet oder abgelehnt werden und je nach Entscheidung muss eine Deckungsquelle genannt werden.

Die Festlegung der Straßen muss nicht durch eine Begehung erfolgen, sie kann auch durch die Fraktionen festgelegt werden, erklärt Herr Bogusch, aber die Straßen müssen genannt werden.

Herr Bauschke spricht sich für eine Begehung aus, er wäre aber auch mit der Nennung der Straßen durch die Fraktionen einverstanden.

Herr Schwarz stellt seinen Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 6 Zustimmungen      1 Gegenstimmen      2 Stimmenthaltungen

Damit wird ein Vor-Ort-Termin durchgeführt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 10.09.2018

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 17. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 06.11.2018**

### **Zu TOP : 4.1**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Herr Bogusch teilt mit, dass sich der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung darauf geeinigt hat, vor Ort in der diesjährigen Weihnachtszeit zu schauen, wo und in welchem Umfang die weihnachtliche Beleuchtung verbessert werden sollte. Erst nach diesem Termin kann der finanzielle Rahmen bestimmt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Vergabe verständigen sich darauf, dass die Ergebnisse des vor Ort Termins in der Ausschusssitzung im Januar 2019 besprochen werden.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker/Gremiendienst

Stralsund, 09.11.2018

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 13.12.2018**

### **Zu TOP : 9.1**

#### **Vor-Ort-Termin Weihnachtsbeleuchtung**

Die Mitglieder des Ausschusses begeben sich nach der Sitzung in die Ossenreyerstraße, um die vorhandene Weihnachtsbeleuchtung in Augenschein zu nehmen. Nach Erläuterungen der Verwaltung wird festgelegt, dass die Verwaltung die Hauseigentümer der Heilgeiststraße anschreibt, um zu erfragen, ob diese mit der Anbringung von entsprechender Beleuchtung an den Häuserfassaden einverstanden sind.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 07.03.2019

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 19.02.2019**

### **Zu TOP : 4.1**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Herr Bogusch weist auf die Beratung zur Thematik im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung hin. Als Ergebnis einer Begehung wurde vereinbart, zunächst die Weihnachtsbeleuchtung in der Heilgeiststraße in Angriff zu nehmen. Da die Zustimmung der Gebäudeeigentümer erforderlich ist, wurde eine entsprechende Abfrage zu den Realisierungschancen gestartet. Die Rückmeldungen werden bis 15. März 2019 erwartet. Die ersten Eigentümer haben einer Befestigung der Weihnachtsbeleuchtung an ihren Gebäuden bereits zugestimmt. Es gilt weiterhin abzuklären, an welchen Gebäuden die Befestigung erfolgen soll und ob eine Förderung möglich ist. Erst dann können die finanziellen Auswirkungen näher beziffert werden.

Auf Nachfrage von Frau Lewing erklärt Herr Bogusch, dass vorsorglich alle Hauseigentümer angeschrieben wurden. Präferiert werden jedoch die Standorte, an denen die Wandleuchten bereits vorhanden sind.

Es besteht kein weiterer Redebedarf.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 25.02.2019

# TOP Ö 4.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 09.04.2019**

### **Zu TOP : 4.1**

#### **Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen**

**Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0018/2018**

Herr Bogusch informiert, dass in der Heilgeiststraße Planungen vorgenommen wurden, wo Beleuchtung angebracht werden kann. Die Anwohner wurden angeschrieben, um die Bereitschaft des Einverständnisses zu erfragen. Der Rücklauf ist noch nicht abgeschlossen. Von 20 möglichen Standorten gibt es bisher 7 Zusagen von beiden Eigentümern, 8 Zusagen von je einer Eigentümerseite und 5 Standorte, zu denen bisher kein Eigentümer Stellung bezogen hat.

Eine Rücksprache mit der Stadterneuerungsgesellschaft hat ergeben, dass eine Förderung von 50% möglich sein könnte.

Die Verwaltung wird den Ausschuss erneut zum Thema informieren, wenn die Rückmeldungen abgeschlossen sind.

Herr Haack schlägt vor, die Judenstraße mit aufzunehmen und die Priorität dieser kurzen Straße hoch zu setzen.

Dazu erläutert Herr Bogusch, dass die Prioritäten der Straßen durch eine Begehung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung festgelegt wurden. Es wurde auch festgelegt, dass eine Umsetzung vorerst nur in der Heilgeiststraße erfolgen soll.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 12.04.2019